

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
II C 1.6
9(0)227 - 6153

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die beruflichen Schulen und die
Sekundarstufe I

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die beruflichen Schulen und die Sekundarstufe I

Vom 12. August 2024

Auf Grund von § 14 Absatz 5, § 27 Nummer 6, § 29 Absatz 6 Nummer 1, 2, 4 und 5, § 30 Absatz 5, § 31 Absatz 4 Nummer 1 bis 3, 6 und 7, § 32 Absatz 4 Nummer 1, § 54 Absatz 7, § 57 Absatz 4, § 58 Absatz 10, § 59 Absatz 7 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1 Änderung der Berufsschulverordnung

Die Berufsschulverordnung vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 54), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juli 2023 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 23 wie folgt gefasst:
„§ 23 (weggefallen)“.
2. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „aller“ die Wörter „während der regulären Ausbildungsdauer“ eingefügt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses“ durch die Wörter „Regelausbildungsdauer des jeweiligen Ausbildungsberufs“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis, stellt die Schule den weiteren Schulbesuch nach Maßgabe einer jeweils im Einzelfall angemessenen Förderung sicher.“
4. In § 19 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Bei Überschreitung des Mindestumfangs von 8 Wochenstunden“ durch das Wort „Er“ ersetzt und die Wörter „der Teilzeitunterricht“ gestrichen.
5. Dem § 21 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Schülerinnen und Schüler, deren Berufsausbildungsverhältnis sich über die Regelausbildungsdauer des jeweiligen Ausbildungsberufs hinaus verlängert, erhalten am

Ende eines Halbjahres eine Bescheinigung über die im Verlängerungszeitraum erbrachten Leistungen.“

6. § 23 wird aufgehoben.
7. Die §§ 24 und 25 werden wie folgt gefasst:

„§ 24 Erweiterte Berufsbildungsreife

Wer keinen oder keinen höheren Schulabschluss als die Berufsbildungsreife besitzt, erwirbt mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsschule die erweiterte Berufsbildungsreife.

§ 25 Mittlerer Schulabschluss

Den mittleren Schulabschluss erwirbt, wer

1. die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen und im Abschlusszeugnis einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht hat,
2. die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren bestanden hat und
3. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse (§ 26) nachweist, die einem mindestens fünfjährigen aufsteigenden Unterricht in der ersten Fremdsprache entsprechen; fachfremdsprachlicher Unterricht der Berufsschule gilt im Verhältnis zum Fremdsprachenunterricht der allgemeinbildenden Schule als aufsteigender Unterricht.“

8. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - c) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.

9. Dem § 45 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Schülerinnen und Schüler in der dualen Ausbildung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die beruflichen Schulen und die Sekundarstufe I vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser

Verordnung] die Berufsschule besuchen, gelten § 19, § 23, § 24, § 25 und § 26 sowie die Anlagen 5, 5.1.1 - 1, 5.1.1 - 2, 5.1.1 - 3, 5.1.2 und 5.1.3 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung.“

10. Anlage 5 (Studentafeln) wird wie folgt geändert:

a) In der Übersicht werden die Wörter „5.1.3 Zusatzunterricht zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife oder des mittleren Schulabschlusses“ gestrichen.

b) Anlage 5.1.1 - 1 wird zu Anlage 5.1.1 und wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Angabe „**440**“ durch die Angabe „**480**“ und die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

bb) In der Tabelle werden in der Zeile „Pflichtstunden“ die Angabe „440“ durch die Angabe „480“, die Angabe „1320“ durch die Angabe „1440“ und die Angabe „1540“ durch die Angabe „1680“ ersetzt.

cc) Das Tabellenfeld zum Zusatzunterricht (fakultativer Unterricht) zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife oder des mittleren Schulabschlusses wird gestrichen.

dd) In Fußnote 6 Satz 3 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „480“ ersetzt.

ee) Fußnote 10 wird gestrichen.

c) Die Anlagen 5.1.1 - 2 und 5.1.1 - 3 werden aufgehoben.

d) Anlage 5.1.2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Angabe „**320**“ durch die Angabe „**480**“ und die Angabe „8“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

bb) Die Tabelle wird wie folgt geändert:

aaa) In der Zeile „Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte“ wird die Angabe „240“ durch die Angabe „280“ und die Angabe „480“ durch die Angabe „560“ ersetzt.

bbb) In der Zeile „Pflichtstunden“ wird die Angabe „320“ durch die Angabe „480“ und die Angabe „640“ durch die Angabe „960“ ersetzt.

cc) Das Tabellenfeld zum Zusatzunterricht (fakultativer Unterricht) zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife oder des mittleren Schulabschlusses wird gestrichen.

dd) Fußnote 6 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 3 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „480“ ersetzt.

bbb) Satz 4 wird gestrichen.

ee) Fußnote 10 wird gestrichen.

e) Anlage 5.1.3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung

Die Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2023 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist und deren Kompetenz in der deutschen Sprache noch nicht hinreichend ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, die den Bildungsgang nach § 29 Absatz 4 Satz 3 des Schulgesetzes besuchen, wird der Unterricht zieldifferent nach dem Rahmenlehrplan für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, die die Abschlussstufe / den zweijährigen berufsqualifizierenden Lehrgang besuchen, durchgeführt.“

2. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „sowie in den Fällen des § 6 Absatz 2“ durch die Angabe „und 2“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ erhalten nach Beendigung des Bildungsgangs ein Abschlusszeugnis nach § 28 Absatz 3 Satz 3 der Sonderpädagogikverordnung.“

3. In § 26 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
4. In § 29 Absatz 2 werden nach dem Wort „ihre“ das Wort „allgemeine“ eingefügt und die Wörter „an einer Schule“ gestrichen.

Artikel 3 **Änderung der Berufsfachschulverordnung**

Die Berufsfachschulverordnung vom 14. Juli 2009 (GVBl. S. 327), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juli 2023 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 61 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Teil V

Berliner Ausbildungsmodell

- § 62 Ausbildung im Berliner Ausbildungsmodell
- § 63 Eignungsfeststellung
- § 64 Aufnahmeverfahren
- § 65 Aufnahme bei Übernachtung
- § 66 Bildungsbegleitung
- § 67 Fachpraktische Ausbildung
- § 68 Abschluss der Berufsfachschule, Zeugnisse“.

- b) Die bisherige Angabe zu Teil V wird die Angabe zu Teil VI.
- c) Die bisherigen Angaben zu den §§ 62 bis 64 werden die Angaben zu den §§ 69 bis 71.
- d) Die bisherige Angabe zu Teil VI wird die Angabe zu Teil VII.
- e) Die bisherigen Angaben zu den §§ 65 bis 68 werden die Angaben zu den §§ 72 bis 75.
- f) Nach der Angabe zu Anlage 2 wird folgende Angabe eingefügt:

„Anlage 3 Berliner Ausbildungsmodell“.

g) Die bisherigen Angaben zu den Anlagen 3, 4a, 4b, 5 und 6 werden die Angaben zu den Anlagen 4, 5a, 5b, 6 und 7.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Schülerinnen und Schüler teilqualifizierend und in dualisierter Form dazu befähigen, spätestens nach einem Schuljahr einen Berufsausbildungsvertrag in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung abzuschließen (Berliner Ausbildungsmodell).“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus darf die Einrichtung eines Bildungsgangs im Berliner Ausbildungsmodell nur erfolgen, sofern an der jeweiligen Schule bereits eine Berufsschule für den entsprechenden Ausbildungsberuf besteht.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Berufsfachschule“ die Wörter „nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Berliner Ausbildungsmodell ist eine einjährige teilqualifizierende Berufsfachschule in dualisierter Form. Sie bietet geeigneten berufsentschiedenen Schülerinnen und Schülern, die über keinen Berufsabschluss verfügen und trotz mehrmaliger Bewerbungen keinen dualen Ausbildungsplatz erhalten haben, ein Angebot, das durch enge Kooperationen mit Betrieben ihre Chancen verbessern soll, noch während des jeweils laufenden Schuljahres, spätestens aber nach diesem Schuljahr einen Berufsausbildungsvertrag in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung abzuschließen und unmittelbar in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis zu wechseln. Berufsabschlüsse und schulische Abschlüsse werden nicht vergeben.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

4. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bildungsgänge des Berliner Ausbildungsmodells (§ 1 Absatz 1 Nummer 3), ihre Zugangsvoraussetzungen und der Abschluss sowie die Stundentafel ergeben sich aus der Anlage 3.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Anlage 1 und 2“ durch die Wörter „Anlagen 1, 2 und 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Schulaufsichtbehörde“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Der Unterricht im Berliner Ausbildungsmodell wird in der Regel im Klassenverband des anerkannten Ausbildungsberufes nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung erteilt. Sofern die Anzahl an Schülerinnen und Schülern für die Einrichtung einer Klasse in einem Ausbildungsberuf erfüllt ist, kann eine separate Klasse für Schülerinnen und Schüler im Berliner Ausbildungsmodell eingerichtet werden.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Schwerbehinderter“ durch die Wörter „schwerbehinderter Mensch“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Behinderter“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im Wortlaut werden die Wörter „so werden die berücksichtigungsfähigen Härtefälle nach den Bestimmungen des § 9 ermittelt“ durch die Wörter „entscheidet das Los“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen das weitere Auswahlverfahren gemäß § 9.“

7. § 9 Absatz 4 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sind nach Anwendung der Absätze 2 und 3 Bewerberinnen und Bewerber ranggleich, werden die Plätze vorrangig an diejenigen Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die der Schulpflicht in der Sekundarstufe II nach § 43 Absatz 4 des Schulgesetzes unterliegen. Sind auch nach Anwendung des Satzes 1 Bewerberinnen und Bewerber ranggleich, werden die Plätze an diejenigen Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die in einem vorangegangenen Schuljahr aus Kapazitätsgründen nicht aufgenommen werden konnten. Die Dauer der Wartezeit entscheidet in diesen Fällen über die Rangfolge.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in die erste Jahrgangsstufe“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Probezeit dauert in einjährigen Bildungsgängen ein Schulhalbjahr und in mehrjährigen Bildungsgängen ein Schuljahr.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „im Probehalbjahr“ durch die Wörter „in der Probezeit“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Projekten“ die Wörter „jeweils höchstens einmal“ eingefügt.

ccc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. kein „ungenügend“ als Halbjahresnote erhalten hat,“

ddd) Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt gefasst:

„4. ansonsten mindestens „ausreichend“ lautende Halbjahresnoten erhalten hat oder Minderleistungen nach Satz 2 oder 3 ausgleichen kann und“

eee) Nummer 4 wird Nummer 5.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Höchstens eine „mangelhaft“ lautende Halbjahresnote ist durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Halbjahresnote in anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten ausgeglichen.“

cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „eine weitere“ durch das Wort „zwei“ und die Wörter „Halbjahresnote im berufsübergreifenden Lernbereich ist“ durch die Wörter „Halbjahresnoten sind“ ersetzt.

dd) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „im Probehalbjahr“ durch die Wörter „in der Probezeit“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „im Probehalbjahr“ durch die Wörter „in der Probezeit“ ersetzt.

d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wer die Probezeit im Bildungsgang Berliner Ausbildungsmodell nicht bestanden hat, kann abweichend von Satz 1 einmalig in einen mehrjährigen Bildungsgang der Berufsfachschule aufgenommen werden.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist im Falle des Nichtbestehens der Probezeit ein Rücktritt nach Absatz 1 Satz 2 ausgeschlossen.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Rücktritt in oder Wiederholung der ersten Jahrgangsstufe ist nicht erneut über die Probezeit zu entscheiden.“

10. In § 15 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „anderen“ das Wort „europäischen“ eingefügt und die Wörter „der Europäischen Gemeinschaft“ gestrichen.

11. In § 22 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

12. § 25 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „muss der Bildungsgang neu durchlaufen werden“ durch die Wörter „ist die Schülerin oder der Schüler berechtigt, den Bildungsgang neu zu durchlaufen“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Vor einer Entscheidung ist die Schülerin oder der Schüler durch die Schule zu beraten.“

13. Nach § 26 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wer den Bildungsgang des Berliner Ausbildungsmodells auf eigenen Wunsch verlassen hat, kann abweichend von Satz 1 einmalig in einen mehrjährigen Bildungsgang der Berufsfachschule aufgenommen werden.“

14. In § 45 wird die Angabe „4a“ durch die Angabe „5a“ ersetzt.

15. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Prüfung besteht, wer kein „ungenügend“ als Endnote und ansonsten mindestens „ausreichend“ lautende Endnoten erhalten hat oder Minderleistungen nach Satz 2 oder 3 ausgleichen kann. Höchstens eine „mangelhaft“ lautende Endnote ist durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote in anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten ausgeglichen.“

b) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „eine weitere“ durch das Wort „zwei“ und die Wörter „Endnote im berufsübergreifenden Lernbereich ist“ durch die Wörter „Endnoten sind“ ersetzt.

16. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Fremdsprachenunterricht entsprechen“ durch die Wörter „aufsteigenden Unterricht in der ersten Fremdsprache entsprechen; fachfremdsprachlicher Unterricht der Berufsfachschule gilt im Verhältnis zum Fremdsprachenunterricht der allgemeinbildenden Schule als aufsteigender Unterricht.“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ gestrichen.

bb) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „3“ die Wörter „in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 3“ eingefügt.

17. § 56 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird Nummer 3 durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:

„3. kein „ungenügend“ als Endnote erhalten hat,

4. sonst mindestens „ausreichend“ lautende Endnoten erhalten hat oder Minderleistungen nach Satz 2 oder 3 ausgleichen kann,“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Höchstens eine „mangelhaft“ lautende Endnote ist durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote in anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten ausgeglichen.“

c) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „eine weitere“ durch das Wort „zwei“ und die Wörter „Endnote im berufsübergreifenden Lernbereich ist“ durch die Wörter „Endnoten sind“ ersetzt.

18. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bestehen der Abschlussprüfung“ durch die Wörter „erfolgreichen Abschluss der Berufsfachschule“ ersetzt.

b) Absatz 2 erster Halbsatz wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „und die Berufsabschlussprüfung vor der zuständigen Stelle bestanden“ gestrichen.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Fremdsprachenunterricht entsprechen;“ durch die Wörter „aufsteigenden Unterricht in der ersten Fremdsprache entsprechen; fachfremdsprachlicher Unterricht der Berufsfachschule gilt im Verhältnis zum Fremdsprachenunterricht der allgemeinbildenden Schule als aufsteigender Unterricht.“ ersetzt.

19. In § 59 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 wird jeweils die Angabe „4b“ durch die Angabe „5b“ ersetzt.

20. Nach § 61 wird folgender Teil V eingefügt:

„Teil V Berliner Ausbildungsmodell

§ 62 Ausbildung im Berliner Ausbildungsmodell

Die teilqualifizierende Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell vermittelt in dualisierter Form diejenigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die im ersten Jahr nach der für den jeweiligen Ausbildungsberuf maßgeblichen Ausbildungsordnung erworben werden müssen. Die Ausbildung dauert in Vollzeitform ein Schuljahr. Während der Ausbildung sind neben dem schulischen Unterricht fachpraktische Ausbildungsphasen in Ausbildungsbetrieben sowie überbetrieblichen und schulischen Ausbildungsstätten nach Maßgabe der für den jeweiligen Ausbildungsberuf anzuwendenden Rechtsvorschriften zu absolvieren. Die Schule stellt die Organisation und Durchführung der fachpraktischen Ausbildung sicher. Für die Ausbildung in den Bildungsgängen der Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell finden die Bestimmungen des Teils II entsprechende Anwendung, soweit sich aus den §§ 62 bis 68 nichts anderes ergibt.

§ 63 Eignungsfeststellung

Abweichend von § 5 Absatz 2 ist eine Eignungsfeststellung in Form einer Kompetenzfeststellung an der jeweiligen Schule durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

§ 64 Aufnahmeverfahren

(1) Abweichend von § 6 Absatz 4 Satz 1 wird das Aufnahmeverfahren durch die Schulaufsichtsbehörde zentral koordiniert. Sie gibt den Bewerbungszeitraum und das Verfahren jährlich schriftlich bekannt.

(2) Abweichend von § 6 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 ist die Aufnahme in das Berliner Ausbildungsmodell im laufenden ersten Schulhalbjahr möglich. Voraussetzung für die Aufnahme in einen bereits laufenden Bildungsgang ist, dass eine Leistungsbewertung am Ende des Schulhalbjahres möglich ist und alle Praktika erfolgreich abgeschlossen werden können. Ausnahmen hiervon sind bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres in begründeten Einzelfällen zulässig, wenn zu erwarten ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der verbleibenden Zeit ein Ausbildungsverhältnis begründen kann. Die Entscheidungsgründe sind zu dokumentieren. In diesen Fällen gilt die Probezeit als bestanden. § 6 Absatz 5 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Dem schriftlichen Aufnahmeantrag ist zusätzlich zu den in § 6 Absatz 4 Satz 2 genannten Unterlagen der Teilnahmevorschlag der Jugendberufsagentur Berlin beizufügen.

(4) Abweichend von § 10 Absatz 4 Satz 1 und § 26 Absatz 4 Satz 1 kann einmalig in das Berliner Ausbildungsmodell aufgenommen werden, wer zuvor einen mehrjährigen Bildungsgang der Berufsfachschule besucht und

1. die Probezeit nicht bestanden hat oder
2. den Bildungsgang auf eigenen Wunsch verlassen hat.

§ 65

Aufnahme bei Übernachtfrage

Abweichend von § 9 Absatz 2 und 3 richtet sich die Rangfolge der Aufnahme in das Berliner Ausbildungsmodell nach dem Ergebnis der Eignungsfeststellung nach § 63. Abweichend von § 9 Absatz 4 sind vor einer Entscheidung durch das Los zunächst in abgestufter Reihenfolge Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, die

1. keinen allgemeinbildenden Schulabschluss,
 2. die Berufsbildungsreife,
 3. die erweiterte Berufsbildungsreife oder
 4. den mittleren Schulabschluss
- besitzen. Im Übrigen entscheidet das Los.

§ 66

Bildungsbegleitung

(1) Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter sind insbesondere Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie erfahrene Fachkräfte aus den jeweiligen Berufsfeldern. Aufgaben der Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter sind

1. in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften
 - a) die Durchführung der Eignungsfeststellung nach § 63 und
 - b) die Begleitung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler beim Übergang in eine berufliche Ausbildung,
2. in Absprache mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder einer anderen von der Schule beauftragten Lehrkraft (Praxisberaterin oder Praxisberater) die Durchführung aufeinander aufbauender Bilanzierungsgespräche mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Praxisstellen während des gesamten Schuljahres mit dem Ziel der individuellen Kompetenzentwicklung für den Übergang in eine betriebliche Berufsausbildung sowie die Erfassung und Dokumentation des Beratungs- und Unterstützungsprozesses,
3. die Gewinnung geeigneter Praxisstellen in Ausbildungsbetrieben,
4. die Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler sowie der Betriebe in den betrieblichen Ausbildungsphasen und
5. die Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler beim Führen des schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweises.

(2) Für Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter, die über einen Träger an den Schulen tätig sind, gilt § 12 Absatz 2 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung entsprechend.

§ 67

Fachpraktische Ausbildung

(1) Innerhalb der ersten acht Wochen nach Beginn des Bildungsgangs soll in einer vollschulischen Ausbildungsphase mit Unterstützung der Schule die Vermittlung zwischen den Schülerinnen und Schülern und den Betrieben erfolgen.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 2 kommen als Praxisstellen nur solche Ausbildungsstätten in Betracht, die im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung ausbildungsgerecht und ausbildungsberechtigt sind und bereits als Ausbildungsbetriebe beziehungsweise Träger der praktischen Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung ausbilden.

(3) Abweichend von § 15 Absatz 3 dürfen Praktika nicht in anderen europäischen Staaten durchgeführt werden.

(4) Abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 findet die fachpraktische Ausbildung auch in den Schulferien statt. Die Ferienordnung für das Land Berlin findet für die Schülerinnen und Schüler im Berliner Ausbildungsmodell keine Anwendung. Die Schülerinnen und Schüler haben ihren Urlaub von 30 Tagen in den Schulferien zu nehmen.

(5) Ergänzend zu § 17 Absatz 3 hält im Berliner Ausbildungsmodell zusätzlich die Bildungsbegleiterin oder der Bildungsbegleiter regelmäßig Kontakt zur Praxisstelle und besucht die Schülerinnen und Schüler während der fachpraktischen Ausbildung (Praxisbesuche).

(6) Die Schülerinnen und Schüler führen einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis. Die Schule ist verpflichtet, den Ausbildungsnachweis regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen und dafür Sorge zu tragen, dass die Ausbildungsordnung eingehalten wird.

§ 68

Abschluss der Berufsfachschule, Zeugnisse

(1) Am Ende des Bildungsgangs sind die Endnoten aller Fächer, Lernfelder und Projekte aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Halbjahresnoten zu bilden. Die Mittelwerte sind ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma zu errechnen und auf eine ganze Zahl zu runden. Lautet die Nachkommastelle des Mittelwertes „5“, gibt die Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers den Ausschlag beim Runden.

(2) Das Abschlusszeugnis der teilqualifizierenden Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell erwirbt, wer

1. in jedem Schulhalbjahr in jedem Fach, Lernfeld und Projekt an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,

2. im Verlauf der Ausbildung bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als insgesamt zwei Fächern, Lernfeldern oder Projekten jeweils höchstens einmal keine Halbjahresnote erhalten hat,
3. kein „ungenügend“ als Endnote erhalten hat,
4. ansonsten mindestens „ausreichend“ lautende Endnoten erhalten hat oder Minderleistungen nach Satz 2 oder 3 ausgleichen kann und
5. alle Praktika erfolgreich abgeschlossen hat.

Höchstens eine „mangelhaft“ lautende Endnote ist durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote in anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten ausgeglichen. Höchstens zwei „mangelhaft“ lautende Endnoten sind durch eine „gut“ lautende Endnote oder zwei „befriedigend“ lautende Endnoten in anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten ausgeglichen. Das Fach Sport/Gesundheitsförderung ist von den Bedingungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 ausgenommen, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 muss für Fächer, die im Verlauf des Bildungsgangs in nur einem Schulhalbjahr unterrichtet werden, für den Erwerb des Abschlusszeugnisses eine Halbjahresnote nachgewiesen werden. Leistungen im Wahlunterricht bleiben bei der Entscheidung über den Erwerb des Abschlusszeugnisses außer Betracht.

(3) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Schuljahr erbrachten Leistungsnachweise die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und das Abschlusszeugnis erhält. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken.

(4) Tritt eine Schülerin oder ein Schüler während des Bildungsgangs in eine duale Berufsausbildung ein, erhält das Abgangszeugnis den Vermerk „Die Schülerin oder der Schüler hat einen Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen und verlässt das Berliner Ausbildungsmodell, um die Berufsausbildung aufnehmen zu können.“

21. Der bisherige Teil V wird Teil VI.

22. Der bisherige § 62 wird § 69 und in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

23. Der bisherige § 63 wird § 70 und in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 62“ durch die Angabe „§ 69“ ersetzt.

24. Der bisherige § 64 wird § 71.

25. Der bisherige Teil VI wird Teil VII.

26. Die bisherigen §§ 65 und 66 werden die §§ 72 und 73.

27. Der bisherige § 67 wird § 74 und folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2024 begonnen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, gelten § 46 Absatz 2, § 49, § 56 Absatz 2 und § 58 in der vor Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die beruflichen Schulen und die Sekundarstufe I vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geltenden Fassung. Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2025 begonnen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben oder die ihre Ausbildung bis zum 31. Juli 2025 abschließen werden, gelten § 10 Absatz 1 sowie § 12 Absatz 4 und 5 in der vor Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die beruflichen Schulen und die Sekundarstufe I vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geltenden Fassung.“

28. Der bisherige § 68 wird § 75.

29. Nach Anlage 2.3.1 wird folgende Anlage 3 eingefügt:

„Anlage 3

Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell (einjährig)

Schulbezeichnung:	Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell
Art des Bildungsgangs:	Teilqualifizierende Berufsfachschule in dualisierter Form
Fachrichtungen/Schwerpunkte:	Die Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell kann in allen anerkannten Ausbildungsberufen, die im Land Berlin beschult werden, eingerichtet werden. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Bildungsgänge nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 Satz 3 fest.
Berufsabschluss:	----
Ausbildungsdauer:	1 Schuljahr
Aufnahmevoraussetzungen:	Aufgenommen wird, wer 1. die allgemeine Schulpflicht erfüllt hat, 2. einen Teilnahmevorschlag für die Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell

	dell von der Jugendberufsagentur Berlin vorlegen kann, 3. höchstens den mittleren Schulabschluss erworben hat, 4. keine abgeschlossene Erstausbildung besitzt, 5. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, 6. seinen Hauptwohnsitz in Berlin hat und 7. erfolgreich an einer Eignungsfeststellung nach § 63 teilgenommen hat. Über Ausnahmen von den Nummern 3 und 5 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im begründeten Einzelfall.
Abschluss des Bildungsgangs:	Abschluss der teilqualifizierenden Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell
Weitere Abschlüsse:	-----

Studentafel

für einjährige teilqualifizierende Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell in dreijährigen/dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufen
mit 720 Jahresstunden
(18 Wochenstunden) Unterricht ^{1) 2) 3)}

Lerneinheiten	Zeitrichtwerte
(Fächer/Lernfelder/Projekte)	Jahresstunden ³⁾ (Schuljahr)
I. Berufsübergreifender Unterricht ^{4) 6)}	120 - 200
Wirtschafts- und Sozialkunde	(40 - 80)
Deutsch/Kommunikation	(0 - 80)
Fremdsprache ²⁾	(0 - 80)
Mathematik	(0 - 80)
Sport/Gesundheitsförderung	(0 - 80)

Lerneinheiten	Zeitrichtwerte
II. Berufsbezogener Unterricht ^{5) 6)} Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte	280 - 400
III. Wahlpflichtunterricht ^{6) 8)}	120 - 280
Pflichtunterricht	720
Fachpraktische Ausbildung ⁹⁾	880
Ausbildung insgesamt	1600

Wahlunterricht	Fakultativer Unterricht nach Festlegung der Schule
----------------	--

Organisationsvorgaben:

Fußnoten

- 1) Der Unterricht im Berliner Ausbildungsmodell wird in der Regel im Klassenverband des anerkannten Ausbildungsberufes nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung erteilt. Ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler für die Einrichtung einer Klasse in einem Ausbildungsberuf erfüllt, entscheidet die jeweilige Schule, ob eine separate Klasse für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell eingerichtet wird.
- 2) Wochenstunden im Teilzeitunterricht = Jahresstunden : 40 Unterrichtswochen.
- 3) Im Rahmen der Gesamtstundenzahl ist eine vollschulische Ausbildungsphase von höchstens acht Wochen nach Beginn des Bildungsgangs mit dem Ziel der erfolgreichen Vermittlung zwischen den Schülerinnen und Schülern und den Betrieben vorzusehen.
- 4) Berufsübergreifender Unterricht nach Maßgabe der Stundenverteilung in den einzelnen Ausbildungsberufen (§ 20 Absatz 4 der Berufsschulverordnung).
- 5) Berufsbezogener Unterricht nach Maßgabe der Stundenverteilung in den einzelnen Ausbildungsberufen (§ 20 Absatz 4 der Berufsschulverordnung).
- 6) Teilungsunterricht (§ 3 Absatz 1 Satz 3 der Berufsschulverordnung) kann in Berufsschulklassen mit mindestens 17 Schülerinnen und Schülern aus pädagogischen und schulorganisatorischen Gründen eingerichtet werden. Der Umfang des Teilungsunterrichts wird in den Einzelstudentafeln für die jeweiligen Ausbildungsberufe festgelegt.
- 7) Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Absatz 2 Satz 1 der Berufsschulverordnung).
- 8) Wahlpflichtunterricht: Fächer/Inhalte des berufsübergreifenden und/oder des berufsbezogenen Unterrichts.
- 9) Fachpraktische Ausbildung durch Praxisstelle (Zeitstunden).“

30. Die bisherigen Anlagen 3 und 4a werden die Anlagen 4 und 5a.
31. Die bisherige Anlage 4b wird Anlage 5b und in Nummer 1 wird die Angabe „4a“ durch die Angabe „5a“ ersetzt.
32. Die bisherige Anlage 5 wird Anlage 6.
33. Die bisherige Anlage 6 wird Anlage 7 und in Fußnote 1 wird die Angabe „§ 62“ durch die Angabe „§ 69“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2023 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Kapitel 6 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 6 Probezeit, Aufrücken“.

- b) Die Angaben zu den §§ 25 und 26 werden wie folgt gefasst:

„§ 25 Aufrücken, Rücktritt, Wiederholung
§ 26 (weggefallen)“.

2. Dem § 4 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Wurde der mittlere Schulabschluss über eine Nichtschülerprüfung erworben, wird die Notensumme abweichend von Satz 2 aus den Prüfungsnoten gebildet.“

3. In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „(Höchstfrequenz 30 Schülerinnen und Schüler)“ gestrichen.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Schwerbehinderter“ durch die Wörter „schwerbehinderter Mensch“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Behinderter“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im Wortlaut werden die Wörter „so werden die berücksichtigungsfähigen Härtefälle nach den Bestimmungen der §§ 9 und 10 ermittelt“ durch die Wörter „entscheidet das Los“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen das weitere Auswahlverfahren gemäß den §§ 9 und 10.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Bei gleicher Eignung werden die Plätze vorrangig an diejenigen Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die der Schulpflicht in der Sekundarstufe II nach § 43 Absatz 4 des Schulgesetzes unterliegen. Sind auch nach Anwendung der Bestimmung des Satzes 1 Bewerberinnen und Bewerber ranggleich, werden die Plätze an diejenigen Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die in einem vorangegangenen Schuljahr aus Kapazitätsgründen nicht aufgenommen werden konnten. Die Dauer der Wartezeit entscheidet in diesen Fällen über die Rangfolge. Wartezeiten, die seit der ersten Bewerbung verstrichen sind, werden durch einen Notenbonus von 0,5 pro Jahr berücksichtigt. Für den Notenbonus gemäß Satz 4 wird die Durchschnittsnote des Zeugnisses, mit dem der als Zugangsvoraussetzung geforderte Schulabschluss nachgewiesen wird, zugrunde gelegt.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2 und die Angabe „4“ wird durch die Angabe „1“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3.

6. In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Versetzung“ durch die Wörter „das Aufrücken“ ersetzt.

7. In der Überschrift zu Kapitel 6 wird das Wort „Versetzung“ durch das Wort „Aufrücken“ ersetzt.

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in die erste Jahrgangsstufe“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „ein Schulhalbjahr“ durch die Wörter „in Bildungsgängen in Vollzeitform nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 ein Schuljahr“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„In den übrigen Bildungsgängen dauert die Probezeit ein Schulhalbjahr.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „im Probehalbjahr“ durch die Wörter „in der Probezeit“ ersetzt.

9. In § 24 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „im Probehalbjahr“ durch die Wörter „in der Probezeit“ ersetzt.

10. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Aufrücken, Rücktritt, Wiederholung

(1) In mehrjährigen Bildungsgängen rücken die Schülerinnen und Schüler zu Beginn eines Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Stellt sich im Verlaufe der Ausbildung heraus, dass die Schülerin oder der Schüler die Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung gemäß § 54 Absatz 2 nicht mehr erfüllen kann, muss sie oder er zurücktreten oder den Bildungsgang verlassen. Der Rücktritt erfolgt nach Abschluss des ersten Halbjahres einer Jahrgangsstufe in das zweite Halbjahr der vorhergehenden Jahrgangsstufe. Bei Rücktritt am Ende der Jahrgangsstufe ist die Jahrgangsstufe zu wiederholen. Die Entscheidung ist den Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt zu geben.

(2) Hat die Schülerin oder der Schüler bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 54 Absatz 2 nur die gemäß § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 geforderte Mindestteilnahme am erteilten Pflichtunterricht nicht erbracht, entscheidet die Klassenkonferenz, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Beurteilungszeit-

raum erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Ausbildung erfolgreich fortsetzen wird und ein Rücktritt deshalb nicht erforderlich ist. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken.

(3) Wer einen Bildungsgang in Vollzeitform nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 besucht, rückt in die zweite Jahrgangsstufe auf, wenn er die Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses bestanden hat. Andernfalls muss die Schülerin oder der Schüler zurücktreten oder den Bildungsgang verlassen. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Schülerinnen und Schüler eines doppelt qualifizierenden Bildungsgangs in Teilzeitform nach § 2 Absatz 3 rücken in die dritte Jahrgangsstufe (Abschnitt II des Bildungsgangs) auf, wenn sie nachweisen, dass sie

1. ihre Berufsausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen haben oder
2. noch in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen.

Wer die Berufsausbildung abgeschlossen hat, geht unmittelbar in den zweiten Abschnitt über; wer die Berufsausbildung später abschließt, geht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in den zweiten Abschnitt einer nachfolgenden Jahrgangsstufe über. Wer die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt, erhält ein Abgangszeugnis und muss den Bildungsgang verlassen. Wer einen dreijährigen Bildungsgang nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 besucht und anderweitig keinen mittleren Schulabschluss erlangt hat, rückt in die dritte Jahrgangsstufe auf, wenn er die Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses bestanden hat; Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die Schülerin oder der Schüler kann freiwillig zurücktreten, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der Ausbildung nicht mehr gewährleistet ist. Der zu begründende Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter einzureichen. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist der Antrag von den Erziehungsberechtigten zu stellen.

(6) Während der Ausbildung ist einmal ein Rücktritt nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 4 zweiter Halbsatz in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 möglich. Daneben ist einmal ein Rücktritt nach Absatz 5 Satz 1 zulässig. Ein Rücktritt zum Ende des Prüfungshalbjahres ist nicht möglich. Abweichend von Satz 1 ist in Bildungsgängen in Vollzeitform nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 im Falle des Nichtbestehens der Probezeit ein Rücktritt nach Absatz 1 Satz 2 ausgeschlossen.

(7) Wer zurücktritt, muss im Wiederholungszeitraum alle Leistungen neu erbringen. Bei Rücktritt in oder Wiederholung der ersten Jahrgangsstufe ist nicht erneut über die Probezeit zu entscheiden.“

11. § 26 wird aufgehoben.

12. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 26 Abs. 1 Satz 2)“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Jahgangsnoten werden auf Grund der im zweiten Schulhalbjahr erzielten Leistungen unter Würdigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres gebildet.“

13. In § 40 Absatz 2 Nummer 2 werden das Wort „Versetzungsvoraussetzungen“ durch die Wörter „Voraussetzungen für ein Aufrücken“ und die Angabe „Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

14. In § 68 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „31.“ durch die Angabe „1.“ ersetzt.

15. Dem § 70 wird folgender Satz angefügt:

„Die Fachrichtungen und Schwerpunkte, in denen eine dritte Jahrgangsstufe eingerichtet wird, werden durch die Schulaufsichtsbehörde festgelegt.“

16. Dem § 76 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2025 begonnen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben oder die ihre Ausbildung bis zum 31. Juli 2025 abschließen werden, gelten § 11 Absatz 2, § 23 Absatz 1 und 2, § 24 Absatz 3, § 25, § 26, § 32 Absatz 1 und § 40 Absatz 2 in der vor Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die beruflichen Schulen und die Sekundarstufe I vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geltenden Fassung.“

17. Anlage 1.2 wird wie folgt geändert:

a) Fußnote 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe f wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Buchstaben g bis i werden angefügt:

„g) Informationstechnik,

h) Gestaltungs- und Medientechnik sowie

i) Versorgungstechnik.“

b) In Fußnote 7 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Raumgestaltung“ ein Komma und die Wörter „Informationstechnik, Gestaltungs- und Medientechnik oder Versorgungstechnik“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule vom 6. März 2005 (GVBl. S. 141), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 19. Juli 2023 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 3 werden die Wörter „(Höchstfrequenz 30 Schüler)“ gestrichen.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Schwerbehinderter“ durch die Wörter „schwerbehinderter Mensch“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Behinderter“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Wortlaut werden die Wörter „so werden die berücksichtigungsfähigen Härtefälle nach den Bestimmungen der §§ 9 und 10 ermittelt“ durch die Wörter „entscheidet das Los“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen das weitere Auswahlverfahren gemäß den §§ 9 und 10.“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „(bezogen auf die Durchschnittsnote des Zeugnisses, mit dem der mittlere Schulabschluss nachgewiesen wird)“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für den Notenbonus gemäß Satz 3 wird die Durchschnittsnote des Zeugnisses, mit dem der als Zugangsvoraussetzung geforderte Schulabschluss nachgewiesen wird, zugrunde gelegt.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2 und die Angabe „4“ wird durch die Angabe „1“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3.

4. Anlage 1.2 wird wie folgt geändert:

a) In der Zeile „Schwerpunkte“ werden nach dem Wort „Biologietechnik“ ein Komma und die Wörter **„Informationstechnik, Gestaltungs- und Medientechnik sowie Versorgungstechnik“** eingefügt.

b) In Fußnote 6 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Biologie“ ein Komma und die Wörter „Informationstechnik, Gestaltungs- und Medientechnik oder Versorgungstechnik“ eingefügt.

Artikel 6 Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 2023 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 13a Berufliche Orientierung, Duales Lernen, Anschlussberatung und -dokumentation“.

b) Die Angaben zu den §§ 29 und 30 werden wie folgt gefasst:

„§ 29 (weggefallen)

§ 30 Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht“.

2. In § 3 Satz 2 Nummer 6 werden nach der Angabe „II“ die Wörter „und weitere Anschlussangebote“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Gymnasien können Kooperationsvereinbarungen im Sinne des Satzes 1 schließen, insbesondere hinsichtlich des Übergangs der schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern gemäß § 13a Absatz 7.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Angabe „§ 29 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 13a Absatz 2“ und die Angabe „§ 29 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 13a Absatz 3“ ersetzt.

- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien kooperieren mit dem ihnen durch die Schulaufsichtsbehörde verbindlich zugeordneten Oberstufenzentrum hinsichtlich des Übergangs der schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler gemäß § 13a Absatz 7.“

4. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Berufliche Orientierung, Duales Lernen, Anschlussberatung und -dokumentation

(1) Die berufliche Orientierung umfasst alle Maßnahmen, die dazu dienen, Schülerinnen und Schülern eine ihren Stärken und Fähigkeiten entsprechende Berufswahlentscheidung zu ermöglichen. Jede Schule legt im Rahmen der Flexibilität der Stundentafel im Schulprogramm fest, welche Maßnahmen der Beruflichen Orientierung in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 in welchem Umfang angeboten werden. Dafür kommen insbesondere folgende Formen in Frage:

1. Betriebserkundungen für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7,
2. Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 8,
3. Zusammenarbeit mit Betrieben, überbetrieblichen oder außerbetrieblichen Bildungstätten, beruflichen Schulen oder Hochschulen,
4. Schülerfirmen,
5. Patenschaftsmodelle mit Auszubildenden und Studierenden.

Weitere Formen und Maßnahmen der Beruflichen Orientierung sind im Serviceteil des Landeskonzpts Berufliche Orientierung Berlin der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (abrufbar unter: www.berlin.de/sen/bildung/schule-und-beruf/berufs-und-studienorientierung/) angeführt. Alle Schülerinnen und Schüler der Gymnasien nehmen in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 in jeder Jahrgangsstufe an mindestens einer Maßnahme der Beruflichen Orientierung teil. Alle Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule nehmen entsprechend ihren Lernvoraussetzungen und Fähigkeiten sowie ihrer Leistungsbereitschaft in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 in jeder Jahrgangsstufe an mindestens zwei Maßnahmen der Beruflichen Orientierung teil.

(2) Das Duale Lernen verbindet das Lernen in der Schule mit beruflicher Praxis. Es ist Teil der Beruflichen Orientierung an der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule und schließt die Angebote des Praxislernens gemäß Absatz 3 und 4 ein.

(3) Am Ende der Jahrgangsstufe 8 oder 9 der Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen kann die Klassenkonferenz oder die Jahrgangskonferenz auf Grund der gezeigten Leistungen in den einzelnen Fächern sowie der Lern- und Leistungsentwicklung festlegen, dass Schülerinnen und Schüler in einer der oder in beiden folgenden Jahrgangsstufen an für sie geeigneten besonderen Organisationsformen des Dualen Lernens (Praxislernen) teilnehmen müssen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ohne die Teilnahme am Praxislernen kein Schulabschluss erreichbar erscheint.

(4) Schülerinnen und Schüler im Sinne des Absatzes 3 nehmen am Praxislernen je nach dem Angebot der Schule und den vorhandenen Plätzen an mindestens einem und höchstens drei Tagen pro Woche teil; über den Umfang entscheidet die Klassenkonferenz oder die Jahrgangskonferenz. Im Praxislernen werden praxisbezogene Unterrichtsprojekte durch Lernen in der Praxis an geeigneten Lernorten durchgeführt, die durch anwendungsbezogene Lernbereiche und Unterrichtsfächer im Pflichtbereich ergänzt werden. Geeignete Lernorte des Praxislernens sind insbesondere eigene schulische Werkstätten, Schülerfirmen, berufliche Schulen und öffentliche Verwaltungen, betriebliche Werkstätten, Betriebe sowie überbetriebliche und außerbetriebliche Bildungsstätten. Praxislernen kann auch in den besonderen Organisationsformen des Produktiven Lernens oder einer Praxislerngruppe in Kooperation mit einer außerschulischen Einrichtung durchgeführt werden; die jeweils dafür geltenden pädagogischen und organisatorischen Besonderheiten werden in einer Rahmenkonzeption festgelegt.

(5) Vor Beendigung des Besuchs der Sekundarstufe I erfolgt zwischen einer für Berufsorientierung zuständigen Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern ein Beratungsgespräch zur Klärung der individuellen Anschlussoption unter Berücksichtigung des voraussichtlich zu erreichenden Schulabschlusses. Die Durchführung, der Inhalt und insbesondere die individuelle Anschlussoption sowie das Ergebnis des Gesprächs sind in einem von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Dokumentationsbogen festzuhalten.

(6) Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Unterstützungsbedarfen, die bis zu einem von der Schulaufsichtsbehörde einheitlich festgesetzten Zeitpunkt keinen Nachweis über die künftige Fortsetzung ihrer Schullaufbahn, über die Befreiung von der Schulpflicht im Sinne des § 43a Absatz 1 und 3 des Schulgesetzes oder über das Ruhen der

Schulpflicht im Sinne des § 43b Absatz 2 des Schulgesetzes führen können, werden bei vorliegendem Bedarf und zur Sicherung eines angemessenen Anschlusses weitere Expertinnen und Experten zur gemeinsamen Beratung herangezogen, um frühzeitig begleitende Unterstützungsmaßnahmen für den Übergang zu vereinbaren.

(7) Sofern eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler den Nachweis gemäß Absatz 6 trotz Anschlussberatung gemäß Absatz 5 bis zum letzten Schultag nicht führen kann, werden sie oder er und die Erziehungsberechtigten durch die bisher besuchte Schule darüber informiert, an welchem Oberstufenzentrum nach § 4 Absatz 5 die Schullaufbahn fortzusetzen ist. Die Kooperationspartner nach § 4 Absatz 5 stellen gemeinsam sicher, dass der Übergang von Schülerinnen und Schülern gemäß Satz 1 von der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule oder dem Gymnasium an das Oberstufenzentrum begleitet und vollzogen wird.“

5. In § 20 Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „§ 29“ durch die Angabe „§ 13a“ ersetzt.

6. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 29“ durch die Angabe „§ 13a“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „Sekundarschule und“ durch das Wort „Sekundarschule,“ ersetzt sowie nach dem Wort „Gemeinschaftsschule“ die Wörter „und des Gymnasiums“, nach dem Wort „Abschluss“ die Wörter „oder welche Berechtigung“ und nach dem Wort „Leistungsstand“ die Wörter „am Ende der Jahrgangsstufe 10“ eingefügt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Schülerinnen und Schüler, die nicht in die eigene gymnasiale Oberstufe übergehen, erhalten am Ende der Jahrgangsstufe 10 drei Werktage vor dem letzten Schultag eine Bescheinigung, die Noten, Abschlüsse und Berechtigungen ausweist.“

7. § 23 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wenn die Klassenkonferenz nach einer Beobachtungszeit von mindestens zehn und höchstens zwölf Wochen feststellt, dass die Leistungsbereitschaft und die gezeigte Leistungsentwicklung nicht erwarten lassen, dass der angestrebte Abschluss oder die Berechtigung erworben werden kann, wird das Schulverhältnis zwischen der bisher besuchten Schule und der Schülerin oder dem Schüler beendet. Die Schülerin oder der Schüler hat die Schullaufbahn, soweit sie oder er der Schulpflicht unterliegt, in einem Bildungsgang der beruflichen Schulen fortzusetzen.“

8. § 29 wird aufgehoben.
9. § 30 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 3 Nummer 7, Nummer 8 Buchstabe a und Nummer 9 sowie Artikel 4 Nummer 1 und 5 bis 12 am 1. Februar 2025 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Der Unterrichtsumfang der Berufsschule wird an die Vorgaben der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2015 i. d. F. vom 09.09.2021) angepasst und wird künftig mindestens 12 Wochenstunden betragen. Zudem wird der Umgang mit Auszubildenden, die die Berufsabschlussprüfung der zuständigen Stelle nicht bestehen, klarer gefasst.

Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung, deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist, mit noch nicht hinreichenden Kompetenzen in der deutschen Sprache wird eine Verlängerungsoption des Bildungsganges um ein weiteres Jahr ermöglicht. Zudem sollen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“, die ihre allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, den Bildungsgang Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung stets in zweijähriger Form absolvieren und zwar unabhängig davon, ob sie zuvor inklusiv an einer allgemeinen allgemeinbildenden Schule oder an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt beschult wurden.

Das Berliner Ausbildungsmodell (BAM) wurde als Schulversuch für die Schuljahre 2017/2018 bis 2020/2021 sowie 2021/2022 bis 2023/2024 genehmigt soll nunmehr in die Regelform überführt und in die Berufsfachschulverordnung aufgenommen werden. Der einjährige Bildungsgang BAM richtet sich an ausbildungsreife und ausbildungsentschiedene Jugendliche am Übergang Schule-Beruf, die trotz mehrfacher Bewerbungen im gewünschten Beruf keinen dualen Ausbildungsplatz gefunden haben sowie an ausbildungsg geeignete Betriebe, die freie Ausbildungsplätze anbieten. Ziel ist es, den Jugendlichen möglichst direkt nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule einen Übergang in duale Ausbildung zu ermöglichen. Durch enge Kooperationen mit Betrieben sollen die Chancen der Schülerinnen und Schüler verbessert werden, während des Bildungsgangs oder im Anschluss an diesen einen Berufsausbildungsvertrag in einem anerkannten Ausbildungsberuf abzuschließen. Ein wesentlicher Gelingensfaktor für den Erfolg der Jugendlichen in diesem Bildungsgang ist die Bildungsbegleitung, die gemeinsam mit den Lehrkräften insbesondere für die Beratung und intensive Unterstützung der Jugendlichen sowie die Akquise und Beratung der Betriebe zur Verfügung steht.

Daneben werden in der Berufsfachschulverordnung die Grundlagen für die Umsetzung des 11. Pflichtschuljahres geschaffen und die Regelungen an die neuen schulgesetzlichen Regelungen angepasst.

Die Vorschriften zum Bestehen der Bildungsgänge mit schulischer Abschlussprüfung und Kammerprüfung werden klarstellend neu geregelt.

Die Regelungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses in der Berufsschule und der Berufsfachschule werden an die Vorgaben der Kultusministerkonferenz angepasst. Daneben werden noch redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Mit der Verordnungsänderung soll weiterhin das Aufnahmeverfahren in der Fachoberschule zum einen klarer gefasst und zum anderen an die neuen schulgesetzlichen Regelungen zur Aufnahme in berufliche Schulen angepasst werden. Zudem werden entsprechend der neuen schulgesetzlichen Regelungen die Vorschriften zur Probezeit angepasst, die Versetzung abgeschafft, das Aufrücken, der Rücktritt und die Wiederholung geregelt und der Schulaufsichtsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, die Fachrichtungen und Schwerpunkte festzulegen, in denen eine dritte Jahrgangsstufe (FOS 13) eingerichtet wird. Der Zeitpunkt bis zu dem der Zulassungsantrag für die Teilnahme an der Nichtschülerprüfung spätestens gestellt werden muss, wird vom 31.03 eines Prüfungsjahres auf den 01.03. aus organisatorischen Gründen vorverlegt. Daneben erfolgen redaktionelle Änderungen.

Mit den Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule soll das Aufnahmeverfahren klarer gefasst werden. Daneben erfolgen redaktionelle Änderungen.

Mit der Einführung eines elften Pflichtschuljahres besteht auch die Notwendigkeit der Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung. Die Regelungen zur Beruflichen Orientierung werden für alle Schularten in einem Paragraphen, dem § 13a, zusammengefasst und um Regelungen zur Anschlussberatung und deren Dokumentation ergänzt. Geregelt wird auch die künftige Kooperation zwischen allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I mit dem ihnen durch die Schulaufsichtsbehörde jeweils zugeordneten Oberstufenzentrum (Ankerschule). Daneben wird konkretisiert, dass Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer freiwilligen Wiederholung zum Erreichen eines höheren Schulabschlusses, nicht die prognostizierte Leistungsbereitschaft und Leistungsentwicklung in der Beobachtungszeit gezeigt haben, die bisher besuchte Schule zu verlassen haben und ihre Schullaufbahn, soweit sie der Schulpflicht unterliegen, in einem Bildungsgang der beruflichen Schulen fortsetzen.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung der Berufsschulverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Nummer 2 (§ 10)

Es wird klargestellt, dass für die Bildung der Abschlussnoten die Leistungen aller während der regulären Ausbildungsdauer besuchten Schulhalbjahre maßgeblich sind. Im Falle einer Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses nach nicht bestandener Kammerprüfung werden erbrachte Leistungen bei der Abschlussserteilung nicht berücksichtigt. Andernfalls würde ein erreichter Abschluss nochmal zur Disposition stehen. Zudem wäre es denkbar, dass Schülerinnen

und Schüler absichtlich die Kammerprüfung nicht bestehen, in der Hoffnung während der Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses doch noch ein Abschlusszeugnis oder den Mittleren Schulabschluss zu erreichen. In Fällen in denen die Ausbildungsdauer nach § 8 Berufsbildungsgesetz verkürzt oder verlängert wird, gilt diese Zeit als reguläre Ausbildungsdauer.

Zu Nummer 3 (§ 12)

Es wird klargestellt, dass die Ausbildungsdauer in der Berufsschule in der dualen Berufsausbildung der Regelausbildungsdauer des jeweiligen Ausbildungsberufs entspricht. Verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis nach nicht bestandener Kammerprüfung, hat die Schule für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler durch eine abgestimmte Förderung den weiteren Schulbesuch sicherzustellen. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler gezielt nach den jeweiligen Bedarfen auf die Wiederholungsprüfung der Berufsabschlussprüfung vorzubereiten.

Zu Nummer 4 (§ 19)

§ 19 Absatz 2 wird im Hinblick auf den Mindeststundenumfang von 12 Wochenstunden angepasst.

Zu Nummer 5 (§ 21)

Mit dem neuen Absatz 4 werden die Vorschriften zu Zeugnissen um Bescheinigungen erweitert. Schülerinnen und Schüler, deren Berufsausbildungsverhältnis sich über die Regelausbildungsdauer des jeweiligen Ausbildungsberufs hinaus verlängert, dürfen aus formalen Gründen kein Zeugnis erhalten, da der berufsschulische Teil der Ausbildung abgeschlossen ist. Die Regelung erlaubt es nun, ihnen am Ende eines Halbjahres eine Bescheinigung über die im Verlängerungszeitraum erbrachten Leistungen auszustellen. Mit dieser können erbrachte Leistungen für diesen Zeitraum nachgewiesen werden.

Zu Nummer 6 (§ 23)

Da künftig ein Mindeststundenumfang von 12 Wochenstunden verbindlich vorgegeben ist, können Schülerinnen und Schüler ohne allgemeinbildenden Schulabschluss mit erfolgreichem Abschluss der Berufsschule direkt die erweiterte Berufsbildungsreife erwerben. § 23 ist daher gegenstandslos und kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 7 (§ 24 und § 25)

Da künftig ein Mindeststundenumfang von 12 Wochenstunden verbindlich vorgegeben ist, können Schülerinnen und Schüler, die keinen oder keinen höheren Schulabschluss als die Berufsbildungsreife besitzen, mit erfolgreichem Abschluss der Berufsschule direkt die erweiterte Berufsbildungsreife erwerben. Ein Zusatzunterricht ist nicht mehr erforderlich.

Da künftig ein Mindeststundenumfang von 12 Wochenstunden verbindlich vorgegeben ist, ist ein Zusatzunterricht zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses nicht mehr erforderlich. Es wird zudem klargestellt, dass fachfremdsprachlicher Unterricht der Berufsschule im Verhältnis zum Fremdsprachenunterricht der allgemeinbildenden Schule als aufsteigender Unterricht gilt.

Zu Nummer 8 (§ 26)

Die Anpassung erfolgt im Hinblick auf Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Mit dem Erwerb der Berufsbildungsreife oder der erweiterten Berufsbildungsreife im Zweiten Bildungsweg oder über die Nichtschülerprüfung werden keine Fremdsprachenkenntnisse auf dem Referenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen.

Zu Nummer 9 (§ 45)

Im Hinblick auf den Stundenumfang und den Erwerb allgemeinbildender Schulabschlüsse ist eine Übergangsregelung für Schülerinnen und Schüler zu schaffen, die vor der Verordnungsänderung bereits die Berufsschule besuchen.

Zu Nummer 10 (Anlage 5, Anlage 5.1.1-1, Anlagen 5.1.1-2, 5.1.1-3, Anlage 5.1.2 und Anlage 5.1.3)

Die Übersicht in Anlage 5 ist anzupassen, weil die Anlage 5.1.3 aufgehoben wird.

Die Anlage 5.1.1-1 wird fortan die Anlage 5.1.1 und an den Mindeststundenumfang von 12 Wochenstunden angepasst. Zudem wird die Tabelle zum Zusatzunterricht zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses sowie die korrespondierende Fußnote 10 gestrichen, da es keines Zusatzunterrichts mehr bedarf.

Die Anlagen 5.1.1-2 und 5.1.1-3 werden aufgehoben, da es keine dreijährigen/dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufe mit durchschnittlich 8 oder 10 Wochenstunden mehr gibt.

Die Anlage 5.1.2 wird an den Mindeststundenumfang von 12 Wochenstunden angepasst. Zudem wird die Tabelle zum Zusatzunterricht zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses sowie die korrespondierende Fußnote 10 gestrichen, da es keines Zusatzunterrichts mehr bedarf.

Aufgrund des Mindeststundenumfangs von 12 Wochenstunden ist ein Zusatzunterricht im Hinblick auf den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses entbehrlich, sodass Anlage 5.1.3 aufgehoben wird.

Zu Artikel 2 (Änderung der IBA-VO):

Zu Nummer 1 (§ 6)

Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung, deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist, mit noch nicht hinreichenden Kompetenzen in der deutschen Sprache wird eine Verlängerungsoption des Bildungsganges um ein weiteres Jahr ermöglicht. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“, die ihre allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, absolvieren den Bildungsgang Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung stets in zweijähriger Vollzeitform und zwar unabhängig davon, ob sie zuvor inklusiv an einer allgemein bildenden Schule oder an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt beschult wurden. Es erfolgt eine korrekte Zitierung des zugrundeliegenden Rahmenlehrplans.

Zu Nummer 2 (§ 25)

Zum einen ist die Änderung eine notwendige Folge der Änderung des § 6 Absatz 1, zum anderen wird der Fehlverweis auf § 6 Absatz 2 gestrichen. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ erhalten nach § 58 des Schulgesetzes und § 17 Absatz 2 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung eine verbale Beurteilung, können somit die Vorgaben des § 25 Absatz 1 nie erfüllen. Stattdessen erhalten Sie gemäß der Vorgabe des § 30 der Sonderpädagogikverordnung ein eigenes Abschlusszeugnis nach § 28 Absatz 3 Satz 3 der Sonderpädagogikverordnung.

Zu Nummer 3 (§ 26)

Notwendige Folgeänderung aus der Änderung des § 6 Absatz 1.

Zu Nummer 4 (§ 29)

Es wird auf Satz 2 der Begründung zu § 6 verwiesen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Berufsfachschulverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Es werden Regelungen zum Berliner Ausbildungsmodell als Teil V neu eingefügt. In der Folge werden der alte Teil V zu Teil VI und der alte Teil VI zu Teil VII. Zudem ändert sich die Nummerierung der Paragraphen. Die neue Anlage 3 enthält u.a. Informationen zur Studentafel und den Abschlüssen des Berliner Ausbildungsmodells. In der Folge ändern sich die Nummerierung der bisherigen Anlagen 3 bis 6.

Zu Nummer 2 und 3 (§ 1 und § 2)

Das Berliner Ausbildungsmodell wird vom Schulversuch in die Regelform überführt. Es schließt eine Lücke im Berliner Übergangssystem, in dem es berufsorientierte junge Menschen im sogenannten Matchingprozess unterstützt, einen Ausbildungsbetrieb zu finden und sie parallel bereits in dem gewünschten Ausbildungsberuf beschult werden, um einen frictionslosen Übergang in Ausbildung zu ermöglichen. Es wird formal als neue Form der Berufsfachschule verankert, ist konzeptionell jedoch der dualen Berufsausbildung näher. Das Berliner Ausbildungsmodell ist eine einjährige teilqualifizierende Berufsfachschule in dualisierter Form. Sie bietet geeigneten Schülerinnen und Schülern, die über keinen Berufsabschluss verfügen und trotz mehrfacher Bewerbungen keinen dualen Ausbildungsplatz erhalten haben, ein Angebot, das durch enge Kooperationen mit Betrieben ihre Chancen verbessern soll, noch während des Schuljahres, spätestens aber nach diesem Schuljahr einen Berufsausbildungsvertrag in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung abzuschließen und direkt in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis zu wechseln. Berufsabschlüsse sowie schulische Abschlüsse werden nicht vergeben. In § 1 Absatz 2 wird klargestellt, dass die Einrichtung einer Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell nur erfolgen darf, sofern an der jeweiligen Schule bereits eine Berufsschule für den entsprechenden Ausbildungsberuf besteht.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Die Bildungsgänge der Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell (§ 1 Absatz 1 Nummer 3), ihre Zugangsvoraussetzungen und der Abschluss sowie die Studentafel ergeben sich aus der Anlage 3.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Im Berliner Ausbildungsmodell werden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend den Ausbildungsinhalten des ersten Jahres einer dualen Ausbildung erworben, mit dem Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres und spätestens nach einem Schul-

jahr in den jeweiligen dualen Ausbildungsberuf durch Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages wechseln. Vor diesem Hintergrund wird der Unterricht im Berliner Ausbildungsmodell in der Regel im Klassenverband des anerkannten Ausbildungsberufes nach Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung erteilt. Sofern die Anzahl an Schülerinnen und Schülern für die Einrichtung einer Klasse in einem Ausbildungsberuf erfüllt ist, kann mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde eine separate Klasse für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell eingerichtet werden.

Zu Nummer 6 (§ 8)

In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird eine sprachliche Anpassung an die Begrifflichkeiten des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vorgenommen.

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die berechtigt einen Härtefall geltend machen können, die Quote von 10 Prozent, so entscheidet das Los. Die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen das weitere Auswahlverfahren gemäß § 9. Das Auswahlverfahren soll hierdurch vereinfacht werden.

Zu Nummer 7 (§ 9)

§ 9 setzt die neuen Vorgaben des § 57 SchulG um, die im Zuge der Einführung des elften Pflichtschuljahres notwendig wurden. Hiernach hat auch weiterhin die Eignung höchste Priorität bei der Aufnahme, bei gleicher Eignung werden jedoch Plätze vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die der Schulpflicht unterliegen. Damit werden die Jugendlichen, die der Schulpflicht in der Sekundarstufe II unterliegen, bevorzugt aufgenommen. Sind auch nach Anwendung dieser Regelung Bewerberinnen und Bewerber ranggleich, werden die Plätze an diejenigen Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die in einem vorangegangenen Schuljahr aus Kapazitätsgründen nicht aufgenommen werden konnten. Die Dauer der Wartezeit entscheidet in diesen Fällen über die Rangfolge. Im Übrigen entscheidet das Los. Dies gilt erstmalig für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2025/2026 in einen Bildungsgang der Berufsfachschule aufgenommen werden wollen. Hintergrund ist, dass erstmalig im Schuljahr 2025/2026 die Schulpflicht in der Sekundarstufe II greift.

Zu Nummer 8 (§ 10)

Die Probezeit dauert in einjährigen Bildungsgängen ein Schulhalbjahr und in mehrjährigen Bildungsgängen künftig ein Schuljahr. In der Folge musste der Begriff „Probezeit“ statt Probehalbjahr verwendet werden. Darüber hinaus werden die Bedingungen für das Bestehen der Probezeit konkretisiert. Es wird nunmehr unmissverständlich klargestellt, dass ein „ungenügend“ als

Halbjahresnote zum Nichtbestehen der Probezeit führt. Im Übrigen müssen entweder mindestens ausreichende Leistungen vorliegen oder Minderleistungen ausgeglichen werden. Höchstens eine „mangelhaft“ lautende Halbjahresnote ist durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Halbjahresnote in anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten ausgeglichen. Höchstens zwei „mangelhaft“ lautende Halbjahresnoten sind durch eine mindestens „gut“ lautende Halbjahresnote oder zwei „befriedigend“ lautende Halbjahresnoten in anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten ausgeglichen.

Wer die Probezeit nicht besteht, muss den Bildungsgang verlassen und kann nicht erneut in die Berufsfachschule aufgenommen werden. Wer die Gründe für das Nichtbestehen der Probezeit nicht zu vertreten hat, kann jedoch einmal erneut in einen Bildungsgang der Berufsfachschule aufgenommen werden. Abweichend von diesen Grundsätzen kann bei Erfüllung der jeweiligen Aufnahmevoraussetzungen einmalig in einen mehrjährigen Bildungsgang der Berufsfachschule aufgenommen werden, wer die Probezeit im Bildungsgang Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell nicht bestanden hat.

Zu Nummer 9 (§ 12)

Im Hinblick auf das Verhältnis von einjähriger Probezeit und Aufrücken wird in Absatz 4 klargestellt, dass im Fall des Nichtbestehens der Probezeit am Ende der ersten Jahrgangsstufe ein Rücktritt ausgeschlossen ist. Die Schülerin oder der Schüler muss den Bildungsgang verlassen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei Bestehen der Probezeit, zugleich auch die Voraussetzungen für ein Aufrücken vorliegen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Probezeit nur deshalb bestanden wurde, weil die Klassenkonferenz eine Ausnahmeentscheidung nach § 10 Absatz 3 getroffen hat.

Im Hinblick auf die einjährige Probezeit wird in Absatz 5 klargestellt, dass ein Rücktritt in das zweite Halbjahr der ersten Jahrgangsstufe die Probezeitentscheidung nicht berührt.

Zu Nummer 10 (§ 15)

In Absatz 3 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Europäische Gemeinschaft von der Europäischen Union abgelöst worden ist. Es sollen jedoch auch Aufenthalte beispielsweise in der Schweiz oder Großbritannien möglich sein.

Zu Nummer 11 (§ 22)

Folgeänderung aus der Einführung der neuen Anlage 3.

Zu Nummer 12 (§ 25)

Soll den Schülerinnen und Schülern eine flexiblere Wiederaufnahme der Ausbildung ermöglichen, insbesondere auch mit Blick auf Elternzeiten. Vor einer Entscheidung ist die Schülerin oder der Schüler durch die Schule zu beraten.

Zu Nummer 13 (§ 26)

Wer den Bildungsgang auf eigenen Wunsch verlassen hat, kann nur in besonders begründeten Fällen mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde erneut in einen Bildungsgang der Berufsfachschule aufgenommen werden. Abweichend hiervon kann einmalig bei Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen in einen mehrjährigen Bildungsgang der Berufsfachschule aufgenommen werden, wer den Bildungsgang Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell auf eigenen Wunsch verlassen hat. Ziel ist, den Jugendlichen einen qualifizierten Zugang zum Arbeitsmarkt über eine Ausbildung zu ermöglichen.

Zu Nummer 14 (§ 45)

Folgeänderung aus der Einführung der neuen Anlage 3.

Zu Nummer 15 (§ 46)

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass ein „ungenügend“ als Endnote einem Bestehen der Abschlussprüfung entgegensteht. Gefordert sind mindestens „ausreichend“ lautende Endnoten. Minderleistungen in Form von höchstens zwei „mangelhaft“ lautenden Endnoten können ausgeglichen werden. Höchstens eine „mangelhaft“ lautende Endnote ist durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote in anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten ausgeglichen. Höchstens zwei „mangelhaft“ lautende Endnoten sind durch eine mindestens „gut“ lautende Endnote oder zwei „befriedigend“ lautende Endnoten in anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten ausgeglichen. Die Endnote in einem Fach der schriftlichen Prüfung kann auch weiterhin nur durch Endnoten in anderen schriftlichen Prüfungsfächern ausgeglichen werden.

Zu Nummer 16 (§ 49)

Die Anpassung erfolgt im Hinblick auf Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Mit dem Erwerb der Berufsbildungsreife oder der erweiterten Berufsbildungsreife im Zweiten Bildungsweg oder über die Nichtschülerprüfung werden keine Fremdsprachenkenntnisse auf dem Referenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen.

Zu Nummer 17 (§ 56)

Es wird klargestellt, dass das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule in Bildungsgängen mit Kammerprüfung nicht erwirbt, wer ein „ungenügend“ als Endnote erhalten hat. Minderleistungen in Form von höchstens zwei „mangelhaft“ lautenden Endnoten können ausgeglichen werden. Höchstens eine „mangelhaft“ lautende Endnote ist durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote in anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten ausgeglichen. Höchstens zwei „mangelhaft“ lautende Endnoten sind durch eine mindestens „gut“ lautende Endnote oder zwei „befriedigend“ lautende Endnoten in anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten ausgeglichen.

Zu Nummer 18 (§ 58)

Siehe die Ausführungen zu § 49.

Zu Nummer 19 (§ 59)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung der neuen Anlage 3.

Zu Nummer 20 (Teil V „Berliner Ausbildungsmodell“ - § 62 bis § 68)

Der neue Teil V trifft Sonderregelungen für das Berliner Ausbildungsmodell. Die teilqualifizierende Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell vermittelt in dualisierter Form diejenigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die im ersten Jahr nach der für den jeweiligen Ausbildungsberuf maßgeblichen Ausbildungsordnung erworben werden müssen. Die Ausbildung dauert in Vollzeitform ein Schuljahr. Innerhalb der Ausbildung sind neben dem schulischen Unterricht fachpraktische Ausbildungsphasen in Ausbildungsbetrieben, überbetrieblichen und schulischen Ausbildungsstätten nach Maßgabe der jeweils für den Ausbildungsberuf anzuwendenden Verordnungen und Rechtsvorschriften zu absolvieren. Für die Ausbildung in den Bildungsgängen des Berliner Ausbildungsmodells finden die Ausbildungsbestimmungen des Teils II entsprechende Anwendung, soweit keine Sonderregelungen im Teil V getroffen werden. Abweichungen ergeben sich beim Aufnahmeverfahren. Es ist verpflichtend eine Eignungsfeststellung in Form einer Kompetenzfeststellung an der jeweiligen Schule durchzuführen und das Bewerbungsverfahren zentral in der Schulaufsichtsbehörde koordiniert. Eine unterjährige Aufnahme ist möglich. Fester Bestandteil des Berliner Ausbildungsmodells sind die Bildungsbegleiterinnen und Begleiter, die zusammen mit den Lehrkräften als multiprofessionelles Team die Schülerinnen und Schüler unterstützen. Abweichend von § 17 Absatz 1 findet die fachpraktische Ausbildung auch in der unterrichtsfreien Zeit statt. Anstelle der Ferien haben die Schülerinnen und Schüler Urlaub von 30 Tagen, die in den Schulferien zu nehmen sind. In Entsprechung zu den Regelungen in

§ 10 und § 26 soll auch in BAM einmalig aufgenommen werden können, wer zuvor einen mehrjährigen Bildungsgang der Berufsfachschule besucht und die Probezeit nicht bestanden oder den Bildungsgang vorzeitig verlassen hat.

Zu Nummer 21 bis 28 (Teil VI und VII)

Folgeänderung aus der Einfügung der Sonderregelungen zum Berliner Ausbildungsmodell. Im Hinblick auf die Neuregelungen der §§ 10, 46, 49, 56, 58 war eine Übergangsregelung für Schülerinnen und Schüler zu schaffen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits in der Ausbildung befinden.

Zu Nummer 29 (Anlage 3)

In der neuen Anlage 3 werden die Bildungsgänge, die Zugangsvoraussetzungen, der Abschluss und die Stundentafel des Berliner Ausbildungsmodells geregelt.

Zu Nummer 30 bis 33 (Anlage 4 bis 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Anlage 3.

Zu Artikel 4 (Änderung der APO FOS):

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Das Inhaltsverzeichnis ist anzupassen, da es künftig in der Fachoberschule keine Versetzung mehr gibt. An die Stelle tritt eine Regelung zum Aufrücken, zum Rücktritt und zur Wiederholung.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Es wird klargestellt, dass auch Bewerberinnen und Bewerber in den zweijährigen Bildungsgang in Vollzeitform nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 aufgenommen werden können, die den mittleren Schulabschluss über die Nichtschülerprüfung erworben haben. Diese Bewerberinnen und Bewerber müssen die Leistungsanforderungen im Hinblick auf die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache über die Prüfungsnoten nachweisen.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Die Benennung der Höchstfrequenz wird gestrichen und künftig wie in anderen Bildungsgängen der beruflichen Schulen auch auf Ebene einer Verwaltungsvorschrift wie der VV Zumessung geregelt.

Zu Nummer 4 (§ 8)

In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird eine sprachliche Anpassung an die Begrifflichkeiten des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vorgenommen.

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die berechtigt einen Härtefall geltend machen können, die Quote von 10 Prozent, so wird künftig gelöst. Hierdurch soll das Auswahlverfahren vereinfacht werden. Die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen das weitere Auswahlverfahren gemäß §§ 9 und 10.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Künftig macht es bei der Aufnahme in Bildungsgänge, für die eine berufliche Vorbildung erforderlich ist, keinen Unterschied mehr, ob diese über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit nachgewiesen wird. Auch spielt es bei der Festlegung der Rangfolge keine Rolle mehr, ob jemand einen Freiwilligendienst abgeleistet hat. Hierdurch soll das Verfahren klarer gefasst und an die anderen beruflichen Bildungsgänge angepasst werden. Sind Bewerberinnen und Bewerber gleich geeignet und somit ranggleich, werden die Plätze gemäß Absatz 1 vorrangig an diejenigen Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die der Schulpflicht in der Sekundarstufe II unterliegen. Sind auch nach Anwendung dieser der Bestimmung Bewerberinnen und Bewerber ranggleich, werden die Plätze an diejenigen Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die in einem vorangegangenen Schuljahr aus Kapazitätsgründen nicht aufgenommen werden konnten. Hierdurch wird der neue § 57 Absatz 3 des Schulgesetzes umgesetzt und der Einführung des 11. Pflichtschuljahres Rechnung getragen.

Sind auch nach Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 1 Bewerberinnen und Bewerber als gleich geeignet anzusehen, so werden die noch vorhandenen Plätze durch das Los verteilt.

Zu Nummer 6 und 7 (§ 11 und Überschrift Kapitel 6)

Da es künftig keine Versetzungsentscheidungen mehr geben wird, ist der Begriff der Versetzung aus dem Regelungstext zu streichen. An die Stelle der Versetzung tritt das Aufrücken.

Zu Nummer 8 (§ 23)

Die Aufnahme in die Fachoberschule erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit dauert in zweijährigen Bildungsgängen in Vollzeitform nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 ein Schuljahr. Im Zuge der Einführung des 11. Pflichtschuljahres ist es erforderlich, die Probezeit von einem Schulhalbjahr auf ein Schuljahr zu verlängern, um so den Jugendlichen mehr Zeit zu geben ihre Kompetenzen weiterzuentwickeln und zu zeigen. Da in dieser Jahrgangsstufe auch die fachpraktische

Ausbildung stattfindet, wird den Jugendlichen die Möglichkeit gegeben, umfangreiche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Betrieb zu erwerben, sodass sie ggf. auch in eine duale Berufsausbildung wechseln. In den übrigen Bildungsgängen dauert die Probezeit weiterhin ein Schulhalbjahr. Vor diesem Hintergrund ist das Wort „Probehalbjahr“ durch das Wort „Probezeit“ zu ersetzen.

Zu Nummer 9 (§ 24)

Die Änderung des § 24 Absatz 3 erfolgt aus redaktionellen Gründen in Folge der Änderung des § 23.

Zu Nummer 10 und 11 (§§ 25, 26)

Die Versetzung ist im Schulgesetz für die mehrjährigen Bildungsgänge der Fachoberschule nicht mehr vorgesehen, daher ist eine Anpassung der Verordnung erforderlich. Stattdessen rücken die Schülerinnen und Schüler wie in den anderen beruflichen Bildungsgängen auch nach Abschluss einer Jahrgangsstufe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf.

Um bei erheblichen Leistungsmängeln ein sinnloses Verbleiben im Bildungsgang zu vermeiden, regelt § 59 Absatz 4 Satz 2 SchulG, dass Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, die das Ziel des Bildungsganges nicht mehr erreichen können, zurücktreten oder den Bildungsgang verlassen müssen. Daneben ist auch weiterhin der Rücktritt bzw. die Wiederholung der Jahrgangsstufe auf Antrag der Schülerin oder des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten möglich (§ 59 Absatz 4 Satz 1 SchulG). Während im Falle des freiwilligen Rücktritts bzw. der freiwilligen Wiederholung die Selbsteinschätzung der Antragstellerin oder des Antragstellers ausschlaggebend ist, müssen für den Rücktritt nach § 59 Absatz 4 Satz 2 SchulG nachprüfbare Kriterien vorliegen, anhand derer festgestellt werden kann, dass es für die Schülerin oder den Schüler nicht mehr möglich ist, das Bildungsgangziel zu erreichen. Die Voraussetzungen für den Rücktritt nach § 59 Absatz 4 Satz 2 SchulG liegen dann vor, wenn im Verlaufe der Ausbildung bereits feststeht, dass eine Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung nicht mehr erfüllt werden kann. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler in zweijährigen Bildungsgängen in Vollzeitform nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 am Ende der ersten Jahrgangsstufe die Probezeit besteht, liegen zugleich auch die Voraussetzungen für ein Aufrücken vor. Dies gilt auch für den Fall, dass die Probezeit nur deshalb bestanden wurde, weil die Klassenkonferenz eine Ausnahmeentscheidung nach § 24 Absatz 3 getroffen hat. Sofern in zweijährigen Bildungsgängen in Vollzeitform nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 eine Schülerin oder ein Schüler am Ende der ersten Jahrgangsstufe die Probezeit nicht besteht, ist ein Rücktritt ausgeschlossen, die Schülerin oder der Schüler muss den Bildungsgang verlassen. Für einzelne Bildungsgänge werden in Absatz 3 und 4 zusätzliche Voraussetzungen für das Aufrücken festgelegt.

Zu Nummer 12 (§ 32)

Da die Versetzungsregelung des § 26 wegfällt, ist der Verweis in Absatz 1 Satz 1 zu streichen und die Definition der Jahrgangsnote als neuer Satz 2 in den Absatz 1 aufzunehmen.

Zu Nummer 13 (§ 40)

Die Noten des mittleren Schulabschlusses sind die Jahrgangsnote und die Noten der Prüfungen. Da die Versetzung künftig entfällt, müssen mit den Jahrgangsnote die Voraussetzungen für ein Aufrücken nach § 25 Absatz 1 erfüllt sein.

Zu Nummer 14 (§ 68)

Der Ausschlussstermin zur Antragstellung für Nichtschülerprüfungen zur Fachhochschulreife wird aus organisatorischen Gründen geändert. Die Frist zur Stellung von Zulassungsanträgen endet nunmehr am 01.03. des jeweiligen Prüfungsjahres.

Zu Nummer 15 (§ 70)

Die Fachrichtungen und Schwerpunkte, in denen eine dritte Jahrgangsstufe eingerichtet wird, werden durch die Schulaufsichtsbehörde festgelegt. Hierdurch soll auf unterfrequentierte Fachrichtungen und Schwerpunkte reagiert werden.

Zu Nummer 16 (§ 76)

Auf Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2025 begonnen haben, findet die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule in ihrer bisher geltenden Fassung weiter Anwendung.

Zu Nummer 17 (Anlage 1.2)

In der Fachrichtung Technik bestehen weitere Schwerpunkte. Die Fußnote 1, die die Schwerpunkte benennt, wird daher um Informationstechnik, Gestaltungs- und Medientechnik sowie Versorgungstechnik erweitert. In der Fußnote 7 werden entsprechend die Fächer, in denen schwerpunktmäßig Unterricht stattfindet ergänzt.

Zu Artikel 5 (Änderung der APO BOS):

Zu Nummer 1 (§ 7)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 4 verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 5 verwiesen.

Zu Nummer 4 (Anlage 1.2)

In der Fachrichtung Technik bestehen weitere Schwerpunkte. Es werden daher die Schwerpunkte Informationstechnik, Gestaltungs- und Medientechnik sowie Versorgungstechnik ergänzt. In der Fußnote 6 werden entsprechend die Fächer, in denen schwerpunktmäßig Unterricht stattfindet, ergänzt.

Zu Artikel 6 (Änderung der Sek I-VO):

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Im Anschluss an die Sekundarstufe I steht den Jugendlichen ein breites Angebot an Anschlussmöglichkeiten offen. Dieses Angebot umfasst neben den Bildungsgängen der Sekundarstufe II auch weitere Angebote, wie z. B. eine Ausbildung im Pflegebereich oder bei der Polizei, die nicht dem Schulgesetz unterliegen. Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind daher sowohl über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe II als auch über alternative Angebote, die im Anschluss an die Sekundarstufe I besucht werden können, zu informieren, um die individuell passendste Wahl treffen zu können.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Da die Durchführung des Dualen Lernens in Form der praxisbezogenen Angebote und des Praxislernens nunmehr in § 13a und nicht mehr in § 29 geregelt ist, erfolgt eine redaktionelle Änderung. Der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen, insbesondere hinsichtlich des Übergangs der schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern gemäß § 13a Absatz 7, ist auch für Gymnasien möglich, jedoch ist dies nicht verpflichtend. Mit dem neuen Absatz 5 wird geregelt, dass Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien mit dem ihnen durch die Schulaufsichtsbehörde verbindlich zugeordneten Oberstufenzentrum (Ankerschule) hinsichtlich des Übergangs der schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern gemäß § 13a Absatz 7 kooperieren.

Zu Nummer 4 (§ 13a)

Die bisher in § 29 und § 30 Absatz 3 enthaltenen Regelungen zur beruflichen Orientierung, zum Dualen Lernen und Praxislernen werden nunmehr in § 13a verortet. Der neue § 13a enthält neben den Regelungen zur Beruflichen Orientierung auch Regelungen zur Anschlussberatung und -dokumentation.

Mit dem neuen Absatz 7 wird festgelegt, dass die bisher besuchte Schule die schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler, die trotz erfolgter Anschlussberatung über keine Anschlussoption verfügen, über eine Fortsetzung ihrer Schullaufbahn an einem Oberstufenzentrum informieren. Zudem soll ein begleiteter Übergang von der bisher besuchten Schule auf das kooperierende Oberstufenzentrum (Ankerschule) sicherstellt werden. Ziel dieses begleiteten Übergangs ist, dass die Schülerinnen und Schüler tatsächlich dort ankommen und in Empfang genommen werden können.

Zu Nummer 5 (§ 20)

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Nummer 6 (§ 21)

Die Änderung im Satz 2 erfolgt aus redaktionellen Gründen. Der neu gefasste Satz 3 legt fest, dass auf den Zeugnissen der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule und des Gymnasiums am Ende der Jahrgangsstufe 9 und des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 vermerkt wird, welchen Abschluss oder welche Berechtigung die Schülerin oder der Schüler bei gleichbleibendem Leistungsstand am Ende der Jahrgangsstufe 10 voraussichtlich jeweils erreichen wird. Nach dem neuen Satz 4 erhalten Schülerinnen und Schüler, die nicht in die eigene gymnasiale Oberstufe übergehen, am Ende der Jahrgangsstufe 10 drei Werktage vor dem letzten Schultag eine Bescheinigung, die Noten, Abschlüsse und Berechtigungen ausweist, damit sie sich mit dieser frühzeitig bewerben können.

Zu Nummer 7 (§ 23)

Es handelt sich um eine Änderung im Rahmen der Einführung des elften Pflichtschuljahres. Mit dem neuen Absatz 2 wird geregelt, dass Schülerinnen und Schüler, die nicht die prognostizierte Leistungsbereitschaft und Leistungsentwicklung in der Beobachtungszeit gezeigt haben und damit den angestrebten Abschluss oder die Berechtigung nicht erwerben können, die bisher besuchte Schule zu verlassen haben und ihre Schullaufbahn, soweit sie der Schulpflicht unterliegen, in einem Bildungsgang der beruflichen Schulen fortsetzen. Somit greift die Regelung die angestrebte Anschlussorientierung auf mit dem Ziel, jedem jungen Menschen einen individuell funktionalen Anschluss zu gewähren.

Zu Nummer 8 (§ 29)

Wie oben bereits dargestellt sind die bisher in § 29 enthaltenen Regelungen in § 13a aufgegangen.

Zu Nummer 9 (§ 30)

Da die Berufsorientierung nunmehr im § 13a geregelt ist, entfällt Absatz 3.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 14 Absatz 5, § 27 Nummer 6, § 29 Absatz 6 Nummer 1, 2, 4 und 5, § 30 Absatz 5, § 31 Absatz 4 Nummer 1 bis 3, 6 und 7, § 32 Absatz 4 Nummer 1, § 54 Absatz 7, § 57 Absatz 4, § 58 Absatz 10, § 59 Absatz 7 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist

C. Gesamtkosten:

1. Für den Bildungsgang Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung:

Für die Verlängerungsoption im Bildungsgang der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) nach § 29 Absatz 4 SchulG folgen Kosten für zusätzliche Bildungsbegleitung (2 E9b, 2 E10). Im Doppelhaushalt 2024/25 i. H. v.

- 2024: 111.683,34 €
- 2025: 276.080,00 €.

Diese sind durch Zuschüsse in Kapitel 1011, Titel 68569, TA 1 (sonstige Zuschüsse für konsumtive Zwecke im Inland, IBA-Bildungsbegleitung; hier: Kosten Bildungsbegleitung für Verlängerungsoption IBA/BAM) abgedeckt. Es entstehen keine zusätzlichen Personalkosten.

Für die Änderung des § 29 Absatz 4 im Hinblick auf Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“:

Es werden keine zusätzlichen Kosten entstehen. Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, welche zuvor inklusiv an einer allgemeinen Schule beschult wurden, haben bereits jetzt die Möglichkeit gemäß § 29 Absatz 4 Satz 1 des Schulgesetzes einen Antrag auf Verlängerung des Bildungsgangs Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung um ein Jahr zu stellen. Die Wahrnehmung dieser Option ist haushalterisch abgesichert.

2. Für den Bildungsgang Berliner Ausbildungsmodell gemäß § 30 Absatz 3 SchulG:

Für BAM entstehen ab dem Haushaltsjahr 2024/25 zusätzliche Kosten von:

- 0,5 VZE E9b Tarifbeschäftigte/r (Sachbearbeitung):
2024: 12.252,08 €
2025: 30.285,00 €
- 1 VZE S11b Tarifbeschäftigte/r Sozialarbeiter/in, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin (Bildungsbegleitung):
2024: 28.706,25 €
2025: 70.965,00 €

Der Stellenmehrbedarf im Umfang von 1,5 VZE wird in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 aus dem Stellenplan des Einzelplan 10 gedeckt.

- Zuschüsse für Bildungsbegleitung (2 VZE E9b) in Höhe von:
2024: 53.929,17 €
2025: 133.310,00 €
sind für den DHH 2024/25 in Kapitel 1011, Titel 68569, TA 1 (vgl. auch C.2) enthalten.
- Ersatz von Ausgaben für überbetriebliche Lernunterweisung (ÜLU) für BAM sind i. H. v. 30.000 € in Kapitel 1021, Titel 67101 im DHH 2024/25 abgebildet.
- Über zusätzliche Stellen ist im Rahmen der DKA zum DHH 2026/27 zu entscheiden (Erbringung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen):
0,5 VZE E15 Tarifbeschäftigte/r (Schulaufsicht):
2026: 44.610,00 €
- 1 VZE E11 Tarifbeschäftigte/r (Koordination Bildungsbegleitung IBA, BAM):
2026: 69.330,00 €

Die unter 1. und 2. genannten Kosten wurden bereits im Rahmen der Schulgesetzänderung aufgeführt. Darüber hinaus entstehen durch die Verordnungsänderung keine weiteren Kosten.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Es entstehen keine Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und /oder Wirtschaftsunternehmen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Auswirkungen auf die Einnahmen:

keine

Auswirkungen auf die Ausgaben:

1. Für die Verlängerungsoption im Bildungsgang der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) nach § 29 Absatz 4 SchulG entstehen jährlich die folgenden Kosten für Bildungsbegleitung:

Bildungsbegleitung (2 E9b, 2 E10)	276.080,00 €.
-----------------------------------	---------------

2. Für den Bildungsgang Berliner Ausbildungsmodell gemäß § 30 Absatz 3 SchulG:
Für BAM entstehen ab dem Doppelhaushalt 2024/25 zusätzliche Kosten von:
 - 0,5 VZE E9b Tarifbeschäftigte/r (Sachbearbeitung):
2024: 12.252,08 €
2025: 30.285,00 €

 - 1 VZE S11b Tarifbeschäftigte/r Sozialarbeiter/in, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin (Bildungsbegleitung):
2024: 28.706,25 €
2025: 70.965,00 €

Der Stellenmehrbedarf im Umfang von 1,5 VZE und die damit verbundenen Personalausgaben werden in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 aus dem Stellenplan und den etatisierten Personalausgaben des Einzelplan 10 gedeckt.

Zuschüsse für Bildungsbegleitung (2 VZE E9b) in Höhe von:

2024: 53.929,17 €

2025: 133.310,00 €

sind für den DHH 2024/25 in Kapitel 1011, Titel 68569, TA 1 enthalten.

Ersatz von Ausgaben für überbetriebliche Lernunterweisung (ÜLU) für BAM sind i. H. v. 30.000 € in Kapitel 1021, Titel 67101 im DHH 2024/25 abgebildet.

Über zusätzliche Stellen ist im Rahmen der DKA zum DHH 2026/27 zu entscheiden (Erbringung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen):

- 0,5 VZE E15 Tarifbeschäftigte/r (Schulaufsicht):

2026: 44.610,00 €

- 1 VZE E11 Tarifbeschäftigte/r (Koordination Bildungsbegleitung IBA, BAM):

2026: 69.330,00 €

Die unter 1. und 2. genannten Kosten wurden bereits im Rahmen der Schulgesetzänderung aufgeführt. Darüber hinaus entstehen durch die Verordnungsänderung keine weiteren Kosten.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Der Stellenmehrbedarf für BAM beträgt 1,5 VZE (0,5 VZE E9b und 1 VZE S11b) ab dem Doppelhaushalt 2024/2025 sowie 0,5 VZE E15 und 1 VZE E11, über die im Rahmen der nächsten Haushaltsplanaufstellung zu entscheiden sein wird. Die Stellen werden im Rahmen des im Epl. 10 vorhandenen Stellenkontingents erbracht.

Berlin, den 12. August 2024

Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Alte Fassung	Neue Fassung
Berufsschulverordnung	Berufsschulverordnung
§ 10 Abschlussnoten	§ 10 Abschlussnoten
(1) Am Ende des Bildungsganges oder bei vorzeitigem Abgang von der Schule werden die Halbjahresnoten der einzelnen Fächer, Lernfelder und Projekte nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu Abschlussnoten zusammengefasst. Im Abschluss- oder Abgangszeugnis erscheint nur die Abschlussnote.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Im Berufsschulunterricht für Auszubildende in der Berufsausbildung (Teil II der Verordnung) ergibt sich die Abschlussnote aus den Leistungen aller vollständig besuchten Schulhalbjahre. Die Abschlussnoten in Fächern, Lernfeldern und Projekten, die über mehrere Schulhalbjahre unterrichtet wurden, werden entsprechend der in der jeweiligen Einzelstundentafel festgelegten Gewichtung dieser Fächer, Lernfelder und Projekte ermittelt; dabei ist die Leistungsentwicklung zu berücksichtigen (Anlage 3.2, Teil I). Wurde ein Fach, Lernfeld oder Projekt nur ein einziges Schulhalbjahr unterrichtet, so gilt die Halbjahresnote als Abschlussnote.	(2) Im Berufsschulunterricht für Auszubildende in der Berufsausbildung (Teil II der Verordnung) ergibt sich die Abschlussnote aus den Leistungen aller <u>während der regulären Ausbildungsdauer</u> vollständig besuchten Schulhalbjahre. Die Abschlussnoten in Fächern, Lernfeldern und Projekten, die über mehrere Schulhalbjahre unterrichtet wurden, werden entsprechend der in der jeweiligen Einzelstundentafel festgelegten Gewichtung dieser Fächer, Lernfelder und Projekte ermittelt; dabei ist die Leistungsentwicklung zu berücksichtigen (Anlage 3.2, Teil I). Wurde ein Fach, Lernfeld oder Projekt nur ein einziges Schulhalbjahr unterrichtet, so gilt die Halbjahresnote als Abschlussnote.
(3) Die Abschlussnoten der einjährigen Bildungsgänge werden aus den beiden Halbjahresnoten unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung gebildet. Die Abschlussnoten der zweijährigen berufsqualifizierenden Lehrgänge nach § 35 werden aus den Halbjahresnoten der letzten Jahrgangsstufe gebildet, wobei die Leistungsentwicklung ebenfalls zu berücksichtigen ist. Wurde ein Fach nur ein einziges Schulhalbjahr unterrichtet, so gilt die Halbjahresnote als Abschlussnote.	(3) <i>unverändert</i>

(4) Im Abschluss- oder Abgangszeugnis werden nur ganze Noten ausgewiesen.	(4) <i>unverändert</i>
§ 12 Dauer des Bildungsganges	§ 12 Dauer des Bildungsganges
(1) Die Ausbildungsdauer in der Berufsschule entspricht in der dualen Berufsausbildung der Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses .	(1) Die Ausbildungsdauer in der Berufsschule entspricht in der dualen Berufsausbildung der <u>Regelausbildungsdauer des jeweiligen Ausbildungsberufs</u> .
(2) Für Auszubildende, die die Berufsabschlussprüfung vor Ablauf der regulären Ausbildungszeit bestehen, endet der Unterricht mit dem Bestehen der Berufsabschlussprüfung, spätestens mit dem letzten Unterrichtstag des Schulhalbjahres.	(2) <i>unverändert</i>
(3) Schülerinnen und Schüler, deren Berufsausbildungsverhältnis gekündigt wurde, werden aus der Schule entlassen, sobald die Kündigung Bestandskraft erlangt hat. Die Entlassung ist schriftlich festzustellen und den Betroffenen bekannt zu geben; Absatz 4 bleibt unberührt.	(3) <i>unverändert</i>
(4) Schülerinnen und Schüler, deren Berufsausbildungsverhältnis gekündigt wurde oder die das Berufsausbildungsverhältnis abgebrochen haben, können auf Antrag bis zum Ende des laufenden Schuljahres an der bisherigen Berufsschule verbleiben; Abgangszeugnisse werden in diesem Fall am Ende des Schuljahres erteilt. Wer ein Berufsausbildungsverhältnis abbricht, um später in ein anderes Berufsausbildungsverhältnis einzutreten, kann nach Maßgabe der schulorganisatorischen Möglichkeiten für die Dauer des laufenden Schuljahres bereits vorab am Berufsschulunterricht der künftig für ihn zuständigen Berufsschule teilnehmen. Über Anträge nach Satz 1 und 2 entscheidet die jeweilige Schule.	(4) <i>unverändert</i>
	(5) <u>Verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis, stellt die Schule den weiteren Schulbesuch nach Maßgabe einer jeweils im Einzelfall angemessenen Förderung sicher.</u>

§ 19 Unterrichtsumfang, Unterrichtsverteilung	§ 19 Unterrichtsumfang, Unterrichtsverteilung
(1) Mindest- und Regelungsumfang des Berufsschulunterrichts ergeben sich aus § 29 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes. Der Unterricht wird auf maximal 15 Wochenstunden begrenzt.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Berufsschulunterricht wird in der Regel als Teilzeitunterricht organisiert. Bei Überschreitung des Mindestumfangs von 8 Wochenstunden soll der Teilzeitunterricht möglichst gleichmäßig auf zwei Tage der Woche verteilt werden.	(2) Berufsschulunterricht wird in der Regel als Teilzeitunterricht organisiert. <u>Er</u> soll möglichst gleichmäßig auf zwei Tage der Woche verteilt werden.
(3) Der Unterricht kann auch auf einen Abschnitt oder mehrere Abschnitte mit Vollzeitunterricht verteilt werden (Blockunterricht). Eine Verknüpfung von Teilzeit- und Blockunterricht ist zulässig.	(3) <i>unverändert</i>
(4) Wenn die für den Ausbildungsberuf jeweils vorgesehene Gesamtstundenzahl eingehalten wird und die schulorganisatorischen Möglichkeiten es zulassen, kann die Anzahl der Jahresstunden in den einzelnen Jahrgangsstufen entsprechend den Ausbildungserfordernissen aufgestockt oder gemindert werden.	(4) <i>unverändert</i>
(5) Veränderungen des Unterrichtsumfangs sowie eine abweichende Unterrichtsverteilung im Sinne der Absätze 3 und 4 sind mit den betroffenen Ausbildungsbetrieben oder Ausbildungsträgern, den Innungen und der zuständigen Stelle nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes abzustimmen.	(5) <i>unverändert</i>
§ 21 Zeugnisse	§ 21 Zeugnisse
(1) In der dualen Ausbildung werden am Ende eines Halbjahres ein Halbjahreszeugnis und am Ende der Ausbildung ein Abschlusszeugnis erteilt. Die Zeugnismuster gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Die Berufsschule kann an Stelle von Halbjahreszeugnissen auch Zeugniskarten verwenden. In den Zeugniskarten werden die	(2) <i>unverändert</i>

Halbjahresnoten in allen Fächern, Lernfeldern und Projekten ausgewiesen.	
(3) Der Erwerb der Berufsbildungsreife oder der erweiterten Berufsbildungsreife (§§ 23 und 24) ist auf dem Abschlusszeugnis zu vermerken. Über den Erwerb des mittleren Schulabschlusses wird ein Zeugnis erteilt; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.	(3) <i>unverändert</i>
	(4) <u>Schülerinnen und Schüler, deren Berufsausbildungsverhältnis sich über die Regelausbildungsdauer des jeweiligen Ausbildungsberufs hinaus verlängert, erhalten am Ende eines Halbjahres eine Bescheinigung über die im Verlängerungszeitraum erbrachten Leistungen.</u>
§ 23 Berufsbildungsreife	§ 23 <i><u>unbesetzt</u></i>
Wer keinen allgemeinbildenden Schulabschluss besitzt, erwirbt mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsschule die Berufsbildungsreife.	
§ 24 Erweiterte Berufsbildungsreife	§ 24 Erweiterte Berufsbildungsreife
(1) Wer keinen oder keinen höheren Schulabschluss als die Berufsbildungsreife besitzt, erwirbt mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsschule die erweiterte Berufsbildungsreife, wenn der Berufsschulunterricht zwei Jahre lang durchschnittlich mindestens 480 Jahresstunden (12 Wochenstunden) betrug oder ein zusätzlicher allgemeinbildender Unterricht (Absatz 2 und 3) mit Erfolg besucht wurde.	Wer keinen oder keinen höheren Schulabschluss als die Berufsbildungsreife besitzt, erwirbt mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsschule die erweiterte Berufsbildungsreife.
(2) Beträgt der Berufsschulunterricht im Durchschnitt weniger als 480 Jahresstunden (12 Wochenstunden), so müssen Schülerinnen und Schüler, die die erweiterte Berufsbildungsreife erwerben wollen, während der Berufsausbildung an einem zusätzlichen allgemeinbildenden Unterricht teilnehmen. Der zusätzliche Unterricht umfasst insgesamt 240 Unterrichtsstunden und dauert zwei Jahre. Es	

gilt die als Anlage 5.1.3 beigefügte Stundentafel.	
(3) Die Aufteilung der 240 zusätzlichen Unterrichtsstunden auf die Fächer Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache und Mathematik erfolgt nach den jeweiligen Ausbildungserfordernissen, jedoch muss für jedes dieser Fächer der Gesamtumfang aus regulärem Berufsschulunterricht und Zusatzunterricht mindestens 80 Stunden betragen. Voraussetzung für die Zuerkennung der erweiterten Berufsbildungsreife sind mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern des Zusatzunterrichts. Minderleistungen im regulären Berufsschulunterricht können durch Leistungen im Zusatzunterricht nicht ausgeglichen werden.	
§ 25 Mittlerer Schulabschluss	§ 25 Mittlerer Schulabschluss
(1) Den mittleren Schulabschluss erwirbt, wer 1. die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen und im Abschlusszeugnis einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht hat, 2. die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren bestanden hat und 3. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse (§ 26) nachweist, die einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht entsprechen, wenn der Berufsschulunterricht zwei Jahre lang durchschnittlich mindestens 480 Jahresstunden (12 Wochenstunden) betrug oder ein zusätzlicher allgemeinbildender Unterricht (Absatz 2 und 3) mit Erfolg besucht wurde.	<u>Den mittleren Schulabschluss erwirbt, wer</u> <u>1. die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen und im Abschlusszeugnis einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht hat,</u> <u>2. die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren bestanden hat und</u> <u>3. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse (§ 26) nachweist, die einem mindestens fünfjährigen aufsteigenden Unterricht in der ersten Fremdsprache entsprechen; fachfremdsprachlicher Unterricht der Berufsschule gilt im Verhältnis zum Fremdsprachenunterricht der allgemeinbildenden Schule als aufsteigender Unterricht.</u>
(2) Beträgt der Berufsschulunterricht im Durchschnitt weniger als 480 Jahresstunden (12 Wochenstunden), so müssen Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Schulab-	

schluss erwerben wollen, während der Berufsausbildung an einem zusätzlichen allgemeinbildenden Unterricht teilnehmen. Der zusätzliche Unterricht umfasst insgesamt 240 Unterrichtsstunden und dauert zwei Jahre. Es gilt die als Anlage 5.1.3 beigefügte Stundentafel.	
(3) Die Aufteilung der 240 zusätzlichen Unterrichtsstunden auf die Fächer Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache und Mathematik erfolgt nach den jeweiligen Ausbildungserfordernissen, jedoch muss für jedes dieser Fächer der Gesamtumfang aus regulärem Berufsschulunterricht und Zusatzunterricht mindestens 80 Stunden betragen. Voraussetzung für die Zuerkennung des mittleren Schulabschlusses sind mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern des Zusatzunterrichts. Minderleistungen im regulären Berufsschulunterricht können durch Leistungen im Zusatzunterricht nicht ausgeglichen werden.	
§ 26 Ausreichende Fremdsprachenkenntnisse	§ 26 Ausreichende Fremdsprachenkenntnisse
(1) Ausreichende Fremdsprachenkenntnisse für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (§ 25 Abs. 1 Nr. 3) hat nachgewiesen, wer 1. im Zeugnis der zehnten Jahrgangsstufe einer allgemeinbildenden Schule oder 2. im Abschlusszeugnis der Berufsschule (§ 22 Abs. 4) oder 3. im Zeugnis über den Erwerb der Berufsbildungsreife oder der erweiterten Berufsbildungsreife im Zweiten Bildungsweg (§ 40 Abs. 1 des Schulgesetzes) oder 4. im Zeugnis einer Nichtschülerprüfung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes) über den Erwerb der Berufsbildungsreife oder der erweiterten Berufsbildungsreife mindestens die Note "ausreichend" in einer Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfach erreicht hat.	<u>(1) Ausreichende Fremdsprachenkenntnisse für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (§ 25 Nr. 3) hat nachgewiesen, wer</u> <u>1. im Zeugnis der zehnten Jahrgangsstufe einer allgemeinbildenden Schule oder</u> <u>2. im Abschlusszeugnis der Berufsschule (§ 22 Abs. 4)</u> <u>mindestens die Note "ausreichend" in einer Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfach erreicht hat.</u>

(2) Als Nachweis ausreichender Fremdsprachenkenntnisse gilt auch ein Fremdsprachenzertifikat nach Maßgabe der Anlage 4. Die Schulaufsichtsbehörde kann weitere Leistungsnachweise als Fremdsprachennachweis anerkennen, wenn sie dem Anforderungsniveau nach Absatz 1 entsprechen.	(2) <i>unverändert</i>
§ 45 Inkrafttreten, Übergangsregelungen	§ 45 Inkrafttreten, Übergangsregelungen
(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 2 und 3 und § 25 Abs. 2 und 3 gelten als erfüllt, wenn die oder der Auszubildende vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach den bis dahin geltenden Bestimmungen an einem zusätzlichen allgemeinbildenden Unterricht der Berufsschule teilgenommen hat und diesen Unterricht erfolgreich abschließt.	(2) <i>unverändert</i>
(3) Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2013 begonnen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, gilt diese Verordnung mit der Maßgabe, dass anstelle von § 22 Absatz 3 Satz 2 und § 34 Absatz 3 Satz 2 § 22 Absatz 3 Satz 2 und § 34 Absatz 3 Satz 2 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin vom 18. November 2013 (GVBl. S. 598) geltenden Fassung Anwendung finden.	(3) <i>unverändert</i>
	(4) <u>Für Schülerinnen und Schüler in der dualen Ausbildung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die beruflichen Schulen und die Sekundarstufe I vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] die Berufsschule besuchen, gelten § 19, § 23, § 24, § 25 und § 26 sowie die Anlagen 5, 5.1.1-1, 5.1.1-2, 5.1.1-3, 5.1.2, 5.1.3 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung.</u>

Anlage 5**Studentafeln**Übersicht**5.1****Studentafeln für Auszubildende in der Berufsausbildung**

5.1.1

Berufsschulunterricht für dreijährige/dreieinhalbjährige Ausbildungsberufe

5.1.2

Berufsschulunterricht für zweijährige Ausbildungsberufe

~~5.1.3~~~~Zusatzunterricht zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife oder des mittleren Schulabschlusses~~**5.2****Doppelt qualifizierende Bildungsgänge**

Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife

5.3

(weggefallen)

5.4**Berufsvorbereitende Lehrgänge (BvB)****nach § 29 Abs. 5 des Schulgesetzes**

5.4.1

BvB Grundstufe

5.4.2

BvB Qualifizierungsstufe

5.4.3

BvB Rehamaßnahmen

Anlage 5.1.1 –1**Studentafel**für **dreijährige/dreieinhalbjährige** Ausbildungsberufemit durchschnittlich ~~440~~**480** bis **600** Jahresstunden~~(11 12 bis 15 Wochenstunden)~~ Berufsschulunterricht¹⁾²⁾³⁾

Fächer/Lernfelder/Projekte	Jahresstunden³⁾ (Schuljahr)	Gesamtstunden³⁾ (Ausbildungsdauer)
		3 Jahre 3,5 Jahre

Berufsübergreifender Unterricht ⁴⁾⁶⁾	120 - 200	360 - 600	420 - 700
Wirtschafts- und Sozialkunde	(40 - 80)	(120 - 240)	(140 - 280)
Deutsch/Kommunikation	(0 - 80)	(0 - 240)	(0 - 280)
Fremdsprache ⁷⁾	(0 - 80)	(0 - 240)	(0 - 280)
Mathematik	(0 - 80)	(0 - 240)	(0 - 280)
Sport/Gesundheitsförderung	(0 - 80)	(0 - 240)	(0 - 280)
Berufsbezogener Unterricht ⁵⁾⁶⁾			
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte	280 - 400	840 - 1200	980 - 1400
Wahlpflichtunterricht ⁶⁾⁸⁾	0 - 40	0 - 120	0 - 140
Pflichtstunden	440 <u>480</u> - 600	1320 <u>1440</u> - 1800	1540 <u>1680</u> - 2100

Wahlunterricht⁹⁾

(fakultativer Unterricht)

- soweit vorgesehen -

Zusatzunterricht (fakultativer Unterricht) zum Erwerb ~~240~~ Stunden
der erweiterten Berufsbildungsreife oder des mittleren Schulabschlusses¹⁰⁾

Organisationsvorgaben:**Fußnoten**

- 1) Rahmenstundentafel als Grundlage für die Stundenverteilung in den einzelnen Ausbildungsberufen (§ 20 Abs. 4).
- 2) Wochenstunden im Teilzeitunterricht = Jahresstunden: 40 Unterrichtswochen.
- 3) Eine schuljahresübergreifende Verteilung der Jahresstunden ist möglich, wenn die Gesamtstundenzahl eingehalten wird (§ 19 Abs. 4).
- 4) Berufsübergreifender Unterricht: § 20 Abs. 2.
- 5) Berufsbezogener Unterricht: § 20 Abs. 3.
- 6) Teilungsunterricht (§ 3 Abs. 1) kann in Klassen mit mindestens 17 Schülerinnen und Schülern aus pädagogischen und schulorganisatorischen Gründen eingerichtet werden. Der Umfang des Teilungsunterrichts wird in den Einzelstundentafeln für die jeweiligen Ausbildungsberufe festgelegt. Soweit in den Einzelstundentafeln nichts anderes bestimmt ist, dürfen für Ausbildungsberufe mit durchschnittlich ~~400~~ 480 und mehr Jahresstunden wöchentlich 3 Teilungsstunden (bei 40 Unterrichtswochen pro Schuljahr) angesetzt werden.
- 7) Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 2).
- 8) Wahlpflichtunterricht: Fächer/Inhalte des berufsübergreifenden und/oder des berufsbezogenen Unterrichts.

9) Wahlunterricht mit freiwilliger Teilnahme nach Festlegung durch die Schule; im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten.

10) Zusatzunterricht zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife/des mittleren Schulabschlusses: Stundentafel siehe Anlage 5.1.3.

Anlage 5.1.1 – 2

Stundentafel

für ~~dreijährige/dreieinhalbjährige~~ Ausbildungsberufe

mit durchschnittlich ~~400~~ Jahresstunden

(~~10~~ Wochenstunden) Berufsschulunterricht¹⁾²⁾³⁾

Fächer/Lernfelder/Projekte	Jahresstunden ³⁾ (Schuljahr)	Gesamtstunden ³⁾ (Ausbildungsdauer)	
		3 Jahre	3,5 Jahre
-	-	-	-
Berufsübergreifender Unterricht⁴⁾⁶⁾	80	240	280
-	-	-	-
Wirtschafts- und Sozialkunde	(40 – 80)	(120 – 240)	(140 – 280)
Deutsch/Kommunikation	(0 – 40)	(0 – 120)	(0 – 140)
Fremdsprache ⁷⁾	(0 – 40)	(0 – 120)	(0 – 140)
Mathematik	(0 – 40)	(0 – 120)	(0 – 140)
-	-	-	-
Berufsbezogener Unterricht⁵⁾⁶⁾	-	-	-
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte	280-320	840-960	980-1120
-	-	-	-
Wahlpflichtunterricht⁶⁾⁸⁾	0-40	0-120	0-140
-	-	-	-
Pflichtstunden	400	1200	1400

Wahlunterricht⁹⁾	– soweit vorgesehen –
(fakultativer Unterricht)	

Zusatzunterricht (fakultativer Unterricht)	240 Stunden
zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife oder des mittleren Schulabschlusses ¹⁰⁾	

Organisationsvorgaben:

Fußnoten

1) Rahmenstundentafel als Grundlage für die Stundenverteilung in den einzelnen Ausbildungsberufen (§ 20 Abs. 4).

2) Wochenstunden im Teilzeitunterricht = Jahresstunden : 40 Unterrichtswochen.

3) Eine schuljahresübergreifende Verteilung der Jahresstunden ist möglich, wenn die Gesamtstundenzahl eingehalten wird (§ 19 Abs. 4).

4) Berufsübergreifender Unterricht: § 20 Abs. 2.

5) Berufsbezogener Unterricht: § 20 Abs. 3.

6) Teilungsunterricht (§ 3 Abs. 1) kann in Klassen mit mindestens 17 Schülerinnen und Schülern aus pädagogischen und schulorganisatorischen Gründen eingerichtet werden. Der Umfang des Teilungsunterrichts wird in den Einzelstundentafeln für die jeweiligen Ausbildungsberufe festgelegt. Soweit in den Einzelstundentafeln nichts anderes bestimmt ist, dürfen für Ausbildungsberufe mit durchschnittlich 400 und mehr Jahresstunden wöchentlich 3 Teilungsstunden (bei 40 Unterrichtswochen pro Schuljahr) angesetzt werden.

7) Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 2).

8) Wahlpflichtunterricht: Fächer/Inhalte des berufsübergreifenden und/oder des berufsbezogenen Unterrichts.

9) Wahlunterricht mit freiwilliger Teilnahme nach Festlegung durch die Schule; im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten.

10) Zusatzunterricht zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife/des mittleren Schulabschlusses: Stundentafel siehe Anlage 5.1.3.

Anlage 5.1.1 - 3

Stundentafel

für ~~dreijährige/dreieinhalbjährige~~ Ausbildungsberufe

mit durchschnittlich ~~320~~ Jahresstunden

(8 Wochenstunden) Berufsschulunterricht¹⁾²⁾³⁾

Fächer/Lernfelder/Projekte	Jahresstunden ³⁾ (Schuljahr)	Gesamtstunden ³⁾ (Ausbildungsdauer)	
		3 Jahre	3,5 Jahre
-	-	-	-
Berufsübergreifender Unterricht⁴⁾⁶⁾	80	240	280
-	-	-	-
Wirtschafts- und Sozialkunde	(40 - 80)	(120-240)	(140 - 280)
Deutsch/Kommunikation	(0 - 40)	(0 - 120)	(0 - 140)
-	-	-	-
Berufsbezogener Unterricht⁵⁾⁶⁾	-	-	-
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte	240	720	840
-	-	-	-
Wahlpflichtunterricht	-	-	-
-	-	-	-
Pflichtstunden	320	960	1120

Wahlunterricht⁷⁾ (fakultativer Unterricht)	-	- soweit vorgesehen -
---	---	-----------------------

Zusatzunterricht (fakultativer Unterricht) zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife oder des mittleren Schulabschlusses ⁸⁾	240 Stunden
---	-------------

Organisationsvorgaben:**Fußnoten**

- 1) Rahmenstundentafel als Grundlage für die Stundenverteilung in den einzelnen Ausbildungsberufen (§ 20 Abs. 4).
- 2) Wochenstunden im Teilzeitunterricht = Jahresstunden : 40 Unterrichtswochen.
- 3) Eine schuljahresübergreifende Verteilung der Jahresstunden ist möglich, wenn die Gesamtstundenzahl eingehalten wird (§ 19 Abs. 4).
- 4) Berufsübergreifender Unterricht: § 20 Abs. 2.
- 5) Berufsbezogener Unterricht: § 20 Abs. 3.
- 6) Teilungsunterricht (§ 3 Abs. 1) kann in Klassen mit mindestens 17 Schülerinnen und Schülern aus pädagogischen und schulorganisatorischen Gründen eingerichtet werden. Der Umfang des Teilungsunterrichts wird in den Einzelstundentafeln für die jeweiligen Ausbildungsberufe festgelegt. Soweit in den Einzelstundentafeln nichts anderes bestimmt ist, dürfen wöchentlich 2 Teilungsstunden (bei 40 Unterrichtswochen pro Schuljahr) angesetzt werden.
- 7) Wahlunterricht mit freiwilliger Teilnahme nach Festlegung durch die Schule; im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten.
- 8) Zusatzunterricht zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife/des mittleren Schulabschlusses: Stundentafel siehe Anlage 5.1.3.

Anlage 5.1.2**Stundentafel**für **zweijährige** Ausbildungsberufemit durchschnittlich **320 480** bis **560** Jahresstunden(8 12 bis 14 Wochenstunden) Berufsschulunterricht¹⁾²⁾³⁾

Fächer/Lernfelder/Projekte	Jahresstunden ³⁾ (Schuljahr)	Gesamtstunden ³⁾ (Ausbildungsdauer) 2 Jahre
Berufsübergreifender Unterricht⁴⁾⁶⁾	80 - 160	160 - 320
Wirtschafts- und Sozialkunde	(40 - 80)	(80 - 160)
Deutsch/Kommunikation	(0 - 80)	(0 - 160)
Fremdsprache ⁷⁾	(0 - 80)	(0 - 160)
Mathematik	(0 - 80)	(0 - 160)
Sport/Gesundheitsförderung	(0 - 80)	(0 - 160)
Berufsbezogener Unterricht⁵⁾⁶⁾		
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte	240 <u>280</u> - 360	480 <u>560</u> - 720
Wahlpflichtunterricht⁶⁾⁸⁾	0 - 40	0 - 80
Pflichtstunden	320 <u>480</u> - 560	640 <u>960</u> - 1120

Wahlunterricht⁹⁾

(fakultativer Unterricht)

- soweit vorgesehen -

Zusatzunterricht (fakultativer Unterricht)

240 Stunden

zum ~~Erwerb der erweiterten Berufsbildungs-~~
~~reife oder des mittleren Schulabschlusses¹⁰⁾~~Organisationsvorgaben:**Fußnoten**

- 1) Rahmenstundentafel als Grundlage für die Stundenverteilung in den einzelnen Ausbildungsberufen (§ 20 Abs. 4).
- 2) Wochenstunden im Teilzeitunterricht = Jahresstunden : 40 Unterrichtswochen.
- 3) Eine schuljahresübergreifende Verteilung der Jahresstunden ist möglich, wenn die Gesamtstundenzahl eingehalten wird (§ 19 Abs. 4).
- 4) Berufsübergreifender Unterricht: § 20 Abs. 2.
- 5) Berufsbezogener Unterricht: § 20 Abs. 3.
- 6) Teilungsunterricht (§ 3 Abs. 1) kann in Klassen mit mindestens 17 Schülerinnen und Schülern aus pädagogischen und schulorganisatorischen Gründen eingerichtet werden. Der Umfang des Teilungsunterrichts wird in den Einzelstundentafeln für die jeweiligen Ausbildungsberufe festgelegt. Soweit in den Einzelstundentafeln nichts anderes bestimmt ist, dürfen für Ausbildungsberufe mit durchschnittlich ~~400~~ 480 und mehr Jahresstunden wöchentlich 3 Teilungsstunden (bei 40 Unterrichtswochen pro Schuljahr) angesetzt werden. ~~Für Ausbildungsberufe mit weniger als 400 Jahresstunden Berufsschulunterricht dürfen bis zu 2 Teilungsstunden wöchentlich angesetzt werden.~~
- 7) Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 2).
- 8) Wahlpflichtunterricht: Fächer/Inhalte des berufsübergreifenden und/oder des berufsbezogenen Unterrichts.
- 9) Wahlunterricht mit freiwilliger Teilnahme nach Festlegung durch die Schule; im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten.
- 10) ~~Zusatzunterricht zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife/des mittleren Schulabschlusses: Stundentafel siehe Anlage 5.1.3.~~

Anlage 5.1.3**Zusatzunterricht¹⁾²⁾**

**zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife
oder des mittleren Schulabschlusses**

Unterrichtsfächer	Gesamtstunden
-	-
Deutsch/Kommunikation	(.....)
Fremdsprache ³⁾	(.....)
Mathematik	(.....)
Zusatzunterricht insgesamt	240

Organisationsvorgaben:**Fußnoten**

- ~~1) Fakultativer Unterricht für Schüler/-innen mit weniger als 480 Jahresstunden (12 Wochenstunden) Berufsschulunterricht, die eine der erweiterten Berufsbildungsreife gleichwertige Schulbildung oder den mittleren Schulabschluss erwerben wollen (§ 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 2 und 3).~~
- ~~2) Die Schulaufsichtsbehörde legt die Berufsschulen fest, an denen Zusatzunterricht angeboten wird. Der Zusatzunterricht für mehrere Schulen kann auch gebündelt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass für alle Schülerinnen und Schüler, die am Zusatzunterricht teilnehmen wollen, ein entsprechendes Unterrichtsangebot bereitgestellt wird.~~
- ~~3) Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 2).~~

Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung	Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung
§ 6 Verlängerung des Bildungsgangs	§ 6 Verlängerung des Bildungsgangs
(1) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die das Ziel des Bildungsgangs innerhalb eines Schuljahres nicht erreichen, können die Verlängerung des Bildungsgangs um ein weiteres Schuljahr beantragen. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz. Sie hat auf Grund der Leistungsfähigkeit, der Leistungsbereitschaft und der bisher nachgewiesenen Leistungen zu beurteilen, ob die Schülerin oder der Schüler in einem zweiten Schulbesuchsjahr das Ziel des Bildungsgangs erreichen kann. Gibt die Klassenkonferenz dem Antrag statt, nimmt die Schülerin oder der Schüler weiter am Unterricht teil. Im verbleibenden Zeitraum des ersten Schulhalbjahres und im zweiten Schulbesuchsjahr sind die Unterrichtsinhalte und Praxisphasen durch individuelle Lernangebote so anzupassen, dass die Kompetenzdefizite gezielt aufgeholt werden können, um den Bildungsgang erfolgreich abschließen zu können.	(1) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die das Ziel des Bildungsgangs innerhalb eines Schuljahres nicht erreichen, können die Verlängerung des Bildungsgangs um ein weiteres Schuljahr beantragen. <u>Satz 1 gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist und deren Kompetenz in der deutschen Sprache noch nicht hinreichend ist.</u> Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz. Sie hat auf Grund der Leistungsfähigkeit, der Leistungsbereitschaft und der bisher nachgewiesenen Leistungen zu beurteilen, ob die Schülerin oder der Schüler in einem zweiten Schulbesuchsjahr das Ziel des Bildungsgangs erreichen kann. Gibt die Klassenkonferenz dem Antrag statt, nimmt die Schülerin oder der Schüler weiter am Unterricht teil. Im verbleibenden Zeitraum des ersten Schulhalbjahres und im zweiten Schulbesuchsjahr sind die Unterrichtsinhalte und Praxisphasen durch individuelle Lernangebote so anzupassen, dass die Kompetenzdefizite gezielt aufgeholt werden können, um

	den Bildungsgang erfolgreich abschließen zu können.
(2) Für Schülerinnen und Schüler, für die der Bildungsgang nach § 29 Absatz 4 Satz 2 des Schulgesetzes wegen der Erfüllung der Schulpflicht an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ zwei Schuljahre dauert, wird der Unterricht ziendifferent nach dem Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in der Abschlusstufe durchgeführt.	<u>(2) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, die den Bildungsgang nach § 29 Absatz 4 Satz 3 des Schulgesetzes besuchen, wird der Unterricht ziendifferent nach dem Rahmenlehrplan für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, die die Abschlusstufe / den zweijährigen berufsqualifizierenden Lehrgang besuchen, durchgeführt.“</u>
§ 25 Abschluss des Bildungsgangs	§ 25 Abschluss des Bildungsgangs
(1) Den Bildungsgang schließt erfolgreich ab, wer 1. in jedem Schulhalbjahr in jedem Fach und Lernfeld an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat, 2. jedes Betriebspraktikum mindestens mit der Bewertung „bestanden“ abgeschlossen hat, 3. für die Teilbereiche a) Betriebliche Lernaufgabe und b) Fachpraxis jeweils mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt hat und 4. für jedes Fach sowie die Teilbereiche Fachtheorie und Fachpraxis mindestens eine Halbjahresnote erzielt hat und in insgesamt nicht mehr als zwei Fächern oder Teilbereichen auf Grund von § 17 Absatz 2 Satz 1 ohne Bewertung geblieben ist, wobei nicht bewertete Leistungen als Folge einer Freistellung im Fach Sport/Gesundheitsförderung außer Betracht bleiben. In Fällen der Verlängerung des Bildungsgangs nach § 6 Absatz 1 Satz 1 sowie in den Fällen des § 6 Absatz 2 findet Satz 1 Nummer 2 und 4 nur für das zweite Schulbesuchsjahr Anwendung.	(1) Den Bildungsgang schließt erfolgreich ab, wer 1. in jedem Schulhalbjahr in jedem Fach und Lernfeld an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat, 2. jedes Betriebspraktikum mindestens mit der Bewertung „bestanden“ abgeschlossen hat, 3. für die Teilbereiche a) Betriebliche Lernaufgabe und b) Fachpraxis jeweils mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt hat und 4. für jedes Fach sowie die Teilbereiche Fachtheorie und Fachpraxis mindestens eine Halbjahresnote erzielt hat und in insgesamt nicht mehr als zwei Fächern oder Teilbereichen auf Grund von § 17 Absatz 2 Satz 1 ohne Bewertung geblieben ist, wobei nicht bewertete Leistungen als Folge einer Freistellung im Fach Sport/Gesundheitsförderung außer Betracht bleiben. In Fällen der Verlängerung des Bildungsgangs nach § 6 Absatz 1 Satz 1 <u>und 2</u> findet Satz 1 Nummer 2 und 4 nur für das zweite Schulbesuchsjahr Anwendung.

(2) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 nicht, hat die Klassenkonferenz darüber zu entscheiden, ob auf Grund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Verlauf des Bildungsgangs erbrachten Leistungsnachweise davon ausgegangen werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler dennoch das Ziel des Bildungsgangs erreicht hat. Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren.	(2) <i>unverändert</i>
	<u>(3) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ erhalten nach Beendigung des Bildungsgangs ein Abschlusszeugnis nach § 28 Absatz 3 Satz 3 der Sonderpädagogikverordnung.</u>
§ 26 Zeugnisse, Abgangsbescheinigung	§ 26 Zeugnisse, Abgangsbescheinigung
(1) Wer den Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Auf dem Abschlusszeugnis sind 1. die Endnoten aller Fächer, Lernfelder sowie der Teilbereiche Fachtheorie, Fachpraxis und Betriebliche Lernaufgabe einschließlich der Angabe der Niveaustufen für die Fächer, die leistungsdifferenziert unterrichtet wurden, 2. die Durchschnittsnote, 3. die Bewertung der Betriebspraktika, 4. die Themen und Noten der Projekte im Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe, 5. gegebenenfalls der Erwerb der Berufsbildungsreife, 6. Art und Umfang eines nach § 15 Absatz 4 gewährten Notenschutzes und 7. das Niveau der Qualifizierung nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) gemäß dem gemeinsamen Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und	(1) <i>unverändert</i>

Technologie zum Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) vom 1. Mai 2013 auszuweisen. Über den zusätzlichen Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses wird jeweils ein gesondertes Zeugnis gemäß § 41 Absatz 3 und § 42 Absatz 2 erteilt. Dem Abschlusszeugnis ist das betriebliche Zertifikat der Kompetenzerfassung des letzten Schulhalbjahres als Anlage beizufügen. Finden im letzten Schulhalbjahr zwei Praktika statt, ist dem Zeugnis das Zertifikat aus dem Praktikum beizufügen, in dem die Präsentation der Betrieblichen Lernaufgabe erfolgte. Das schulische Zertifikat der Kompetenzerfassung kann beigelegt werden; die Entscheidung trifft die Schulkonferenz.	
(2) In Fällen der Verlängerung des Bildungsgangs nach § 6 Absatz 1 Satz 1 erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Halbjahreszeugnis über das zweite Schulhalbjahr. In Fällen der Verlängerung des Bildungsgangs nach § 6 Absatz 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler eine schriftliche Information zur Lern- und Leistungsentwicklung.	(2) In Fällen der Verlängerung des Bildungsgangs nach § 6 Absatz 1 Satz 1 <u>und 2</u> erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Halbjahreszeugnis über das zweite Schulhalbjahr. In Fällen der Verlängerung des Bildungsgangs nach § 6 Absatz 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler eine schriftliche Information zur Lern- und Leistungsentwicklung.
(3) Wer die Schule vor dem Abschluss des Bildungsgangs verlässt und ihn mindestens sechs Wochen besucht hat, erhält ein Abgangszeugnis, das die Dauer des Schulbesuchs und die bis zum Verlassen des Bildungsgangs erzielten Leistungen ausweist. Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang vor Ablauf der ersten sechs Wochen verlassen, erhalten eine Abgangsbescheinigung, die den Zeitraum des Schulbesuchs ausweist; eine Durchschrift ist zu den Schülerpersonalblättern zu nehmen.	
(4) Die Muster der Zeugnisse und der Abgangsbescheinigung gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.	
§ 29 Gliederung und Dauer	§ 29 Gliederung und Dauer

(1) In der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung in Teilzeitform erhalten die Schülerinnen und Schüler Unterricht in berufsfeldübergreifenden Fächern und in der berufsfeldbezogenen Fachtheorie. Sie absolvieren den fachpraktischen Teil der Berufsausbildungsvorbereitung (Fachpraxis) beim außerschulischen Bildungsträger.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Der Bildungsgang dauert in der Regel ein Schuljahr; § 6 Absatz 1 gilt entsprechend; Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulpflicht an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ erfüllt haben, werden ausschließlich in zweijährigen Bildungsgängen in Vollzeitform unterrichtet und gefördert.	(2) Der Bildungsgang dauert in der Regel ein Schuljahr; § 6 Absatz 1 gilt entsprechend; Schülerinnen und Schüler, die ihre <u>allgemeine</u> Schulpflicht an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ erfüllt haben, werden ausschließlich in zweijährigen Bildungsgängen in Vollzeitform unterrichtet und gefördert.

Berufsfachschulverordnung	Berufsfachschulverordnung
Inhaltsübersicht Teil I Allgemeine Bestimmungen § 1 Geltungsbereich, Fachrichtungen, Schwerpunkte § 2 Bildungsziele, Qualifikationen und Abschlüsse § 3 Bildungsgänge § 4 Unterricht und fachpraktische Ausbildung Teil II Ausbildungsbestimmungen für Bildungsgänge mit schulischer Abschlussprüfung Kapitel 1 Aufnahme § 5 Aufnahmevoraussetzungen, Eignungstest § 6 Aufnahmeverfahren § 7 Aufnahme bei Übernachtfrage § 8 Härtefälle	

§ 9 Auswahl nach Eignung Kapitel 2 Probezeit und Aufrücken § 10 Probezeit § 11 (weggefallen) § 12 Aufrücken, Rücktritt und Wiederholung § 13 (weggefallen) Kapitel 3 Fachpraktische Ausbildung § 14 Allgemeine Praktikumsbestimmungen § 15 Vermittlung von Praktikumsplätzen § 16 Praktikantenverhältnis § 17 Durchführung der fachpraktischen Ausbildung § 18 Beurteilung Kapitel 4 Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse § 19 Lernerfolgskontrollen § 20 Klassenarbeiten § 21 Projektarbeiten, Hausaufgaben § 22 Leistungsbewertung § 23 Korrektur, Bewertung und Rückgabe schriftlicher Arbeiten § 24 Halbjahresnoten, Abschlussnoten, Zeugnisse Kapitel 5 Fachrichtungswechsel, Unterbrechung, Abgang § 25 Wechsel, Unterbrechung, Wiederaufnahme § 26 Verlassen des Bildungsganges Teil III Prüfungsbestimmungen für die schulische Abschlussprüfung Kapitel 1 Allgemeine Prüfungsbestimmungen § 27 Prüfungsteile, Prüfungszeitpunkt § 28 (weggefallen)	
--	--

§ 29 Prüfungsfächer	
§ 30 Zuhörerinnen und Zuhörer	
§ 31 Niederschriften über die Prüfungen	
§ 32 Nachteilsausgleich	
 Kapitel 2	
Prüfungsorgane	
§ 33 Prüfungsausschuss	
§ 34 Fachausschüsse	
§ 35 Teilnahmepflicht, Ausschluss, Beschlussfassung	
 Kapitel 3	
Zulassung, Vornoten	
§ 36 Zulassung, Rücktritt von der Prüfung	
§ 37 Halbjahresnotendurchschnitt	
 Kapitel 4	
Schriftliche Prüfung, praktische Prüfung	
§ 38 Prüfungsaufgaben und Prüfungsdauer der schriftlichen Prüfung	
§ 39 Durchführung der schriftlichen Prüfung	
§ 40 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten	
§ 41 Praktische Prüfung	
 Kapitel 5	
Mündliche Prüfung	
§ 42 Vorkonferenz	
§ 43 Durchführung der mündlichen Prüfung	
§ 44 Beurteilung der mündlichen Leistungen	
 Kapitel 6	
Abschluss der Prüfung, Berufsabschluss, Schulabschlüsse	
§ 45 Endnoten	
§ 46 Prüfungsergebnis	
§ 47 Berufsabschluss	
§ 48 Erweiterte Berufsbildungsreife	
§ 49 Mittlerer Schulabschluss	
§ 50 Fachhochschulreife	
 Kapitel 7	

Unregelmäßigkeiten, Prüfungswiederholung, Prüfungsunterlagen § 51 Nichtteilnahme, Prüfungsunfähigkeit, Leistungsverweigerung § 52 Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten § 53 Wiederholung bei Nichtbestehen § 54 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen Teil IV Bildungsgänge mit Kammerprüfung § 55 Ausbildung, Berufsabschlussprüfung § 56 Abschluss der Berufsfachschule, Abschlusszeugnis § 57 Wiederholung § 58 Erweiterte Berufsbildungsreife, mittlerer Schulabschluss § 59 Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife § 60 Berufsfachschule für Bauhandwerker § 61 Berufsfachschulen in Teilzeitform Teil V Fremdenprüfung § 62 Bildungsgänge, Zulassungsvoraussetzungen	Teil V <u>Berliner Ausbildungsmodell</u> <u>§ 62 Ausbildung im Berliner Ausbildungsmodell</u> <u>§ 63 Eignungsfeststellung</u> <u>§ 64 Aufnahmeverfahren</u> <u>§ 65 Aufnahme bei Übernachtung</u> <u>§ 66 Bildungsbegleitung</u> <u>§ 67 Fachpraktische Ausbildung</u> <u>§ 68 Abschluss der Berufsfachschule, Zeugnisse</u> Teil VI Fremdenprüfung <u>§ 69 Bildungsgänge, Zulassungsvoraussetzungen</u> <u>§ 70 Antragstellung und Zulassung</u> <u>§ 71 Prüfungsbestimmungen</u> Teil VII Schlussbestimmungen <u>§ 72 Aufgabenübertragung</u> <u>§ 73 Änderung anderer Rechtsvorschriften</u> <u>§ 74 Übergangsregelungen</u> <u>§ 75 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</u>
---	--

§ 63 Antragstellung und Zulassung § 64 Prüfungsbestimmungen Teil VI Schlussbestimmungen § 65 Aufgabenübertragung § 66 Änderung anderer Rechtsvorschriften § 67 Übergangsregelungen § 68 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
Anlage 1 Berufsfachschulen mit schulischer Abschlussprüfung Anlage 2 Berufsfachschulen mit Kammerprüfung Anlage 3 Bewertungsschlüssel Anlage 4a Ermittlung der Endnoten Anlage 4b Noten und Punkte der Fachhochschulreife Anlage 5 Fremdsprachennachweise zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses Anlage 6 Fremdenprüfungen	Anlage 1 Berufsfachschulen mit schulischer Abschlussprüfung Anlage 2 Berufsfachschulen mit Kammerprüfung <u>Anlage 3 Berliner Ausbildungsmodell</u> Anlage 4 Bewertungsschlüssel Anlage 5a Ermittlung der Endnoten Anlage 5b Noten und Punkte der Fachhochschulreife Anlage 6 Fremdsprachennachweise zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses Anlage 7 Fremdenprüfungen
Teil I	Teil I
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	§ 1
Geltungsbereich, Fachrichtungen, Schwerpunkte	Geltungsbereich, Fachrichtungen, Schwerpunkte
(1) Diese Verordnung gilt für Berufsfachschulen des Landes Berlin, die 1. einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln (Berufsfachschulen mit schulischer Abschlussprüfung) oder 2. auf die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), in der jeweils geltenden Fassung oder der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998	(1) Diese Verordnung gilt für Berufsfachschulen des Landes Berlin, die 1. einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln (Berufsfachschulen mit schulischer Abschlussprüfung), 2. auf die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), in der jeweils geltenden Fassung oder der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998

(BGBI. I S. 3074; 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2917), in der jeweils geltenden Fassung, vorbereiten (Berufsfachschulen mit Kammerprüfung).	(BGBI. I S. 3074; 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2917), in der jeweils geltenden Fassung, vorbereiten (Berufsfachschulen mit Kammerprüfung) <u>oder 3. Schülerinnen und Schüler teilqualifizierend und in dualisierter Form dazu befähigen spätestens nach einem Schuljahr einen Berufsausbildungsvertrag in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung abzuschließen (Berliner Ausbildungsmodell).</u>
(2) Die Bildungsgänge der Berufsfachschule werden in Fachrichtungen gegliedert. Innerhalb der Fachrichtungen können Schwerpunkte gebildet werden. Über die Einrichtung von Berufsfachschulen und über die Bildung von Fachrichtungen und Schwerpunkten entscheidet die Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift.	(2) Die Bildungsgänge der Berufsfachschule werden in Fachrichtungen gegliedert. Innerhalb der Fachrichtungen können Schwerpunkte gebildet werden. Über die Einrichtung von Berufsfachschulen und über die Bildung von Fachrichtungen und Schwerpunkten entscheidet die Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift. <u>Darüber hinaus darf die Einrichtung eines Bildungsgangs im Berliner Ausbildungsmodell nur erfolgen, sofern an der jeweiligen Schule bereits eine Berufsschule für den entsprechenden Ausbildungsberuf besteht.</u>
§ 2 Bildungsziele, Qualifikationen und Abschlüsse	§ 2 Bildungsziele, Qualifikationen und Abschlüsse
(1) Die Bildungsgänge der Berufsfachschule führen zu einem Berufsabschluss und erweitern die Allgemeinbildung der Schülerinnen und Schüler (§ 30 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes).	(1) Die Bildungsgänge der Berufsfachschule <u>nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2</u> führen zu einem Berufsabschluss und erweitern die Allgemeinbildung der Schülerinnen und Schüler (§ 30 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes).
(2) In den gemäß Anlagen 1 und 2 jeweils dafür vorgesehenen Bildungsgängen können die erweiterte Berufsbildungsreife oder der mittlere Schulabschluss erworben werden.	(2) <i>unverändert</i>
(3) In Bildungsgängen, die den mittleren Schulabschluss voraussetzen und mindestens drei Jahre dauern, kann neben dem Berufsabschluss die Fachhochschulreife erworben	(3) <i>unverändert</i>

werden (§ 50 und § 59), wenn der Bildungsgang in seinen Inhalten und Leistungsanforderungen den Anforderungen der Fachoberschule entspricht (doppelt qualifizierender Bildungsgang im Sinne von § 33 des Schulgesetzes).	
	<u>(4) Das Berliner Ausbildungsmodell ist eine einjährige teilqualifizierende Berufsfachschule in dualisierter Form. Sie bietet geeigneten berufsentschiedenen Schülerinnen und Schülern, die über keinen Berufsabschluss verfügen und trotz mehrmaliger Bewerbungen keinen dualen Ausbildungsplatz erhalten haben, ein Angebot, das durch enge Kooperationen mit Betrieben ihre Chancen verbessern soll, noch während des jeweils laufenden Schuljahres, spätestens aber nach diesem Schuljahr einen Berufsausbildungsvertrag in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung abzuschließen und unmittelbar in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis zu wechseln. Berufsabschlüsse und schulische Abschlüsse werden nicht vergeben.</u>
(4) Die Berufsfachschulen entwickeln ihre Unterrichtskonzepte sowie ihre Konzepte für eine nachhaltige Qualitätssicherung in einem ständigen Prozess enger Kooperation mit der Wirtschaft und den Hochschulen.	(5) Die Berufsfachschulen entwickeln ihre Unterrichtskonzepte sowie ihre Konzepte für eine nachhaltige Qualitätssicherung in einem ständigen Prozess enger Kooperation mit der Wirtschaft und den Hochschulen.
§ 3 Bildungsgänge	§ 3 Bildungsgänge
(1) Die Bildungsgänge mit schulischer Abschlussprüfung (§ 1 Absatz 1 Nummer 1), ihre Zugangsvoraussetzungen und Abschlüsse sowie die jeweilige Ausbildungsdauer und die Stundentafeln ergeben sich aus der Anlage 1.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Die Bildungsgänge der Berufsfachschulen mit Kammerprüfung (§ 1 Absatz 1 Nummer 2), ihre Zugangsvoraussetzungen und	(2) <i>unverändert</i>

Abschlüsse sowie die jeweilige Ausbildungsdauer und die Stundentafeln ergeben sich aus der Anlage 2.	
	<u>(3) Die Bildungsgänge des Berliner Ausbildungsmodells (§ 1 Absatz 1 Nummer 3), ihre Zugangsvoraussetzungen und der Abschluss sowie die Stundentafel ergeben sich aus der Anlage 3.</u>
§ 4 Unterricht und fachpraktische Ausbildung	§ 4 Unterricht und fachpraktische Ausbildung
(1) Dem Unterricht liegen die Rahmenlehrpläne der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zugrunde. Wenn die Ausbildung es erfordert, kann der Unterricht durch fachpraktische Ausbildungsabschnitte (Praktika) in geeigneten Praxisstellen ergänzt werden.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Die Stundentafeln der Anlage 1 und 2 weisen Zeitrichtwerte für die Lerneinheiten (Fächer, Lernfelder, Projekte) des berufsübergreifenden und berufsbezogenen Unterrichts aus. Die Stundenverteilung nach Maßgabe der Stundentafeln wird von der Schul- aufsichtsbehörde auf Vorschlag der Berufsfachschule festgesetzt.	(2) Die Stundentafeln der <u>Anlagen 1, 2 und 3</u> weisen Zeitrichtwerte für die Lerneinheiten (Fächer, Lernfelder, Projekte) des berufsübergreifenden und berufsbezogenen Unterrichts aus. Die Stundenverteilung nach Maßgabe der Stundentafeln wird von der <u>Schul-</u> <u>aufsichtsbehörde</u> auf Vorschlag der Berufsfachschule festgesetzt.
(3) Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband erteilt. Eine Teilung in Gruppen ist nach Maßgabe der Stundentafeln möglich.	(3) Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband erteilt. Eine Teilung in Gruppen ist nach Maßgabe der Stundentafeln möglich. <u>Der Unterricht im Berliner Ausbildungsmodell wird in der Regel im Klassenverband des anerkannten Ausbildungsberufes nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung erteilt. Sofern die Anzahl an Schülerinnen und Schülern für die Einrichtung einer Klasse in einem Ausbildungsberuf erfüllt ist, kann eine separate Klasse für Schülerinnen und Schüler im Berliner Ausbildungsmodell eingerichtet werden.</u>
(4) Pflichtfremdsprache ist in der Regel Englisch. Sofern es schulorganisatorisch möglich ist, kann für Schülerinnen und Schüler ohne Englischkenntnisse Unterricht in einer anderen Fremdsprache zugelassen werden. Die	(4) <i>unverändert</i>

Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der betroffenen Schule.	
(5) Neben dem für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Pflichtunterricht können zur Stützung, Vertiefung und Erweiterung des Unterrichtsangebotes Wahlpflichtunterricht sowie Wahlunterricht (fakultativer Unterricht) angeboten werden (§ 14 Absatz 2 des Schulgesetzes).	(5) <i>unverändert</i>
§ 8 Härtefälle	§ 8 Härtefälle
(1) Im Auswahlverfahren werden zunächst bis zu zehn Prozent der zur Verfügung stehenden Plätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die eine Wartezeit eine besondere Härte darstellen würde (Härtefälle).	(1) <i>unverändert</i>
(2) Eine besondere Härte liegt vor, wenn soziale, gesundheitliche oder familiäre Umstände die unverzügliche Aufnahme der Ausbildung gebieten oder wenn von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretende Gründe den Eintritt in den Bildungsgang erheblich verzögert haben.	(2) <i>unverändert</i>
(3) Als Umstände, die eine besondere Härte im Sinne des Absatzes 2 begründen, gelten 1. der Nachweis der Anerkennung als Schwerbehinderter (§ 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008, BGBl. I S. 2959, in der jeweils geltenden Fassung), 2. der Nachweis der Anerkennung als Behinderter im Sinne von § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, 3. der Nachweis einer Kinderbetreuung bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des zu betreuenden Kindes, wenn die Bewerberin oder der Bewerber während dieser Zeit nicht berufstätig war und mit dem betreuten Kind in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,	(3) Als Umstände, die eine besondere Härte im Sinne des Absatzes 2 begründen, gelten 1. der Nachweis der Anerkennung als <u>schwerbehinderter Mensch</u> (§ 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008, BGBl. I S. 2959, in der jeweils geltenden Fassung), 2. der Nachweis der Anerkennung als <u>Mensch mit Behinderungen</u> im Sinne von § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, 3. der Nachweis einer Kinderbetreuung bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des zu betreuenden Kindes, wenn die Bewerberin oder der Bewerber während dieser Zeit nicht berufstätig war und mit dem betreuten Kind in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,

4. der Nachweis einer mindestens einjährigen Betreuung einer pflegebedürftigen Person im Sinne von § 14 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2426) in der jeweils geltenden Fassung, wenn die Bewerberin oder der Bewerber während dieser Zeit nicht berufstätig war und mit der betreuten Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat. Erfüllen Bewerberinnen oder Bewerber mehr als eine der in Satz 1 genannten Voraussetzungen, so kann daraus kein Anspruch auf eine bevorzugte Rangfolge abgeleitet werden.	4. der Nachweis einer mindestens einjährigen Betreuung einer pflegebedürftigen Person im Sinne von § 14 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2426) in der jeweils geltenden Fassung, wenn die Bewerberin oder der Bewerber während dieser Zeit nicht berufstätig war und mit der betreuten Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat. Erfüllen Bewerberinnen oder Bewerber mehr als eine der in Satz 1 genannten Voraussetzungen, so kann daraus kein Anspruch auf eine bevorzugte Rangfolge abgeleitet werden.
(4) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die berechtigt einen Härtefall geltend machen können, die Quote des Absatzes 1, so werden die berücksichtigungsfähigen Härtefälle nach den Bestimmungen des § 9 ermittelt	(4) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die berechtigt einen Härtefall geltend machen können, die Quote des Absatzes 1, <u>entscheidet das Los. Die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen das weitere Auswahlverfahren gemäß § 9.</u>
§ 9 Auswahl nach Eignung	§ 9 Auswahl nach Eignung
(1) Plätze, die nicht nach § 8 verteilt wurden, werden nach Eignung vergeben.	(1) <i>unverändert</i>
(2) In Bildungsgängen, in denen ein Eignungstest (§ 5 Absatz 2 und 3) durchgeführt wird, richtet sich die Rangfolge der Aufnahme nach dem Notendurchschnitt des Eignungstests.	(2) <i>unverändert</i>
(3) In Bildungsgängen, die keinen Eignungstest voraussetzen, bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote des Zeugnisses, mit dem der als Zugangsvoraussetzung geforderte Schulabschluss nachgewiesen wird. Die Durchschnittsnote ist das auf eine Stelle nach dem Komma ohne Rundung errechnete arithmetische Mittel aller Zeugnisnoten, mit Ausnahme des Faches Religion.	(3) <i>unverändert</i>
(4) Sind nach Anwendung der Absätze 2 und 3 Bewerberinnen und Bewerber ranggleich,	(4) <u>Sind nach Anwendung der Absätze 2 und 3 Bewerberinnen und Bewerber ranggleich,</u>

so richtet sich die Rangfolge nach § 57 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Schulgesetzes. Danach entscheidet das Los.	<u>werden die Plätze vorrangig an diejenigen Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die der Schulpflicht in der Sekundarstufe II nach § 43 Absatz 4 des Schulgesetzes unterliegen. Sind auch nach Anwendung des Satzes 1 Bewerberinnen und Bewerber ranggleich, werden die Plätze an diejenigen Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die in einem vorangegangenen Schuljahr aus Kapazitätsgründen nicht aufgenommen werden konnten. Die Dauer der Wartezeit entscheidet in diesen Fällen über die Rangfolge. Danach entscheidet das Los.</u>
(5) Nicht aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend ihrer Rangfolge in eine Nachrückerliste eingetragen. Plätze, die zum Schuljahresbeginn nicht in Anspruch genommen werden, sind nach der Rangfolge der Nachrückerliste zu vergeben.	(5) <i>unverändert</i>
§ 10 Probezeit	§ 10 Probezeit
(1) Die Aufnahme in die erste Jahrgangsstufe erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit dauert ein Schulhalbjahr. Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind am Beginn der Ausbildung schriftlich über die Probezeitbestimmungen und die Folgen des Nichtbestehens der Probezeit zu informieren.	(1) Die Aufnahme erfolgt zunächst auf Probe. <u>Die Probezeit dauert in einjährigen Bildungsgängen ein Schulhalbjahr und in mehrjährigen Bildungsgängen ein Schuljahr.</u> Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind am Beginn der Ausbildung schriftlich über die Probezeitbestimmungen und die Folgen des Nichtbestehens der Probezeit zu informieren.
(2) Die Probezeit besteht, wer im Probehalbjahr 1. in jedem Fach, Lernfeld und Projekt an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat, 2. bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als insgesamt zwei Fächern, Lernfeldern oder Projekten keine Halbjahresnote erhalten hat,	(2) Die Probezeit besteht, wer <u>in der Probezeit</u> 1. in jedem Fach, Lernfeld und Projekt an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat, 2. bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als insgesamt zwei Fächern, Lernfeldern oder Projekten <u>jeweils höchstens einmal</u> keine Halbjahresnote erhalten hat, 3. <u>kein „ungenügend“ als Halbjahresnote erhalten hat.</u>

3. bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Halbjahresnoten in höchstens einem Fach, Lernfeld oder Projekt, das nicht zum fachpraktischen Ausbildungsbereich gehört, die Halbjahresnote „mangelhaft“ erhalten hat und 4. alle Praktika erfolgreich abgeschlossen hat. Höchstens eine weitere „mangelhaft“ lautende Halbjahresnote im berufsübergreifenden Lernbereich ist durch eine mindestens „gut“ lautende Halbjahresnote oder zwei „befriedigend“ lautende Halbjahresnoten in anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten ausgeglichen. Das Fach Sport/Gesundheitsförderung ist von den Bedingungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 ausgenommen, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 muss für Fächer, die im Bildungsgang nur im Probehalbjahr unterrichtet werden, für das Bestehen der Probezeit eine Halbjahresnote nachgewiesen werden.	<u>4. ansonsten mindestens „ausreichend“ lautende Halbjahresnoten erhalten hat oder Minderleistungen nach Satz 2 oder 3 ausgleichen kann und</u> 5. alle Praktika erfolgreich abgeschlossen hat. <u>Höchstens eine „mangelhaft“ lautende Halbjahresnote ist durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Halbjahresnote in anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten ausgeglichen. Höchstens zwei „mangelhaft“ lautende Halbjahresnoten sind</u> durch eine mindestens „gut“ lautende Halbjahresnote oder zwei „befriedigend“ lautende Halbjahresnoten in anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten ausgeglichen. Das Fach Sport/Gesundheitsförderung ist von den Bedingungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 ausgenommen, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 muss für Fächer, die im Bildungsgang nur <u>in der Probezeit</u> unterrichtet werden, für das Bestehen der Probezeit eine Halbjahresnote nachgewiesen werden.
(3) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Probehalbjahr erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Ausbildung erfolgreich fortsetzen wird und deshalb die Probezeit als erfolgreich abgeschlossen angesehen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken.	(3) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der <u>in der Probezeit</u> erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Ausbildung erfolgreich fortsetzen wird und deshalb die Probezeit als erfolgreich abgeschlossen angesehen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken.
(4) Wer die Probezeit nicht besteht, muss den Bildungsgang verlassen und kann nicht	(4) Wer die Probezeit nicht besteht, muss den Bildungsgang verlassen und kann nicht

erneut in die Berufsfachschule aufgenommen werden. Den Betroffenen sowie deren Erziehungsberechtigten ist das Nichtbestehen der Probezeit schriftlich bekannt zu geben. Das Nichtbestehen der Probezeit ist auf dem Abgangszeugnis zu vermerken. Abweichend von Satz 1 kann einmal erneut in einen Bildungsgang der Berufsfachschule aufgenommen werden, wer die Gründe für das Nichtbestehen der Probezeit nicht zu vertreten hat. In den in Satz 4 genannten Fällen sind die Gründe für das Nichtbestehen auf dem Abgangszeugnis zu vermerken.	erneut in die Berufsfachschule aufgenommen werden. Den Betroffenen sowie deren Erziehungsberechtigten ist das Nichtbestehen der Probezeit schriftlich bekannt zu geben. Das Nichtbestehen der Probezeit ist auf dem Abgangszeugnis zu vermerken. Abweichend von Satz 1 kann einmal erneut in einen Bildungsgang der Berufsfachschule aufgenommen werden, wer die Gründe für das Nichtbestehen der Probezeit nicht zu vertreten hat. In den in Satz 4 genannten Fällen sind die Gründe für das Nichtbestehen auf dem Abgangszeugnis zu vermerken. <u>Wer die Probezeit im Bildungsgang Berliner Ausbildungsmodell nicht bestanden hat, kann abweichend von Satz 1 einmalig in einen mehrjährigen Bildungsgang der Berufsfachschule aufgenommen werden.</u>
§ 12 Aufrücken, Rücktritt und Wiederholung	§ 12 Aufrücken, Rücktritt und Wiederholung
(1) In mehrjährigen Bildungsgängen rücken die Schülerinnen und Schüler zu Beginn eines Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Stellt sich im Verlaufe der Ausbildung heraus, dass die Schülerin oder der Schüler 1. in Bildungsgängen mit schulischer Abschlussprüfung die Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 bis 3 oder 2. in Bildungsgängen mit Kammerprüfung die Abschlussbedingungen gemäß § 56 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie Satz 3 und 4 nicht mehr erfüllen kann, muss sie oder er zurücktreten oder den Bildungsgang verlassen. Der Rücktritt erfolgt nach Abschluss des ersten Halbjahres einer Jahrgangsstufe in das zweite Halbjahr der vorhergehenden Jahrgangsstufe. Bei einem Rücktritt am Ende einer Jahrgangsstufe ist die Jahrgangsstufe zu	(1) <i>unverändert</i>

wiederholen. Die Entscheidung ist den Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt zu geben.	
(2) Hat die Schülerin oder der Schüler bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 36 Absatz 1 Satz 1 bis 3 oder § 56 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie Satz 3 und 4 nur die gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 56 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 geforderte Mindestteilnahme am erteilten Pflichtunterricht nicht erbracht, so entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Ausbildung erfolgreich fortsetzen wird und ein Rücktritt nicht erforderlich ist. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken.	(2) <i>unverändert</i>
(3) Die Schülerin oder der Schüler kann freiwillig zurücktreten, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der Ausbildung nicht mehr gewährleistet ist. Der zu begründende Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter einzureichen. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist der Antrag von den Erziehungsberechtigten zu stellen.	(3) <i>unverändert</i>
(4) Während der Ausbildung ist der Rücktritt nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 jeweils einmal möglich. Ein Rücktritt zum Ende des Prüfungshalbjahres ist nicht möglich.	(4) Während der Ausbildung ist der Rücktritt nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 jeweils einmal möglich. Ein Rücktritt zum Ende des Prüfungshalbjahres ist nicht möglich. <u>Abweichend von Satz 1 ist im Fall des Nichtbestehens der Probezeit ein Rücktritt nach Absatz 1 Satz 2 ausgeschlossen.</u>
(5) Wer zurücktritt, muss im Wiederholungszeitraum alle Leistungen neu erbringen. Führt der Rücktritt zur Wiederholung der ersten Jahrgangsstufe, ist nicht erneut über die Probezeit zu entscheiden.	(5) Wer zurücktritt, muss im Wiederholungszeitraum alle Leistungen neu erbringen. <u>Bei Rücktritt in oder der Wiederholung der ersten Jahrgangsstufe, ist nicht erneut über die Probezeit zu entscheiden.</u>
§ 15 Vermittlung von Praktikumsplätzen	§ 15 Vermittlung von Praktikumsplätzen

(1) Die Schülerinnen und Schüler wählen ihre Praxisstelle mit Zustimmung der Berufsfachschule. Wer ein Praktikum abzuleisten hat, muss sich rechtzeitig bei einer geeigneten Praxisstelle um einen Praktikumsplatz bewerben. Die Berufsfachschule informiert die Schülerinnen und Schüler über die Bewerbungstermine und die infrage kommenden Praxisstellen.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Als Praxisstellen kommen anerkannte überbetriebliche Ausbildungsstätten, Betriebe der Berliner Wirtschaft oder andere geeignete Einrichtungen in Betracht, die 1. Aufgaben der dem Bildungsgang entsprechenden Fachrichtung wahrnehmen, 2. bereit und in der Lage sind, das Praktikum nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen, und 3. die Gewähr bieten, dass die jeweiligen Schutzbestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften und die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche, beachtet werden. Wirtschaftsbetriebe, die Praktikumsplätze anbieten, sollen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes ausbildungsgerecht und ausbildungsberechtigt sein.	(2) <i>unverändert</i>
(3) Praktika können mit Zustimmung der Berufsfachschule im Ausnahmefall ganz oder teilweise in anderen Bundesländern, auf Antrag auch in anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaft absolviert werden, wenn die auswärtige Praxisstelle die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. In diesem Fall muss der Berufsfachschule ein Ausbildungsplan der auswärtigen Praxisstelle vorgelegt werden, aus dem die zeitliche und inhaltliche Gliederung des Praktikums hervorgeht.	(3) Praktika können mit Zustimmung der Berufsfachschule im Ausnahmefall ganz oder teilweise in anderen Bundesländern, auf Antrag auch in anderen <u>europäischen</u> Staaten absolviert werden, wenn die auswärtige Praxisstelle die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. In diesem Fall muss der Berufsfachschule ein Ausbildungsplan der auswärtigen Praxisstelle vorgelegt werden, aus dem die zeitliche und inhaltliche Gliederung des Praktikums hervorgeht.
§ 22 Leistungsbewertung	§ 22 Leistungsbewertung

(1) Leistungen werden durch Noten gemäß § 58 Absatz 3 Satz 2 des Schulgesetzes bewertet. Für die Notenfindung gilt der Bewertungsschlüssel der Anlage 3.	(1) Leistungen werden durch Noten gemäß § 58 Absatz 3 Satz 2 des Schulgesetzes bewertet. Für die Notenfindung gilt der Bewertungsschlüssel der Anlage 4.
(2) Die Note wird von der Lehrkraft festgesetzt, die den Unterricht erteilt hat. Wurde der Unterricht von mehr als einer Lehrkraft erteilt, so soll die Note gemeinsam festgelegt werden; im Konfliktfall entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.	(2) <i>unverändert</i>
(3) In Fällen 1. der Leistungsverweigerung sowie 2. der Täuschung oder des Täuschungsversuchs Ist die Note „ungenügend“ (im Prüfungsverfahren zum Erwerb der Fachhochschulreife 0 Punkte) zu erteilen. Eine Leistungsverweigerung liegt auch vor, wenn sich die Schülerin oder der Schüler durch unentschuldigtes Fernbleiben einer angekündigten Leistungsüberprüfung entzieht. Unleserliche Teile einer Arbeit gelten als nicht erbrachte Teilleistung.	(3) <i>unverändert</i>
(4) Kann die geforderte Leistung aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, nicht erbracht werden, so wird keine Note erteilt. Anstelle einer Note wird ein „o. B.“ (ohne Bewertung) ausgewiesen. § 20 Absatz 5 bleibt unberührt.	(4) <i>unverändert</i>
§ 25 Wechsel, Unterbrechung, Wiederaufnahme	§ 25 Wechsel, Unterbrechung, Wiederaufnahme
(1) Während des Schulbesuchs können die Fachrichtungen und Schwerpunkte der Berufsfachschule in der Regel nicht gewechselt werden. Über Ausnahmen sowie gegebenenfalls über die Anrechnung bisheriger Ausbildungszeiten entscheidet die zuständige Berufsfachschule im Einzelfall.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Der Bildungsgang kann einmal aus wichtigem Grund unterbrochen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere 1. die eigene Erkrankung,	(2) <i>unverändert</i>

2. die Pflege eines erkrankten oder hilfebedürftigen nahen Angehörigen, 3. Mutterschutz oder 4. die Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde. Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist der Antrag von den Erziehungsberechtigten zu stellen. In begründeten Einzelfällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine zweite Unterbrechung zulassen.	
(3) Die Wiederaufnahme erfolgt zu Beginn des Schulhalbjahres, das dem entspricht, in dem die Unterbrechung eintrat. Trat die Unterbrechung zum Ende eines Schulhalbjahres ein und wurde ein Zeugnis erteilt, erfolgt die Wiederaufnahme zum Beginn des entsprechenden folgenden Schulhalbjahres. Beginnt die Wiederaufnahme später als zwei Jahre nach Eintritt der Unterbrechung, muss der Bildungsgang neu durchlaufen werden. Wurde der Bildungsgang nach bestandener Probezeit unterbrochen, ist keine erneute Probezeit vorzusehen.	(3) Die Wiederaufnahme erfolgt zu Beginn des Schulhalbjahres, das dem entspricht, in dem die Unterbrechung eintrat. Trat die Unterbrechung zum Ende eines Schulhalbjahres ein und wurde ein Zeugnis erteilt, erfolgt die Wiederaufnahme zum Beginn des entsprechenden folgenden Schulhalbjahres. Beginnt die Wiederaufnahme später als zwei Jahre nach Eintritt der Unterbrechung, <u>ist die Schülerin oder der Schüler berechtigt, den Bildungsgang neu zu durchlaufen. Vor einer Entscheidung ist die Schülerin oder der Schüler durch die Schule zu beraten.</u> Wurde der Bildungsgang nach bestandener Probezeit unterbrochen, ist keine erneute Probezeit vorzusehen.
(4) Wird die Ausbildung nicht innerhalb von vier Jahren nach Eintritt der Unterbrechung wieder aufgenommen, endet das Schulverhältnis mit Ablauf des letzten Tages der Vierjahresfrist. Die Schule hat dies den Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.	(4) <i>unverändert</i>
§ 26 Verlassen des Bildungsganges	§ 26 Verlassen des Bildungsganges
(1) Wer den Bildungsgang auf eigenen Wunsch verlässt, gilt als von der Schule abgemeldet und aus dem Schulverhältnis entlassen. Der Wechsel in einen anderen Bildungsgang gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 ist	(1) <i>unverändert</i>

kein Verlassen des Bildungsganges im Sinne des Satz 1.	
(2) Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang verlassen möchten, teilen dies der Schule unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Darüber hinaus ist bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von einem Verlassen des Bildungsganges auf eigenen Wunsch auszugehen, wenn diese ununterbrochen an mehr als fünf Unterrichtstagen dem Unterricht fernbleiben, ohne die Schule über das Fernbleiben und dessen Gründe zu informieren; Praktika gelten als Unterricht im Sinne dieser Vorschrift. In den in Satz 3 genannten Fällen hat die Schulleiterin oder der Schulleiter das Verlassen des Bildungsganges unter Angabe der zugrunde liegenden Tatsachen festzustellen und den Schülerinnen und Schülern schriftlich bekannt zu geben.	(2) <i>unverändert</i>
(3) Ein Verlassen des Bildungsganges im Sinne des Absatz 2 Satz 3 liegt nicht vor, wenn die Betroffenen unverzüglich nachweisen, dass sie aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der rechtzeitigen Benachrichtigung der Schule gehindert waren und erklären, die Ausbildung fortsetzen zu wollen.	(3) <i>unverändert</i>
(4) Wer den Bildungsgang auf eigenen Wunsch verlassen hat, kann nur in besonders begründeten Fällen mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde erneut in einen Bildungsgang der Berufsfachschule aufgenommen werden. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet zugleich über anrechenbare Zeiten aus dem ersten Bildungsgang. Die Anrechnung von Ausbildungszeiten setzt voraus, dass die erneute Aufnahme in einen Bildungsgang mit gleicher Fachrichtung und nicht später als zwei Jahre nach dem Verlassen des ersten Bildungsganges erfolgt.	(4) Wer den Bildungsgang auf eigenen Wunsch verlassen hat, kann nur in besonders begründeten Fällen mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde erneut in einen Bildungsgang der Berufsfachschule aufgenommen werden. <u>Wer den Bildungsgang des Berliner Ausbildungsmodells auf eigenen Wunsch verlassen hat, kann abweichend von Satz 1 einmalig in einen mehrjährigen Bildungsgang der Berufsfachschule aufgenommen werden.</u> Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet zugleich über anrechenbare Zeiten

	aus dem ersten Bildungsgang. Die Anrechnung von Ausbildungszeiten setzt voraus, dass die erneute Aufnahme in einen Bildungsgang mit gleicher Fachrichtung und nicht später als zwei Jahre nach dem Verlassen des ersten Bildungsganges erfolgt.
(5) Bei Aufnahme in die Berufsfachschule sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte schriftlich auf die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 hinzuweisen.	(5) <i>unverändert</i>
§ 45 Endnoten	§ 45 Endnoten
Nach Abschluss der mündlichen Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss die Endnoten gemäß Anlage 4a.	Nach Abschluss der mündlichen Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss die Endnoten gemäß Anlage 5a.
§ 46 Prüfungsergebnis	§ 46 Prüfungsergebnis
(1) Der Prüfungsausschuss stellt das Prüfungsergebnis fest, das „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lautet.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Die Prüfung besteht, wer bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Endnoten in höchstens einem Fach, Lernfeld oder Projekt, das nicht zum fachpraktischen Ausbildungsbereich gehört, die Endnote „mangelhaft“ erhält. Höchstens eine weitere „mangelhaft“ lautende Endnote im berufsübergreifenden Lernbereich ist durch eine mindestens „gut“ lautende Endnote oder zwei „befriedigend“ lautende Endnoten in anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten ausgeglichen. Die Endnote in einem Fach der schriftlichen Prüfung kann nur durch Endnoten in anderen schriftlichen Prüfungsfächern ausgeglichen werden. Leistungen im Wahlunterricht bleiben bei der Entscheidung über das Bestehen der Abschlussprüfung außer Betracht.	(2) <u>Die Prüfung besteht, wer kein „ungenügend“ als Endnote und ansonsten mindestens „ausreichend“ lautende Endnoten erhalten hat oder Minderleistungen nach Satz 2 oder 3 ausgleichen kann. Höchstens eine „mangelhaft“ lautende Endnote ist durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote in anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten ausgeglichen. Höchstens zwei „mangelhaft“ lautende Endnoten sind durch eine mindestens „gut“ lautende Endnote oder zwei „befriedigend“ lautende Endnoten in anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten ausgeglichen. Die Endnote in einem Fach der schriftlichen Prüfung kann nur durch Endnoten in anderen schriftlichen Prüfungsfächern ausgeglichen werden. Leistungen im Wahlunterricht bleiben bei der Entscheidung über das Bestehen der Abschlussprüfung außer Betracht.</u>

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Beschlüssen der Ausschüsse, die nach ihrer oder seiner Auffassung gegen das Prüfungsrecht verstoßen, die Schulaufsichtsbehörde unter Vorlage sämtlicher Prüfungsunterlagen um Überprüfung bitten. Der Prüfling ist hierüber zu unterrichten; das Prüfungsergebnis ist den Betroffenen erst nach Vorliegen der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen.	(3) <i>unverändert</i>
(4) Nach Abschluss der Beratungen werden den Prüflingen die Ergebnisse der mündlichen Prüfung, die Endnoten und das Gesamtergebnis der Prüfung mitgeteilt. Den Prüflingen, die die Prüfung nicht bestanden haben, ist das Ergebnis in einem Einzelgespräch mitzuteilen.	(4) <i>unverändert</i>
§ 49 Mittlerer Schulabschluss	§ 49 Mittlerer Schulabschluss
(1) Den mittleren Schulabschluss erwirbt, wer 1. die Abschlussprüfung der Berufsfachschule bestanden hat, 2. im Abschlusszeugnis einen Gesamtnotendurchschnitt (Absatz 2) von mindestens 3,0 erreicht hat und 3. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse (Absatz 3 und 4) nachweist, die einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht entsprechen.	(1) Den mittleren Schulabschluss erwirbt, wer 1. die Abschlussprüfung der Berufsfachschule bestanden hat, 2. im Abschlusszeugnis einen Gesamtnotendurchschnitt (Absatz 2) von mindestens 3,0 erreicht hat und 3. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse (Absatz 3 und 4) nachweist, die einem mindestens fünfjährigen <u>aufsteigenden Unterricht in der ersten Fremdsprache entsprechen; fachfremdsprachlicher Unterricht der Berufsfachschule gilt im Verhältnis zum Fremdsprachenunterricht der allgemeinbildenden Schule als aufsteigender Unterricht.</u>
(2) Der Gesamtnotendurchschnitt nach Absatz 1 Nummer 2 wird als arithmetisches Mittel der Zeugnisnoten auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet. Leistungen im Wahlunterricht bleiben bei der Ermittlung des Gesamtnotendurchschnitts außer Betracht.	(2) <i>unverändert</i>
(3) Ausreichende Fremdsprachenkenntnisse für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses hat nachgewiesen, wer	(3) Ausreichende Fremdsprachenkenntnisse für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses hat nachgewiesen, wer

1. im Abschlusszeugnis der Berufsfachschule oder 2. im Zeugnis der zehnten Jahrgangsstufe einer allgemeinbildenden Schule oder 3. im Zeugnis über den Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des erweiterten Hauptschulabschlusses im Zweiten Bildungsweg (§ 40 Absatz 1 des Schulgesetzes) oder 4. im Zeugnis einer Nichtschülerprüfung (§ 60 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes) über den Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des erweiterten Hauptschulabschlusses mindestens die Note „ausreichend“ in einer Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfach erreicht hat.	1. im Abschlusszeugnis der Berufsfachschule oder 2. im Zeugnis der zehnten Jahrgangsstufe einer allgemeinbildenden Schule mindestens die Note „ausreichend“ in einer Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfach erreicht hat.
(4) Als Nachweis ausreichender Fremdsprachenkenntnisse gilt auch ein Fremdsprachenzertifikat nach Maßgabe der Anlage 5. Die Schulaufsichtsbehörde kann weitere Leistungsnachweise als Fremdsprachennachweis anerkennen, wenn sie dem Anforderungsniveau nach Absatz 3 entsprechen.	(4) Als Nachweis ausreichender Fremdsprachenkenntnisse gilt auch ein Fremdsprachenzertifikat nach Maßgabe der Anlage <u>6</u>. Die Schulaufsichtsbehörde kann weitere Leistungsnachweise als Fremdsprachennachweis anerkennen, wenn sie dem Anforderungsniveau nach Absatz 3 <u>in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 3</u> entsprechen.
(5) Der Erwerb des mittleren Schulabschlusses wird durch ein eigenes Zeugnis bescheinigt.	(5) <i>unverändert</i>
§ 56 Abschluss der Berufsfachschule, Abschlusszeugnis	§ 56 Abschluss der Berufsfachschule, Abschlusszeugnis
(1) Am Ende des Bildungsganges sind die Abschlussnoten aller Fächer, Lernfelder und Projekte aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Halbjahresnoten zu bilden. Die Mittelwerte sind ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma zu errechnen und auf eine ganze Zahl zu runden. Lautet die Nachkommastelle des Mittelwertes „5“, so gibt die Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers den Ausschlag beim Runden.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule erwirbt, wer	(2) Das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule erwirbt, wer

1. in jeder Jahrgangsstufe in jedem Fach, Lernfeld oder Projekt an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat, 2. im Verlauf der Ausbildung bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als insgesamt zwei Fächern, Lernfeldern oder Projekten jeweils höchstens einmal keine Halbjahresnote erhalten hat, 3. bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Endnoten in höchstens einem Fach, Lernfeld oder Projekt, das nicht zum fachpraktischen Ausbildungsbereich gehört, die Endnote „mangelhaft“ erhalten hat, 4. alle Praktika erfolgreich abgeschlossen hat und 5. die Berufsabschlussprüfung vor der zuständigen Stelle besteht. Höchstens eine weitere „mangelhaft“ lautende Endnote im berufsübergreifenden Lernbereich ist durch eine mindestens „gut“ lautende Endnote oder zwei „befriedigend“ lautende Endnoten in anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten ausgeglichen. Das Fach Sport/Gesundheitsförderung ist von den Bedingungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 ausgenommen, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 muss für Fächer, die im Verlauf des Bildungsganges in nur einem Schulhalbjahr unterrichtet werden, für den Erwerb des Abschlusszeugnisses eine Halbjahresnote nachgewiesen werden. Leistungen im Wahlunterricht bleiben bei der Entscheidung über den Erwerb des Abschlusszeugnisses außer Betracht.	1. in jeder Jahrgangsstufe in jedem Fach, Lernfeld oder Projekt an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat, 2. im Verlauf der Ausbildung bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als insgesamt zwei Fächern, Lernfeldern oder Projekten jeweils höchstens einmal keine Halbjahresnote erhalten hat, 3. <u>kein „ungenügend“ als Endnote erhalten hat,</u> 4. <u>sonst mindestens „ausreichend“ lautende Endnoten erhalten hat oder Minderleistungen nach Satz 2 oder 3 ausgleichen kann,</u> 5. alle Praktika erfolgreich abgeschlossen hat und 6. die Berufsabschlussprüfung vor der zuständigen Stelle besteht. <u>Höchstens eine „mangelhaft“ lautende Endnote ist durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote in anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten ausgeglichen.</u> Höchstens <u>zwei</u> „mangelhaft“ lautende <u>Endnoten sind</u> durch eine mindestens „gut“ lautende Endnote oder zwei „befriedigend“ lautende Endnoten in anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten ausgeglichen. Das Fach Sport/Gesundheitsförderung ist von den Bedingungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 ausgenommen, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 muss für Fächer, die im Verlauf des Bildungsganges in nur einem Schulhalbjahr unterrichtet werden, für den Erwerb des Abschlusszeugnisses eine Halbjahresnote nachgewiesen werden. Leistungen im Wahlunterricht bleiben bei der Entscheidung über den Erwerb des Abschlusszeugnisses außer Betracht.
(3) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des Absatz 2 Satz 1 Num-	(3) <i>unverändert</i>

mer 1 nicht, so entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Schuljahr erbrachten Leistungsnachweise die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und das Abschlusszeugnis erhält. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken.	
§ 58 Erweiterte Berufsbildungsreife, mittlerer Schulabschluss	§ 58 Erweiterte Berufsbildungsreife, mittlerer Schulabschluss
(1) Wer bei Eintritt in den Bildungsgang keinen höheren Schulabschluss als die Berufsbildungsreife besaß, erwirbt mit dem Bestehen der Abschlussprüfung die erweiterte Berufsbildungsreife. Der Erwerb ist auf dem Abschlusszeugnis zu vermerken.	(1) Wer bei Eintritt in den Bildungsgang keinen höheren Schulabschluss als die Berufsbildungsreife besaß, erwirbt mit dem <u>erfolgreichen Abschluss der Berufsfachschule</u> die erweiterte Berufsbildungsreife. Der Erwerb ist auf dem Abschlusszeugnis zu vermerken.
(2) Den mittleren Schulabschluss erwirbt, wer 1. die Berufsfachschule erfolgreich abgeschlossen und die Berufsabschlussprüfung vor der zuständigen Stelle bestanden hat, 2. im Abschlusszeugnis einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht hat und 3. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse nachweist, die einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht entsprechen; § 49 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.	(2) Den mittleren Schulabschluss erwirbt, wer 1. die Berufsfachschule erfolgreich abgeschlossen hat, 2. im Abschlusszeugnis einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht hat und 3. <u>ausreichende Fremdsprachenkenntnisse nachweist, die einem mindestens fünfjährigen aufsteigenden Unterricht in der ersten Fremdsprache entsprechen; fachfremdsprachlicher Unterricht der Berufsfachschule gilt im Verhältnis zum Fremdsprachenunterricht der allgemeinbildenden Schule als aufsteigender Unterricht.</u> § 49 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.
§ 59 Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife	§ 59 Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife
(1) Wer an einer Berufsfachschule mit Kammerprüfung einen doppelt qualifizierenden Bildungsgang (§ 2 Absatz 3) besucht, kann am Ende des Bildungsganges auf Antrag an	(1) <i>unverändert</i>

einer Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife teilnehmen.	
(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Fächer der schriftlichen Prüfung sind 1. Deutsch/Kommunikation, 2. Fremdsprache, 3. Mathematik und 4. ein fachrichtungsbezogenes Prüfungsfach, das von der Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Berufsfachschule festgesetzt wird. Fächer der mündlichen Prüfung sind die in Satz 2 genannten Fächer und die Fächer Naturwissenschaften sowie Wirtschafts- und Sozialkunde.	(2) <i>unverändert</i>
(3) Rechtzeitig vor Beginn der Prüfung ist in entsprechender Anwendung des § 37 Satz 2 der Halbjahresnotendurchschnitt der Prüfungsfächer zu ermitteln und gemäß Anlage 4b in Punkte umzuwandeln. Im Falle der Wiederholung sind nur die Halbjahresnoten aus dem Wiederholungszeitraum zu berücksichtigen. Zur Prüfung wird zugelassen, wer in höchstens zwei Prüfungsfächern nur 1 bis 4 Punkte und in den übrigen Prüfungsfächern jeweils mindestens 5 Punkte erreicht hat.	(3) Rechtzeitig vor Beginn der Prüfung ist in entsprechender Anwendung des § 37 Satz 2 der Halbjahresnotendurchschnitt der Prüfungsfächer zu ermitteln und gemäß Anlage <u>5b</u> in Punkte umzuwandeln. Im Falle der Wiederholung sind nur die Halbjahresnoten aus dem Wiederholungszeitraum zu berücksichtigen. Zur Prüfung wird zugelassen, wer in höchstens zwei Prüfungsfächern nur 1 bis 4 Punkte und in den übrigen Prüfungsfächern jeweils mindestens 5 Punkte erreicht hat.
(4) Für die schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache und Mathematik gelten die von der Schulaufsichtsbehörde zentral festgelegten Prüfungsaufgaben der Fachoberschule (§ 38 Absatz 4).	(4) <i>unverändert</i>
(5) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, die Ermittlung der abschließend erreichten Punkte sowie die Bildung der Durchschnittsnote erfolgen gemäß Anlage 4b.	(5) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, die Ermittlung der abschließend erreichten Punkte sowie die Bildung der Durchschnittsnote erfolgen gemäß Anlage <u>5b</u> .
(6) Die Prüfung besteht, wer in jedem Prüfungsfach mindestens 5 Punkte erzielt. Eine Minderleistung (1 bis 4 Punkte) in höchstens einem Prüfungsfach ist durch eine mit mindestens 10 Punkten bewertete Leistung oder zwei mit mindestens 7 Punkten bewertete	(6) <i>unverändert</i>

Leistungen in anderen Prüfungsfächern ausgeglichen, wobei ein Leistungsausgleich in einem Fach der schriftlichen Prüfung nur durch Leistungen in einem anderen schriftlichen Prüfungsfach erfolgen kann.	
(7) Die Fachhochschulreife erwirbt, wer die Berufsabschlussprüfung vor der zuständigen Stelle bestanden und das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule erworben hat (§ 56) und an der Zusatzprüfung mit Erfolg teilgenommen hat.	(7) <i>unverändert</i>
(8) Im Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife werden die abschließend erreichten Punkte und Noten der Prüfungsfächer sowie die Durchschnittsnote ausgewiesen. Auf dem Zeugnis ist zu vermerken, dass das Zeugnis in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule gilt. Das Zeugnismuster gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.	(8) <i>unverändert</i>
(9) Im Übrigen finden für die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife die Bestimmungen des § 22 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2, die §§ 27 und 28, §§ 30 bis 35, §§ 37 bis 40, §§ 42 bis 46 Absatz 1, 3 und 4 und §§ 51 bis 54 entsprechende Anwendung.	(9) <i>unverändert</i>
	Teil V <u>Berliner Ausbildungsmodell</u>
	§ 62 <u>Ausbildung im Berliner Ausbildungsmodell</u>
	<u>Die teilqualifizierende Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell vermittelt in dualisierter Form diejenigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die im ersten Jahr nach der für den jeweiligen Ausbildungsberuf maßgeblichen Ausbildungsordnung erworben werden müssen. Die Ausbildung dauert in Vollzeitform ein Schuljahr. Während der Ausbildung sind neben dem schulischen Unterricht fachpraktische Ausbildungs-</u>

	<u>phasen in Ausbildungsbetrieben sowie überbetrieblichen und schulischen Ausbildungsstätten nach Maßgabe der für den jeweiligen Ausbildungsberuf anzuwendenden Rechtsvorschriften zu absolvieren. Die Schule stellt die Organisation und Durchführung der fachpraktischen Ausbildung sicher. Für die Ausbildung in den Bildungsgängen der Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell finden die Bestimmungen des Teils II entsprechende Anwendung, soweit sich aus den §§ 62 bis 68 nichts anderes ergibt.</u>
	§ 63 Eignungsfeststellung
	<u>Abweichend von § 5 Absatz 2 ist eine Eignungsfeststellung in Form einer Kompetenzfeststellung an der jeweiligen Schule durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.</u>
	§ 64 Aufnahmeverfahren
	<u>(1) (1) Abweichend von § 6 Absatz 4 Satz 1 wird das Aufnahmeverfahren durch die Schulaufsichtsbehörde zentral koordiniert. Sie gibt den Bewerbungszeitraum und das Verfahren jährlich schriftlich bekannt.</u>
	<u>(2) Abweichend von § 6 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 ist die Aufnahme in das Berliner Ausbildungsmodell im laufenden ersten Schulhalbjahr möglich. Voraussetzung für die Aufnahme in einen bereits laufenden Bildungsgang ist, dass eine Leistungsbewertung am Ende des Schulhalbjahres möglich ist und alle Praktika erfolgreich abgeschlossen werden können. Ausnahmen hiervon sind bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres in begründeten Einzelfällen zulässig, wenn zu erwarten ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der verbleibenden Zeit ein Ausbildungsverhältnis begründen kann. Die Entscheidungsgründe sind zu dokumentieren. In</u>

	<u>diesen Fällen gilt die Probezeit als bestanden. § 6 Absatz 5 Satz 2 findet keine Anwendung.</u>
	<u>(3) Dem schriftlichen Aufnahmeantrag ist zusätzlich zu den in § 6 Absatz 4 Satz 2 genannten Unterlagen der Teilnahmevorschlag der Jugendberufsagentur Berlin beizufügen.</u>
	<u>(4) Abweichend von § 10 Absatz 4 Satz 1 und § 26 Absatz 4 Satz 1 kann einmalig in das Berliner Ausbildungsmodell aufgenommen werden, wer zuvor einen mehrjährigen Bildungsgang der Berufsfachschule besucht und</u> <u>1. die Probezeit nicht bestanden hat oder</u> <u>2. den Bildungsgang auf eigenen Wunsch verlassen hat.</u>
	§ 65 <u>Aufnahme bei Übernachtfrage</u>
	<u>Abweichend von § 9 Absatz 2 und 3 richtet sich die Rangfolge der Aufnahme in das Berliner Ausbildungsmodell nach dem Ergebnis der Eignungsfeststellung nach § 63. Abweichend von § 9 Absatz 4 sind vor einer Entscheidung durch das Los zunächst in abgestufter Reihenfolge Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, die</u> <u>1. keinen allgemeinbildenden Schulabschluss,</u> <u>2. die Berufsbildungsreife,</u> <u>3. die erweiterte Berufsbildungsreife oder</u> <u>4. den mittleren Schulabschluss besitzen. Im Übrigen entscheidet das Los.</u>
	§ 66 <u>Bildungsbegleitung</u>
	<u>(1) Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter sind insbesondere Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie erfahrene Fachkräfte aus den jeweiligen Berufsfeldern. Aufgaben der Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter sind</u> <u>1. in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften</u>

	<u>a) die Durchführung der Eignungsfeststellung nach § 63 und</u> <u>b) die Begleitung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler beim Übergang in eine berufliche Ausbildung,</u> <u>2. in Absprache mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder einer anderen von der Schule beauftragten Lehrkraft (Praxisberaterin oder Praxisberater) die Durchführung aufeinander aufbauender Bilanzierungsgespräche mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Praxisstellen während des gesamten Schuljahres mit dem Ziel der individuellen Kompetenzentwicklung für den Übergang in eine betriebliche Berufsausbildung sowie die Erfassung und Dokumentation des Beratungs- und Unterstützungsprozesses,</u> <u>3. die Gewinnung geeigneter Praxisstellen in Ausbildungsbetrieben,</u> <u>4. die Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler sowie der Betriebe in den betrieblichen Ausbildungsphasen und</u> <u>5. die Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler beim Führen des schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweises.</u>
	<u>(2) Für Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter, die über einen Träger an den Schulen tätig sind, gilt § 12 Absatz 2 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung entsprechend.</u>
	§ 67 Fachpraktische Ausbildung
	<u>(1) Innerhalb der ersten acht Wochen nach Beginn des Bildungsgangs soll in einer vollschulischen Ausbildungsphase mit Unterstützung der Schule die Vermittlung zwischen den Schülerinnen und Schülern und den Betrieben erfolgen.</u>
	<u>(2) Abweichend von § 15 Absatz 2 kommen als Praxisstellen nur solche Ausbildungsstätten in Betracht, die im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung</u>

	<u>ausbildungsgeeignet und ausbildungsbe-</u> <u>rechtigt sind und bereits als Ausbildungsbe-</u> <u>triebe beziehungsweise Träger der prakti-</u> <u>schcn Ausbildung im Sinne des Berufsbil-</u> <u>dungsgesetzes oder der Handwerksordnung</u> <u>ausbilden.</u>
	<u>(3) Abweichend von § 15 Absatz 3 dürfen</u> <u>Praktika nicht in anderen europäischen</u> <u>Staaten durchgeführt werden.</u>
	<u>(4) Abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 2</u> <u>und 3 findet die fachpraktische Ausbildung</u> <u>auch in den Schulferien statt. Die Ferienord-</u> <u>nung für das Land Berlin findet für die Schü-</u> <u>lerinnen und Schüler im Berliner Ausbil-</u> <u>dungsmodell keine Anwendung. Die Schüle-</u> <u>rinnen und Schüler haben ihren Urlaub von</u> <u>30 Tagen in den Schulferien zu nehmen.</u>
	<u>(5) Ergänzend zu § 17 Absatz 3 hält im Berli-</u> <u>ner Ausbildungsmodell zusätzlich die Bil-</u> <u>dungsbegleiterin oder der Bildungsbegleiter</u> <u>regelmäßig Kontakt zur Praxisstelle und be-</u> <u>sucht die Schülerinnen und Schüler während</u> <u>der fachpraktischen Ausbildung (Praxisbesu-</u> <u>che).</u>
	<u>6) Die Schülerinnen und Schüler führen einen</u> <u>schriftlichen oder elektronischen Ausbil-</u> <u>dungsnachweis. Die Schule ist verpflichtet,</u> <u>den Ausbildungsnachweis regelmäßig zur</u> <u>Kenntnis zu nehmen und dafür Sorge zu tra-</u> <u>gen, dass die Ausbildungsordnung eingehal-</u> <u>ten wird.</u>
	§ 68 <u>Abschluss der Berufsfachschule, Zeugnisse</u>
	<u>(1) Am Ende des Bildungsgangs sind die</u> <u>Endnoten aller Fächer, Lernfelder und Pro-</u> <u>jekte aus dem arithmetischen Mittel der je-</u> <u>weiligen Halbjahresnoten zu bilden. Die Mit-</u> <u>telwerte sind ohne Rundung auf eine Stelle</u> <u>nach dem Komma zu errechnen und auf eine</u> <u>ganze Zahl zu runden. Lautet die Nachkom-</u> <u>mastelle des Mittelwertes „5“, gibt die Leis-</u> <u>tungsentwicklung der Schülerin oder des</u> <u>Schülers den Ausschlag beim Runden.</u>

	<u>(2) Das Abschlusszeugnis der teilqualifizierenden Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell erwirbt, wer</u> <u>1. in jedem Schulhalbjahr in jedem Fach, Lernfeld und Projekt an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,</u> <u>2. im Verlauf der Ausbildung bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als insgesamt zwei Fächern, Lernfeldern oder Projekten jeweils höchstens einmal keine Halbjahresnote erhalten hat,</u> <u>3. kein „ungenügend“ als Endnote erhalten hat,</u> <u>4. ansonsten mindestens „ausreichend“ lautende Endnoten erhalten hat oder Minderleistungen nach Satz 2 oder 3 ausgleichen kann und</u> <u>5. alle Praktika erfolgreich abgeschlossen hat.</u> <u>Höchstens eine „mangelhaft“ lautende Endnote ist durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote in anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten ausgeglichen. Höchstens zwei „mangelhaft“ lautende Endnoten sind durch eine „gut“ lautende Endnote oder zwei „befriedigend“ lautende Endnoten in anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten ausgeglichen. Das Fach Sport/Gesundheitsförderung ist von den Bedingungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 ausgenommen, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 muss für Fächer, die im Verlauf des Bildungsgangs in nur einem Schulhalbjahr unterrichtet werden, für den Erwerb des Abschlusszeugnisses eine Halbjahresnote nachgewiesen werden. Leistungen im Wahlunterricht bleiben bei der Entscheidung über den Erwerb des Abschlusszeugnisses außer Betracht.</u>
--	--

	<u>(3) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Schuljahr erbrachten Leistungsnachweise die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und das Abschlusszeugnis erhält. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken.</u>
	<u>(4) Tritt eine Schülerin oder ein Schüler während des Bildungsgangs in eine duale Berufsausbildung ein, erhält das Abgangszeugnis den Vermerk „Die Schülerin oder der Schüler hat einen Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen und verlässt das Berliner Ausbildungsmodell (BAM), um die Berufsausbildung aufnehmen zu können.</u>
Teil V Fremdenprüfung § 62 Bildungsgänge, Zulassungsvoraussetzungen	Teil VI Fremdenprüfung § 69 Bildungsgänge, Zulassungsvoraussetzungen
(1) Berufsabschlüsse in Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 können ausnahmsweise auch durch eine Prüfung für Nichtschülerinnen oder Nichtschüler (Fremdenprüfung) erworben werden. Die Bildungsgänge, in denen Fremdenprüfungen stattfinden sowie die Zulassungsvoraussetzungen und die für die Fremdenprüfung zuständigen Berufsfachschulen ergeben sich aus der Anlage 6.	(1) Berufsabschlüsse in Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 können ausnahmsweise auch durch eine Prüfung für Nichtschülerinnen oder Nichtschüler (Fremdenprüfung) erworben werden. Die Bildungsgänge, in denen Fremdenprüfungen stattfinden sowie die Zulassungsvoraussetzungen und die für die Fremdenprüfung zuständigen Berufsfachschulen ergeben sich aus der Anlage 7.
(2) Zur Fremdenprüfung kann sich anmelden, wer 1. bei Beginn der schriftlichen Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet hat und 2. die Zulassungsvoraussetzungen der Anlage 6 erfüllt.	(2) Zur Fremdenprüfung kann sich anmelden, wer 1. bei Beginn der schriftlichen Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet hat und 2. die Zulassungsvoraussetzungen der Anlage 7 erfüllt.
(3) Wer einen einschlägigen Bildungsgang der Berufsfachschule besucht, wird nicht zur	(3) <i>unverändert</i>

Fremdenprüfung zugelassen. Nicht zugelassen wird auch, wer sich wiederholt der Abschlussprüfung eines einschlägigen Bildungsgangs ohne Erfolg unterzogen hat. Abweichend von Satz 1 können Schülerinnen und Schüler, die einen entsprechenden Bildungsgang an einer noch nicht staatlich anerkannten Ersatzschule besuchen, am Ende des Bildungsganges zur Fremdenprüfung zugelassen werden.	
§ 63 Antragstellung und Zulassung	§ 70 Antragstellung und Zulassung
(1) Die Zulassung ist schriftlich bei der für die Fremdenprüfung zuständigen Berufsfachschule zu beantragen. Die Berufsfachschule legt den Termin fest, bis zu dem der Zulassungsantrag spätestens vorliegen muss.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen: 1. Zeugnisse und sonstige Nachweise über die Erfüllung der nach § 62 Absatz 2 geforderten Zulassungsvoraussetzungen, 2. ein tabellarischer Lebenslauf und zwei Lichtbilder neueren Datums, 3. eine Erklärung über bisherige Prüfungsversuche zum Erwerb des angestrebten Abschlusses, 4. eine Darstellung über Art und Umfang der Vorbereitung auf die Fremdenprüfung. Unvollständig oder verspätet eingegangene Zulassungsanträge werden nicht berücksichtigt.	(2) <i>unverändert</i>
(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen: 1. Zeugnisse und sonstige Nachweise über die Erfüllung der nach § 62 Absatz 2 geforderten Zulassungsvoraussetzungen, 2. ein tabellarischer Lebenslauf und zwei Lichtbilder neueren Datums, 3. eine Erklärung über bisherige Prüfungsversuche zum Erwerb des angestrebten Abschlusses, 4. eine Darstellung über Art und Umfang der Vorbereitung auf die Fremdenprüfung.	(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen: 1. Zeugnisse und sonstige Nachweise über die Erfüllung der nach § <u>69</u> Absatz 2 geforderten Zulassungsvoraussetzungen, 2. ein tabellarischer Lebenslauf und zwei Lichtbilder neueren Datums, 3. eine Erklärung über bisherige Prüfungsversuche zum Erwerb des angestrebten Abschlusses, 4. eine Darstellung über Art und Umfang der Vorbereitung auf die Fremdenprüfung.

Unvollständig oder verspätet eingegangene Zulassungsanträge werden nicht berücksichtigt.	Unvollständig oder verspätet eingegangene Zulassungsanträge werden nicht berücksichtigt.
(3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden zur Fremdenprüfung zugelassen, wenn auf Grund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise, einer angemessenen Vorbereitung und erforderlichenfalls einer Aussprache mit ihnen angenommen werden kann, dass sie die Prüfung bestehen können.	(3) <i>unverändert</i>
(4) Die Zulassungsentscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Zulassung ist den Betroffenen spätestens drei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin unter Angabe der Prüfungsfächer und der Termine der schriftlichen Prüfung mitzuteilen.	(4) <i>unverändert</i>
§ 64 Prüfungsbestimmungen	§ 71 Prüfungsbestimmungen
(1) Wer zur Fremdenprüfung zugelassen wird, nimmt an der Abschlussprüfung der für den Bildungsgang zuständigen Berufsfachschule teil. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich vor Prüfungsbeginn auszuweisen.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Die Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen der Fremdenprüfung sind dieselben, wie für die Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule.	(2) <i>unverändert</i>
(3) In allen Prüfungsfächern mit Ausnahme der Fächer der praktischen Prüfung findet eine mündliche Prüfung statt. Wer auch bei maximalen Ergebnissen mündlicher Prüfungen die Fremdenprüfung nicht mehr bestehen kann, wird von der weiteren Prüfung ausgeschlossen; die Fremdenprüfung gilt dann als nicht bestanden.	(3) <i>unverändert</i>
(4) Die Endnoten werden nur aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen ermittelt; es werden keine Vornoten gebildet. In Fächern, die sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft werden, ergibt sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Leistungen in	(4) <i>unverändert</i>

beiden Prüfungsteilen, wobei die schriftliche Prüfung doppelt zählt.	
(5) Die Fremdenprüfung besteht, wer in jedem Prüfungsfach mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt. Die Endnote „mangelhaft“ in höchstens einem Prüfungsfach ist durch eine „gut“ oder zwei „befriedigend“ lautende Endnoten in anderen Prüfungsfächern ausgeglichen, wobei ein Leistungsausgleich in einem Fach der schriftlichen Prüfung nur durch Endnoten in einem anderen schriftlichen Prüfungsfach erfolgen kann.	(5) <i>unverändert</i>
(6) Die erfolgreiche Teilnahme an der Fremdenprüfung wird durch ein Zeugnis bescheinigt.	(6) <i>unverändert</i>
(7) Im Übrigen gelten für die Fremdenprüfung die Bestimmungen des Teils III, § 27, § 29 Absatz 1 und 2, §§ 30 bis 32, § 38 Absatz 1, 2, 3 und 5, §§ 39 bis 41, §§ 43 und 44, § 45 Absatz 1, § 46 Absatz 1, 3 und 4 und § 47, §§ 51 bis 54 entsprechend.	(7) <i>unverändert</i>
Teil VI Schlussbestimmungen	Teil VII Schlussbestimmungen
§ 65 Aufgabenübertragung	<u>§ 72</u> Aufgabenübertragung
Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die ihr oder ihm nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben einer Funktionsstelleninhaberin oder einem Funktionsstelleninhaber nach § 73 Absatz 1 des Schulgesetzes übertragen.	Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die ihr oder ihm nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben einer Funktionsstelleninhaberin oder einem Funktionsstelleninhaber nach § 73 Absatz 1 des Schulgesetzes übertragen.
§ 66 Änderung anderer Rechtsvorschriften	<u>§ 73</u> Änderung anderer Rechtsvorschriften
(1) [Änderungsanweisungen zur Verordnung über den Erwerb des mittleren Schulabschlusses an beruflichen Schulen im Land Berlin vom 13. März 2006 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch § 89 Absatz 1 der Verordnung vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 318).]	(1) <i>unverändert</i>

(2) [Änderungsanweisung zu Anlage 3 der Verordnung über die einjährige Berufsfachschule im Land Berlin vom 19. September 2006 (GVBl. S. 489).]	(2) <i>unverändert</i>
§ 67 Übergangsregelungen	§ 74 Übergangsregelungen
(1) Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2013 begonnen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, gilt diese Verordnung mit der Maßgabe, dass 1. abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 2 die Schülerin oder der Schüler nur zurücktreten oder den Bildungsgang verlassen muss, wenn sie oder er in der Jahrgangsstufe in einem Fach, Lernfeld oder Projekt an weniger als 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilnimmt und dass in diesen Fällen die Entscheidung der Klassenkonferenz nach § 12 Absatz 2 unabhängig von der Erfüllung der in § 12 Absatz 2 Satz 1 genannten übrigen Voraussetzungen zu treffen ist, 2. Unterbrechungen des Bildungsganges im Sinne des § 25, die vor dem 1. August 2013 erfolgten, nicht auf die in § 25 Absatz 2 genannte zulässige Anzahl der Unterbrechungen anzurechnen sind und § 25 Absatz 4 keine Anwendung findet, und 3. anstelle der §§ 36 und 56 dieser Verordnung die §§ 36 und 56 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin vom 18. November 2013 (GVBl. S. 598) geltenden Fassung anzuwenden sind.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Abschlusszeugnis nach § 23 Absatz 3 der Verordnung über die einjährige Berufsfachschule im Land Berlin vom 19. September 2007 (GVBl. S. 489), in der jeweils geltenden Fassung erworben haben, ist § 6 Absatz 5 Satz 2 in der bis zum Inkrafttreten des Artikel 3 der Verordnung vom 21. September	(2) <i>unverändert</i>

2021 (GVBl. S. 1181) geltenden Fassung weiter anzuwenden.	
	(3) <u>Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2024 begonnen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, gelten § 46 Absatz 2, § 49, § 56 Absatz 2 und § 58 in der vor Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die beruflichen Schulen und die Sekundarstufe I vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geltenden Fassung. Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2025 begonnen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben oder die ihre Ausbildung bis zum 31. Juli 2025 abschließen werden, gelten § 10 Absatz 1 sowie § 12 Absatz 4 und 5 in der vor Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die beruflichen Schulen und die Sekundarstufe I vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geltenden Fassung.</u>
§ 68 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 75 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft 1. die Verordnung über die Abschlussprüfung der Berufsfachschule für Assistenten gewerblich-technischer Fachrichtungen vom 27. Juli 1984 (GVBl. S. 1165), zuletzt geändert durch Artikel III der Verordnung vom 12. Oktober 2006 (GVBl. S. 1018), 2. die Verordnung über die Abschlußprüfung der Berufsfachschule für Technische Zeichner und Technische Zeichnerinnen vom 11. September 1984 (GVBl. S. 1437), zuletzt geändert durch Artikel IV der Verordnung vom 12. Oktober 2006 (GVBl. S. 1018),	(2) <i>unverändert</i>

3. die Verordnung über die Abschlussprüfung der Berufsfachschule für Hauswirtschaftsassistenten vom 22. Mai 1996 (GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Artikel II der Verordnung vom 12. Oktober 2006 (GVBl. S. 1018),
4. die Verordnung über die Abschlussprüfung der Berufsfachschule für Industrietech-
nologie vom 11. Mai 2000 (GVBl. S. 319),
zuletzt geändert durch Artikel XV der Verordnung vom 12. Oktober 2006 (GVBl. S. 1018),
5. die Verordnung über die Abschlussprüfungen der Berufsfachschulen der Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung vom 26. Juli 1993 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel VII der Verordnung vom 12. Oktober 2006 (GVBl. S. 1018),
6. die Verordnung über die Abschlußprüfung der Berufsfachschule für Sekretäre und Sekretärinnen im Gesundheitswesen vom 21. März 1988, zuletzt geändert durch Artikel XIII der Verordnung vom 12. Oktober 2006 (GVBl. S. 1018),
7. die Verordnung über die Abschlußprüfung der Berufsfachschule für Bühnentanz und Artistik vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 568),
8. die Verordnung über die Abschlußprüfung der Berufsfachschule für Klavierstimmer (PrüfVO-Klavierstimmer) vom 16. April 1984 (GVBl. S. 745).

Anlage 3

Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell (einjährig)

Schulbezeichnung:	Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell
Art des Bildungsgangs:	Teilqualifizierende Berufsfachschule in dualisierter Form
Fachrichtungen/Schwerpunkte:	Die Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell kann in allen

		anerkannten Ausbildungsberufen, die im Land Berlin beschult werden, eingerichtet werden. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Bildungsgänge nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 Satz 3 fest.	
	Berufsabschluss:	----	
	Ausbildungsdauer:	1 Schuljahr	
	Aufnahmevoraussetzungen:	Aufgenommen wird, wer 8. die allgemeine Schulpflicht erfüllt hat, 9. einen Teilnahmevertrag für die Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell von der Jugendberufsagentur Berlin vorlegen kann, 10. höchstens den mittleren Schulabschluss erworben hat, 11. keine abgeschlossene Erstausbildung besitzt, 12. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, 13. seinen Hauptwohnsitz in Berlin hat und 14. erfolgreich an einer Eignungsfeststellung nach § 63 teilgenommen hat. Über Ausnahmen von den Nummern 3 und 5 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im begründeten Einzelfall.	
	Abschluss des Bildungsgangs:	Abschluss der teilqualifizierenden Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell	
	Weitere Abschlüsse:	-----	
	Studentafel für einjährige teilqualifizierende Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell in dreijährigen/dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufen		

mit **720** Jahresstunden
(18 Wochenstunden) Unterricht ^{1) 2) 3)}

Lerneinheiten	Zeitrichtwerte
(Fächer/Lernfelder/Projekte)	Jahresstunden ³⁾
	(Schuljahr)
I. Berufsübergreifender Unterricht ^{4) 6)}	120 - 200
Wirtschafts- und Sozialkunde	(40 - 80)
Deutsch/Kommunikation	(0 - 80)
Fremdsprache ⁷⁾	(0 - 80)
Mathematik	(0 - 80)
Sport/Gesundheitsförderung	(0 - 80)
II. Berufsbezogener Unterricht ^{5) 6)}	
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte	280 - 400
III. Wahlpflichtunterricht ^{6) 8)}	120 - 280
Pflichtunterricht	720
Fachpraktische Ausbildung ⁹⁾	880
Ausbildung insgesamt	1600

Wahlunterricht	Fakultativer Unterricht nach Festlegung der Schule
----------------	--

Organisationsvorgaben:

Fußnoten

- ¹⁰⁾ Der Unterricht im Berliner Ausbildungsmodell wird in der Regel im Klassenverband des anerkannten Ausbildungsberufes nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung erteilt. Ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler für die Einrichtung einer Klasse in einem Ausbildungsberuf erfüllt, entscheidet die jeweilige Schule, ob eine separate Klasse für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell eingerichtet wird.
- ¹¹⁾ Wochenstunden im Teilzeitunterricht = Jahresstunden : 40 Unterrichtswochen.
- ¹²⁾ Im Rahmen der Gesamtstundenzahl ist eine vollschulische Ausbildungsphase von höchstens acht Wochen nach Beginn des Bildungsgangs mit dem Ziel der erfolgreichen Vermittlung zwischen den Schülerinnen und Schülern und den Betrieben vorzusehen.

	¹³⁾ Berufsübergreifender Unterricht nach Maßgabe der Stundenverteilung in den einzelnen Ausbildungsberufen (§ 20 Absatz 4 der Berufsschulverordnung). ¹⁴⁾ Berufsbezogener Unterricht nach Maßgabe der Stundenverteilung in den einzelnen Ausbildungsberufen (§ 20 Absatz 4 der Berufsschulverordnung). ¹⁵⁾ Teilungsunterricht (§ 3 Absatz 1 Satz 3 der Berufsschulverordnung) kann in Berufsschulklassen mit mindestens 17 Schülerinnen und Schülern aus pädagogischen und schulorganisatorischen Gründen eingerichtet werden. Der Umfang des Teilungsunterrichts wird in den Einzelstundentafeln für die jeweiligen Ausbildungsberufe festgelegt. ¹⁶⁾ Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Absatz 2 Satz 1 der Berufsschulverordnung). ¹⁷⁾ Wahlpflichtunterricht: Fächer/Inhalte des berufsübergreifenden und/oder des berufsbezogenen Unterrichts. ¹⁸⁾ Fachpraktische Ausbildung durch Praxisstelle (Zeitstunden).“
--	--

Anlage 3	<u>Anlage 4</u>
Anlage 4a	<u>Anlage 5a</u>

Anlage 4b Noten und Punkte der Fachhochschulreife Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt durch Punkte gemäß der nachstehenden Tabelle. Anhand dieser Tabelle ist zudem der Halbjahresnotendurchschnitt aller Prüfungsfächer in Punkte umzuwandeln (§ 59 Absatz 3 Satz 1): [...] 1. Die Berechnung der abschließend erreichten Punkte in den Prüfungsfächern erfolgt entsprechend der Anlage 4a, wobei anstelle der Noten mit den Punkten zu rechnen ist. [...]	Anlage 5b Noten und Punkte der Fachhochschulreife Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt durch Punkte gemäß der nachstehenden Tabelle. Anhand dieser Tabelle ist zudem der Halbjahresnotendurchschnitt aller Prüfungsfächer in Punkte umzuwandeln (§ 59 Absatz 3 Satz 1): [...] 1. Die Berechnung der abschließend erreichten Punkte in den Prüfungsfächern erfolgt entsprechend der Anlage 5a, wobei anstelle der Noten mit den Punkten zu rechnen ist. [...]
--	--

Anlage 5	<u>Anlage 6</u>
Anlage 6	<u>Anlage 7</u>

Fremdenprüfungen in der Berufsfachschule ¹⁾			Fremdenprüfungen in der Berufsfachschule ¹⁾		
Abschluss	Zulassungsvoraussetzungen	Zuständige Schule	Abschluss	Zulassungsvoraussetzungen	Zuständige Schule
Physikalisch-technische(r) Assistent(in)	a) Mittlerer Schulabschluss b) Berufsabschluss als Physiklaborant(in) oder Werkstoffprüfer(in)	Lise-Meitner-Schule (Oberstufenzentrum Chemie, Physik und Biologie)	Physikalisch-technische(r) Assistent(in)	a) Mittlerer Schulabschluss b) Berufsabschluss als Physiklaborant(in) oder Werkstoffprüfer(in)	Lise-Meitner-Schule (Oberstufenzentrum Chemie, Physik und Biologie)
Chemisch-technische(r) Assistent(in)	a) Mittlerer Schulabschluss b) Berufsabschluss als Chemielaborant(in)	Lise-Meitner-Schule (Oberstufenzentrum Chemie, Physik und Biologie)	Chemisch-technische(r) Assistent(in)	a) Mittlerer Schulabschluss b) Berufsabschluss als Chemielaborant(in)	Lise-Meitner-Schule (Oberstufenzentrum Chemie, Physik und Biologie)
Biologisch-technische(r) Assistent(in)	a) Mittlerer Schulabschluss b) Berufsabschluss als	Lise-Meitner-Schule (Oberstufenzentrum Chemie, Physik und Biologie)	Biologisch-technische(r) Assistent(in)	a) Mittlerer Schulabschluss b) Berufsabschluss als	Lise-Meitner-Schule (Oberstufenzentrum Chemie, Physik und Biologie)

	Biolo- gielabo- rant(in)			Biolo- gielabo- rant(in)	
<u>Anmerkung:</u> Fußnoten ¹⁾ § 62 Absatz 1			<u>Anmerkung:</u> Fußnoten ¹⁾ § 62 Absatz 1		

APO FOS	
Kapitel 6 Probezeit, Versetzung § 23 Bestehen der Probezeit § 24 Weitere Probezeitbestimmungen § 25 Versetzung § 26 Weitere Versetzungsbestimmungen	<u>Kapitel 6</u> <u>Probezeit, Aufrücken</u> § 23 Bestehen der Probezeit § 24 Weitere Probezeitbestimmungen <u>§ 25 Aufrücken, Rücktritt und Wiederholung</u> <u>§ 26 (weggefallen)</u>
§ 4 Aufnahmevoraussetzungen	§ 4 Aufnahmevoraussetzungen
(1) In den zweijährigen Bildungsgang in Vollzeitform nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird aufgenommen, wer 1. den mittleren Schulabschluss besitzt und a) die besonderen Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt oder b) die Zugangsberechtigung zur gymnasialen Oberstufe erworben hat, 2. eine Zusage für einen Praktikumsplatz nachweist und 3. zum Schuljahresbeginn das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. In begründeten Ausnahmefällen können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde auch Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben.	(1) <i>unverändert</i>
(2) In den einjährigen Bildungsgang in Vollzeitform nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird aufgenommen, wer 1. den mittleren Schulabschluss besitzt und	(2) <i>unverändert</i>

2. eine einschlägige berufliche Vorbildung (§ 5) nachweist.	
(3) In den zweijährigen Bildungsgang in Vollzeitform nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird aufgenommen, wer 1. die Berufsbildungsreife oder die erweiterte Berufsbildungsreife besitzt und 2. eine einschlägige berufliche Vorbildung (§ 5) nachweist.	(3) <i>unverändert</i>
(4) Bewerberinnen und Bewerber für die doppelt qualifizierenden Bildungsgänge in Teilzeitform (§ 2 Abs. 3) müssen je nach Bildungsgang entweder 1. die Berufsbildungsreife oder die erweiterte Berufsbildungsreife oder 2. den mittleren Schulabschluss und ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 nachweisen.	(4) <i>unverändert</i>
(5) In den Abendlehrgang (§ 2 Abs. 4) wird aufgenommen, wer 1. den mittleren Schulabschluss besitzt und 2. eine einschlägige berufliche Vorbildung (§ 5) nachweist.	(5) <i>unverändert</i>
(6) Die Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a sind erfüllt, wenn auf dem Zeugnis, mit dem der mittlere Schulabschluss nachgewiesen wird, die Notensumme der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache nicht größer als 10 ist. Die Notensumme wird aus den Jahrgangsnoten gebildet.	(6) Die Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a sind erfüllt, wenn auf dem Zeugnis, mit dem der mittlere Schulabschluss nachgewiesen wird, die Notensumme der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache nicht größer als 10 ist. Die Notensumme wird aus den Jahrgangsnoten gebildet. <u>Wurde der mittlere Schulabschluss über eine Nichtschülerprüfung erworben, wird die Notensumme abweichend von Satz 2 aus den Prüfungsnoten gebildet.</u>
(7) Wer sich unberechtigt im Land Berlin oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland aufhält, wird nicht in die Fachoberschule aufgenommen.	(7) <i>unverändert</i>
§ 7 Anwendungsbereich, Aufnahmekapazität, Zuständigkeit	§ 7 Anwendungsbereich, Aufnahmekapazität, Zuständigkeit

(1) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen für eine Fachrichtung oder einen Schwerpunkt die vorhandene Aufnahmekapazität, so sind die aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Auswahlverfahren nach den §§ 9 und 10 zu ermitteln. Besondere Härtefälle werden vorab nach Maßgabe des § 8 berücksichtigt.	(1) <i>unverändert</i>
(2) In die Auswahl einbezogen werden Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und sich termingerecht angemeldet haben.	(2) <i>unverändert</i>
(3) Die Platzzahl in den Aufnahmeklassen eines Bildungsganges (Aufnahmekapazität) ergibt sich aus der zugelassenen höchsten Anzahl von Schülerinnen und Schülern in einem Klassenverband (Höchstfrequenz 30 Schülerinnen und Schüler) und aus der Anzahl der Klassenverbände, die zu Beginn eines Schuljahres an den betreffenden Schulen unter Berücksichtigung der Raum-, Material- und Personalausstattung sowie vorhandener Praktikumsplätze gebildet werden können.	(3) Die Platzzahl in den Aufnahmeklassen eines Bildungsganges (Aufnahmekapazität) ergibt sich aus der zugelassenen höchsten Anzahl von Schülerinnen und Schülern in einem Klassenverband und aus der Anzahl der Klassenverbände, die zu Beginn eines Schuljahres an den betreffenden Schulen unter Berücksichtigung der Raum-, Material- und Personalausstattung sowie vorhandener Praktikumsplätze gebildet werden können.
(4) Die Auswahlentscheidung bei Übernachfrage trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der der Bildungsgang angeboten wird. Werden gleiche Bildungsgänge an mehreren Schulen angeboten, erfolgt die Auswahl durch einen Vergabeausschuss. Der Vergabeausschuss besteht aus den Schulleiterinnen und Schulleitern der Schulen, an denen der Bildungsgang angeboten wird. Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt, wer den Vorsitz führt; im Übrigen gelten für den Vergabeausschuss die §§ 89 bis 93 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.	(4) <i>unverändert</i>
§ 8	§ 8

Härtefälle	Härtefälle
(1) Von den verfügbaren Plätzen werden vorab bis zu 10 vom Hundert für die Berücksichtigung besonderer Härtefälle freigehalten.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Eine besondere Härte liegt vor, wenn soziale, gesundheitliche oder familiäre Umstände die unverzügliche Aufnahme der Ausbildung gebieten oder wenn von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretende Gründe den Eintritt in den Bildungsgang erheblich verzögert haben.	(2) <i>unverändert</i>
(3) Als Umstände, die eine besondere Härte im Sinne des Absatzes 2 begründen, gelten 1. der Nachweis der Anerkennung als <u>Schwerbehinderter</u> (§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. April 2005, BGBl. I S. 1138, in der jeweils geltenden Fassung), 2. der Nachweis der Anerkennung als <u>Behinderter</u> im Sinne von § 2 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, 3. der Nachweis einer Kinderbetreuung bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des zu betreuenden Kindes, wenn die Bewerberin oder der Bewerber während dieser Zeit nicht berufstätig war und mit dem betreuten Kind in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, 4. der Nachweis einer mindestens einjährigen Betreuung einer pflegebedürftigen Person im Sinne von § 14 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 3 b des Gesetzes vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1530) in der jeweils geltenden Fassung, wenn die Bewerberin oder der Bewerber während dieser Zeit nicht berufstätig war und mit der betreuten Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.	(3) Als Umstände, die eine besondere Härte im Sinne des Absatzes 2 begründen, gelten 1. der Nachweis der Anerkennung als <u>schwerbehinderter Mensch</u> (§ 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004, BGBl. I S. 3342, in der jeweils geltenden Fassung), 2. der Nachweis der Anerkennung als <u>Mensch mit Behinderungen</u> im Sinne von § 2 <u>Absatz</u> 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, 3. der Nachweis einer Kinderbetreuung bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des zu betreuenden Kindes, wenn die Bewerberin oder der Bewerber während dieser Zeit nicht berufstätig war und mit dem betreuten Kind in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, 4. der Nachweis einer mindestens einjährigen Betreuung einer pflegebedürftigen Person im Sinne von § 14 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 3 b des Gesetzes vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1530) in der jeweils geltenden Fassung, wenn die Bewerberin oder der Bewerber während dieser Zeit nicht berufstätig war und mit der betreuten Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.

Erfüllen Bewerberinnen oder Bewerber mehr als eine der in Satz 1 genannten Voraussetzungen, so kann daraus kein Anspruch auf eine bevorzugte Rangfolge abgeleitet werden.	Erfüllen Bewerberinnen oder Bewerber mehr als eine der in Satz 1 genannten Voraussetzungen, so kann daraus kein Anspruch auf eine bevorzugte Rangfolge abgeleitet werden.
(4) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die berechtigt einen Härtefall geltend machen können, die Quote des Absatzes 1, so werden die berücksichtigungsfähigen Härtefälle nach den Bestimmungen der §§ 9 und 10 ermittelt.	(4) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die berechtigt einen Härtefall geltend machen können, die Quote des Absatzes 1, <u>entscheidet das Los. Die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen das weitere Auswahlverfahren gemäß §§ 9 und 10.</u>
§ 10 Rangfolge	§ 10 Rangfolge
(1) Bei der Auswahlentscheidung nach § 9 Abs. 2 und 3 haben Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung Vorrang vor anderen Bewerberinnen und Bewerbern.	(1) <u>Bei gleicher Eignung werden die Plätze vorrangig an diejenigen Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die der Schulpflicht in der Sekundarstufe II nach § 43 Absatz 4 des Schulgesetzes unterliegen. Sind auch nach Anwendung der Bestimmung des Satzes 1 Bewerberinnen und Bewerber ranggleich, werden die Plätze an diejenigen Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die in einem vorangegangenen Schuljahr aus Kapazitätsgründen nicht aufgenommen werden konnten. Die Dauer der Wartezeit entscheidet in diesen Fällen über die Rangfolge. Wartezeiten, die seit der ersten Bewerbung verstrichen sind, werden durch einen Notenbonus von 0,5 pro Jahr berücksichtigt. Für den Notenbonus gemäß Satz 4 wird die Durchschnittsnote des Zeugnisses, mit dem der als Zugangsvoraussetzung geforderte Schulabschluss nachgewiesen wird, zugrunde gelegt.</u>
(2) Bei gleicher Eignung werden die Plätze an diejenigen Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die in einem vorangegangenen Schuljahr aus Kapazitätsgründen nicht aufgenommen werden konnten. Die Dauer der Wartezeit entscheidet in diesen Fällen über die Rangfolge. Wartezeiten, die seit der ersten Bewerbung verstrichen sind, werden durch einen Notenbonus von 0,5 pro Jahr	(2) <u>Sind auch nach Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 1 Bewerberinnen und Bewerber als gleich geeignet anzusehen, so werden die noch vorhandenen Plätze durch das Los verteilt.</u>

(bezogen auf die Durchschnittsnote des Zeugnisses, mit dem der als Zugangsvoraussetzung geforderte Schulabschluss nachgewiesen wird) berücksichtigt.	
(3) Mit einem Notenbonus von 0,5 werden berücksichtigt 1. die Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes, 2. die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242), in der jeweils geltenden Fassung, 3. die Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der Fassung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242), in der jeweils geltenden Fassung, 4. eine mindestens einjährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der jeweils geltenden Fassung.	(3) Nicht aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden nach der Rangfolge ihrer <u>Eignung in eine Nachrückerliste eingetragen. Plätze, die bei Unterrichtsbeginn nicht in Anspruch genommen worden sind, werden nach der Rangfolge der Nachrückerliste vergeben.</u>
(4) Sind nach Anwendung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 Bewerberinnen und Bewerber als gleich geeignet anzusehen, so wird die Rangfolge auf Grund der auf eine Dezimalstelle ohne Rundung errechneten Durchschnittsnote der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik ermittelt. Dabei werden für Bewerberinnen und Bewerber mit mittlerem Schulabschluss die Prüfungsnoten oder, wenn keine eigenen Prüfungsnoten vorliegen, die Abschlussnoten dieser Fächer zugrunde gelegt. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Berufsbildungs-	

reife werden für die Ermittlung der Durchschnittsnote die Zeugnisnoten dieser Fächer zugrunde gelegt.	
(5) Sind auch nach Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 4 Bewerberinnen und Bewerber als gleich geeignet anzusehen, so werden die noch vorhandenen Plätze durch das Los verteilt.	
(6) Nicht aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden nach der Rangfolge ihrer Eignung in eine Nachrückerliste eingetragen. Plätze, die bei Unterrichtsbeginn nicht in Anspruch genommen worden sind, werden nach der Rangfolge der Nachrückerliste vergeben.	
§ 11 Allgemeine Praktikumsbestimmungen	§ 11 Allgemeine Praktikumsbestimmungen
(1) Im Rahmen der zweijährigen Bildungsgänge nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ist eine fachpraktische Ausbildung (Praktikum) im Umfang von mindestens 800 Zeitstunden abzu- leisten.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Die fachpraktische Ausbildung gibt den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzuwenden, zu vertiefen und zu erweitern. Die erfolgreiche Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung ist Voraussetzung für das Bestehen der Probezeit, die Versetzung und die Zulassung zur Abschlussprüfung.	(2) Die fachpraktische Ausbildung gibt den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzuwenden, zu vertiefen und zu erweitern. Die erfolgreiche Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung ist Voraussetzung für das Bestehen der Probezeit, <u>das Aufrücken</u> und die Zulassung zur Abschlussprüfung.
(3) Die fachpraktische Ausbildung wird in der Regel als außerschulisches Praktikum (§§ 12 bis 14) in Betrieben, Behörden und sonstigen Einrichtungen durchgeführt. Sie kann ausnahmsweise auch als Schulpraktikum in der Fachoberschule abgeleistet werden.	(3) <i>unverändert</i>
(4) Die fachpraktische Ausbildung findet in der Regel in der ersten Jahrgangsstufe statt. Das Praktikum wird unterrichtsbegleitend während der Schulzeit oder unterrichtsfrei als Blockpraktikum durchgeführt. Als Block-	(4) <i>unverändert</i>

praktikum kann es in zwei Teilblöcke aufgeteilt werden. Zur Durchführung des Praktikums kann auch die unterrichtsfreie Zeit genutzt werden.	
(5) Die Fachoberschule legt die Ausgestaltung des Praktikums und die Praktikumstermine fest und regelt - gegebenenfalls in Abstimmung mit den außerschulischen Trägern - die Durchführung der fachpraktischen Ausbildung nach Maßgabe der Praktikumsbestimmungen.	(5) <i>unverändert</i>
Kapitel 6 Probezeit, Versetzung	Kapitel 6 Probezeit, Aufrücken
§ 23 Bestehen der Probezeit	§ 23 Bestehen der Probezeit
(1) Die Aufnahme in die erste Jahrgangsstufe erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit dauert ein Schulhalbjahr.	(1) Die Aufnahme erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit dauert <u>in zweijährigen Bildungsgängen in Vollzeitform nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 ein Schuljahr. In den übrigen Bildungsgängen dauert die Probezeit ein Schulhalbjahr.</u>
(2) Die Probezeit besteht, wer im Probehalbjahr 1. in jedem Fach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat, 2. bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als zwei Fächern keine Halbjahresnote erhalten hat, 3. in höchstens einem Fach nur 1 bis 4 Punkte und in den übrigen Fächern jeweils mindestens 5 Punkte erzielt hat und 4. alle durchgeführten Praktika erfolgreich abgeschlossen hat, wobei das Fach Sport/Gesundheitsförderung von den Bedingungen nach Nummer 1 und 2 ausgenommen ist, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 muss für Fächer, die im Bildungsgang nur im Probehalbjahr unterrichtet werden, für das Bestehen der Probezeit eine Halbjahresnote nachgewiesen werden.	(2) Die Probezeit besteht, wer <u>in der Probezeit</u> 1. in jedem Fach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat, 2. bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als zwei Fächern keine Halbjahresnote erhalten hat, 3. in höchstens einem Fach nur 1 bis 4 Punkte und in den übrigen Fächern jeweils mindestens 5 Punkte erzielt hat und 4. alle durchgeführten Praktika erfolgreich abgeschlossen hat, wobei das Fach Sport/Gesundheitsförderung von den Bedingungen nach Nummer 1 und 2 ausgenommen ist, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 muss für Fächer, die im Bildungsgang nur <u>in der Probezeit</u> unterrichtet werden, für das Bestehen der Probezeit eine Halbjahresnote nachgewiesen werden.

(3) Minderleistungen (1 bis 4 Punkte) in höchstens einem weiteren unterrichteten Fach des Pflichtunterrichts können ausgeglichen werden durch 1. gute oder sehr gute Leistungen in einem anderen Fach oder 2. befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern. Die Note im Fach Sport/Gesundheitsförderung kann nur zum Ausgleich im fachrichtungsübergreifenden Lernbereich herangezogen werden.	(3) <i>unverändert</i>
§ 24 Weitere Probezeitbestimmungen	§ 24 Weitere Probezeitbestimmungen
(1) Bei der Aufnahme in die Fachoberschule sind die Schülerinnen und Schüler und, sofern sie noch nicht volljährig sind, ihre Erziehungsberechtigten von der Schule schriftlich auf die Probezeit und die Folgen des Nichtbestehens hinzuweisen.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit trifft die Klassenkonferenz frühestens zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Probehalbjahres. Über den Beschluss der Klassenkonferenz ist ein Protokoll zu fertigen.	(2) <i>unverändert</i>
(3) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Probehalbjahr erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Ausbildung erfolgreich fortsetzen wird und deshalb die Probezeit als erfolgreich abgeschlossen angesehen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken.	(3) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der <u>in der Probezeit</u> erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Ausbildung erfolgreich fortsetzen wird und deshalb die Probezeit als erfolgreich abgeschlossen angesehen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken.
(4) Wer die Probezeit nicht besteht, muss den Bildungsgang verlassen und kann nicht	(4) <i>unverändert</i>

erneut in einen Bildungsgang der Fachoberschule aufgenommen werden. Den Betroffenen sowie deren Erziehungsberechtigten ist das Nichtbestehen der Probezeit schriftlich bekannt zu geben. Das Nichtbestehen der Probezeit ist auf dem Abgangszeugnis zu vermerken.	
(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 kann einmal erneut in einen Bildungsgang der Fachoberschule aufgenommen werden, wer die Gründe für das Nichtbestehen der Probezeit nicht zu vertreten hat. In den in Satz 1 genannten Fällen sind die Gründe für das Nichtbestehen auf dem Abgangszeugnis zu vermerken. Darüber hinaus kann abweichend von Absatz 4 erneut in die Fachoberschule aufgenommen werden, wer die Probezeit in einem Bildungsgang, der eine berufliche Vorbildung nicht voraussetzt, nicht bestanden hat, wenn er nach dem erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung die Aufnahmevoraussetzungen für einen Bildungsgang der Fachoberschule erfüllt, der eine berufliche Vorbildung voraussetzt.	(5) <i>unverändert</i>
§ 25 Versetzung	§ 25 <u>Aufrücken, Rücktritt und Wiederholung</u>
(1) In den mehrjährigen Bildungsgängen wird am Ende einer Jahrgangsstufe über die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe entschieden.	<u>(1) In mehrjährigen Bildungsgängen rücken die Schülerinnen und Schüler zu Beginn eines Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Stellt sich im Verlaufe der Ausbildung heraus, dass die Schülerin oder der Schüler die Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung gemäß § 54 Absatz 2 nicht mehr erfüllen kann, muss sie oder er zurücktreten oder den Bildungsgang verlassen. Der Rücktritt erfolgt nach Abschluss des ersten Halbjahres einer Jahrgangsstufe in das zweite Halbjahr der vorhergehenden Jahrgangsstufe. Bei Rücktritt am Ende der Jahrgangsstufe ist die Jahrgangsstufe zu wiederholen. Die Entscheidung ist den Betroffenen</u>

	<u>und deren Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt zu geben.</u>
(2) Versetzt wird, wer 1. in der Jahrgangsstufe in jedem Fach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat, 2. im bisherigen Verlauf der Ausbildung bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als insgesamt zwei Fächern jeweils höchstens einmal keine Halbjahresnote erhalten hat, 3. am Ende der Jahrgangsstufe in höchstens einem Fach nur 1 bis 4 Punkte und in den übrigen Fächern jeweils mindestens 5 Punkte erzielt hat und 4. alle durchgeführten Praktika erfolgreich abgeschlossen hat, wobei das Fach Sport/Gesundheitsförderung von den Bedingungen nach Nummer 1 und 2 ausgenommen ist, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 muss für Fächer, die im Verlauf des Bildungsganges in nur einem Schulhalbjahr unterrichtet werden, für die Versetzung eine Halbjahresnote nachgewiesen werden. Minderleistungen in einem weiteren Fach können nach Maßgabe des Absatzes 3 ausgeglichen werden. Zusätzliche Versetzungsvoraussetzungen für einzelne Bildungsgänge (Absätze 4 und 5) bleiben unberührt.	<u>(2) Hat die Schülerin oder der Schüler bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 54 Absatz 2 nur die gemäß § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 geforderte Mindestteilnahme am erteilten Pflichtunterricht nicht erbracht, entscheidet die Klassenkonferenz, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Ausbildung erfolgreich fortsetzen wird und ein Rücktritt deshalb nicht erforderlich ist. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken.</u>
(3) Minderleistungen (1 bis 4 Punkte) in höchstens einem unterrichteten weiteren Fach des Pflichtunterrichts können ausgeglichen werden durch 1. gute oder sehr gute Leistungen in einem anderen Fach oder 2. befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern. Die Note im Fach Sport/Gesundheitsförderung kann nur zum Ausgleich im fachrichtungsübergreifenden Lernbereich herangezogen werden.	<u>(3) Wer einen Bildungsgang in Vollzeitform nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 besucht, rückt in die zweite Jahrgangsstufe auf, wenn er die Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses bestanden hat. Andernfalls muss die Schülerin oder der Schüler zurücktreten oder den Bildungsgang verlassen. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.</u>

(4) Wer den Bildungsgang in Vollzeitform nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 besucht, wird in die zweite Jahrgangsstufe nur versetzt, wenn er die Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses bestanden hat.	<u>(4) Schülerinnen und Schüler eines doppelt qualifizierenden Bildungsgangs in Teilzeitform nach § 2 Absatz 3 rücken in die dritte Jahrgangsstufe (Abschnitt II des Bildungsgangs) auf, wenn sie nachweisen, dass sie</u> <u>1. ihre Berufsausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen haben oder</u> <u>2. noch in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen.</u> <u>Wer die Berufsausbildung abgeschlossen hat, geht unmittelbar in den zweiten Abschnitt über; wer die Berufsausbildung später abschließt, geht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in den zweiten Abschnitt einer nachfolgenden Jahrgangsstufe über. Wer die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt, erhält ein Abgangszeugnis und muss den Bildungsgang verlassen. Wer einen dreijährigen Bildungsgang nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 besucht und anderweitig keinen mittleren Schulabschluss erlangt hat, rückt in die dritte Jahrgangsstufe auf, wenn er die Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses bestanden hat; Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</u>
(5) Schülerinnen und Schüler der doppelt qualifizierenden Bildungsgänge in Teilzeitform (§ 2 Abs. 3) müssen bei Versetzung in die dritte Jahrgangsstufe (Abschnitt II des Bildungsgangs) die Versetzungsvoraussetzungen nach § 26 Abs. 7 erfüllen. Wer die dreijährigen Bildungsgänge nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 besucht und anderweitig keinen mittleren Schulabschluss erlangt hat, wird in die dritte Jahrgangsstufe nur versetzt, wenn er die Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses bestanden hat.	<u>(5) Die Schülerin oder der Schüler kann freiwillig zurücktreten, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der Ausbildung nicht mehr gewährleistet ist. Der zu begründende Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter einzureichen. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist der Antrag von den Erziehungsberechtigten zu stellen.</u>
	<u>(6) Während der Ausbildung ist einmal ein Rücktritt nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 4 zweiter Halbsatz in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 möglich. Daneben ist einmal ein Rücktritt nach Absatz 5 Satz 1 zulässig. Ein Rücktritt zum Ende des</u>

	<u>Prüfungshalbjahres ist nicht möglich. Abweichend von Satz 1 ist in Bildungsgängen in Vollzeitform nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 im Falle des Nichtbestehens der Probezeit ein Rücktritt nach Absatz 1 Satz 2 ausgeschlossen.</u>
	<u>(7) Wer zurücktritt, muss im Wiederholungszeitraum alle Leistungen neu erbringen. Bei Rücktritt in oder Wiederholung der ersten Jahrgangsstufe ist nicht erneut über die Probezeit zu entscheiden.</u>
§ 26 Weitere Versetzungsbestimmungen	§ 26 (weggefallen)
(1) Die Versetzungsentscheidung trifft die Klassenkonferenz frühestens zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres. Die Entscheidung wird auf Grund der im zweiten Schulhalbjahr erzielten Leistungen unter Würdigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen (Jahrgangsnote). Ist während eines Schulhalbjahres ausschließlich ein Praktikum durchgeführt worden, so wird über die Versetzung sowohl auf Grund des Praktikums als auch auf Grund der Leistungen in dem anderen Schulhalbjahr entschieden. Die Versetzung wird im Zeugnis durch den Vermerk: "Versetzt in die ... Jahrgangsstufe" ausgewiesen. Im Falle der Nichtversetzung sind die Gründe im Protokoll der Klassenkonferenz festzuhalten.	
(2) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der in der gesamten Ausbildung erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Ausbildung erfolgreich fortsetzen wird und deshalb versetzt werden kann. Die Entscheidungsgründe	

sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken.	
(3) Zeigt sich im Verlauf eines Schuljahres, insbesondere anhand des Halbjahreszeugnisses, dass die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet ist, so sind nach Maßgabe von § 59 Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes individuelle Fördermaßnahmen und Bildungspläne schriftlich festzulegen und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.	
(4) Eine Versetzung auf Probe sowie das Überspringen einer Jahrgangsstufe sind nicht zulässig.	
(5) Die Schülerin oder der Schüler kann auf Antrag einmal freiwillig eine bereits absolvierte Jahrgangsstufe wiederholen oder in die vorhergegangene Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der Ausbildung nicht mehr gewährleistet ist. Der Antrag ist schriftlich durch die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern durch diese selbst, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen und zu begründen. Die Entscheidung wird von der Klassenkonferenz getroffen. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz festzuhalten. Am Ende des Prüfungshalbjahres ist eine Wiederholung der Jahrgangsstufe nicht möglich. Wer eine Jahrgangsstufe wiederholt oder zurücktritt, muss im Wiederholungszeitraum alle Leistungen neu erbringen. Über die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ist erneut zu entscheiden. Bei Wiederholung der ersten Jahrgangsstufe ist keine erneute Probezeit vorzusehen.	
(6) Wer nicht versetzt wird, kann die bisher besuchte Jahrgangsstufe wiederholen, sofern der Bildungsgang nicht nach § 59 Abs. 3 des Schulgesetzes verlassen werden muss. Im Falle der Wiederholung sind alle Leistungen neu zu erbringen.	

(7) Schülerinnen und Schüler der doppelqualifizierenden Bildungsgänge in Teilzeitform (§ 2 Abs. 3) werden in die dritte Jahrgangsstufe (Abschnitt II des Bildungsganges) nur versetzt, wenn sie nachweisen, dass sie entweder 1. ihre Berufsausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen haben oder 2. zum Versetzungszeitpunkt noch in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen. Wer die Berufsausbildung abgeschlossen hat, geht unmittelbar in den zweiten Abschnitt über; wer die Berufsausbildung später abschließt, geht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in den zweiten Abschnitt einer nachfolgenden Jahrgangsstufe über. Wer die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt, erhält ein Abgangszeugnis und muss den Bildungsgang verlassen.	
§ 32 Noten des mittleren Schulabschlusses	§ 32 Noten des mittleren Schulabschlusses
(1) Die Noten des mittleren Schulabschlusses sind die Jahrgangsnoten (§ 26 Abs. 1 Satz 2) und die Noten der Prüfungen. Findet in einem Fach der schriftlichen Prüfung eine zusätzliche mündliche Prüfung nach § 39a statt, wird aus dem Ergebnis der schriftlichen und der zusätzlichen mündlichen Prüfung eine gemeinsame Note im Verhältnis 2 zu 1 gebildet.	(1) Die Noten des mittleren Schulabschlusses sind die Jahrgangsnoten und die Noten der Prüfungen. <u>Jahrgangsnoten werden auf Grund der im zweiten Schulhalbjahr erzielten Leistungen unter Würdigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres gebildet.</u> Findet in einem Fach der schriftlichen Prüfung eine zusätzliche mündliche Prüfung nach § 39a statt, wird aus dem Ergebnis der schriftlichen und der zusätzlichen mündlichen Prüfung eine gemeinsame Note im Verhältnis 2 zu 1 gebildet.
(2) Die Jahrgangsnoten werden von der in dem jeweiligen Fach unterrichtenden Lehrkraft festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt; § 21 Abs. 3 gilt entsprechend.	(2) <i>unverändert</i>
§ 40 Gesamtergebnis	§ 40 Gesamtergebnis
(1) Frühestens zwei Wochen vor dem letzten Schultag eines Schuljahres stellt der Prüfungsausschuss fest, ob das Gesamtergebnis "bestanden" oder "nicht bestanden" lautet.	(1) <i>unverändert</i>

(2) Der mittlere Schulabschluss wird erworben, wenn 1. die in den Prüfungen erzielten Noten in den vier Prüfungsfächern mindestens "ausreichend" lauten oder für mangelhafte Prüfungsleistungen in höchstens einem Prüfungsfach ein Notenausgleich durch mindestens befriedigende Prüfungsleistungen in einem anderen Prüfungsfach vorliegt und 2. mit den Jahrgangsnoten die Versetzungs-<u>voraussetzungen</u> nach § 25 Absatz 2 und 3 erfüllt werden.	(2) Der mittlere Schulabschluss wird erworben, wenn 1. die in den Prüfungen erzielten Noten in den vier Prüfungsfächern mindestens "ausreichend" lauten oder für mangelhafte Prüfungsleistungen in höchstens einem Prüfungsfach ein Notenausgleich durch mindestens befriedigende Prüfungsleistungen in einem anderen Prüfungsfach vorliegt und 2. mit den Jahrgangsnoten die <u>Voraussetzungen für ein Aufrücken</u> nach § 25 Absatz 1 erfüllt werden.
(3) Nach Abschluss der Beratungen des Prüfungsausschusses werden den Schülerinnen und Schülern die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen und das Gesamtergebnis mitgeteilt.	(3) <i>unverändert</i>
(4) Über den Erwerb des mittleren Schulabschlusses wird ein Zeugnis erteilt. Das Zeugnisformular gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.	(4) <i>unverändert</i>
§ 68 Antragstellung und Zulassung	§ 68 Antragstellung und Zulassung
(1) Die Fremdenprüfung findet einmal jährlich statt. Über die Zulassung entscheidet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Der Zulassungsantrag ist spätestens bis zum 31. März des Prüfungsjahres schriftlich bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen: 1. Zeugnisse und sonstige Nachweise über die Erfüllung der nach § 67 Abs. 2 geforderten Zulassungsvoraussetzungen, 2. ein tabellarischer Lebenslauf, 3. eine Erklärung über bisherige Prüfungsversuche zum Erwerb der Fachhochschulreife, 4. eine Erklärung darüber, in welcher Fachrichtung und gegebenenfalls in welchem Schwerpunkt die Prüfung abgelegt werden soll sowie	(2) Der Zulassungsantrag ist spätestens bis zum <u>1.</u> März des Prüfungsjahres schriftlich bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen: 1. Zeugnisse und sonstige Nachweise über die Erfüllung der nach § 67 Abs. 2 geforderten Zulassungsvoraussetzungen, 2. ein tabellarischer Lebenslauf, 3. eine Erklärung über bisherige Prüfungsversuche zum Erwerb der Fachhochschulreife, 4. eine Erklärung darüber, in welcher Fachrichtung und gegebenenfalls in welchem Schwerpunkt die Prüfung abgelegt werden soll sowie

5. eine Darstellung über Art und Umfang der Vorbereitung auf die Prüfung. Unvollständig oder verspätet eingegangene Zulassungsanträge werden nicht berücksichtigt.	5. eine Darstellung über Art und Umfang der Vorbereitung auf die Prüfung. Unvollständig oder verspätet eingegangene Zulassungsanträge werden nicht berücksichtigt.
(3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden zur Fremdenprüfung zugelassen, wenn auf Grund der vorgelegten Zeugnisse und Berufsnachweise, einer angemessenen Vorbereitung und erforderlichenfalls einer Aussprache mit ihnen angenommen werden kann, dass sie die Prüfung bestehen können. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung legt unter Berücksichtigung der beruflichen Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers die Schule fest, an der die Prüfung stattfindet.	(3) <i>unverändert</i>
(4) Die Zulassungsentscheidung ist den Betroffenen spätestens drei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin unter Angabe der Termine der schriftlichen Prüfung, des Prüfungsortes und der Prüfungsfächer mitzuteilen.	(4) <i>unverändert</i>
§ 70 Allgemeines	§ 70 Allgemeines
Wer einen Bildungsgang nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 mit einer Durchschnittsnote von 2,8 oder besser abgeschlossen hat, kann in unmittelbarem Anschluss an die zweijährige Ausbildung in einem weiteren Schuljahr (dritte Jahrgangsstufe) in der gleichen Fachrichtung die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife erwerben.	Wer einen Bildungsgang nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 mit einer Durchschnittsnote von 2,8 oder besser abgeschlossen hat, kann in unmittelbarem Anschluss an die zweijährige Ausbildung in einem weiteren Schuljahr (dritte Jahrgangsstufe) in der gleichen Fachrichtung die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife erwerben. <u>Die Fachrichtungen und Schwerpunkte, in denen eine dritte Jahrgangsstufe eingerichtet wird, werden durch die Schulaufsichtsbehörde festgelegt.</u>
§ 76 Übergangsregelungen	§ 76 Übergangsregelungen
(1) Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2013 begonnen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, findet diese Verordnung in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung	(1) <i>unverändert</i>

zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin vom 18. November 2013 (GVBl. S. 598) geltenden Fassung weiter Anwendung mit der Maßgabe, dass 1. anstelle des § 17 Absatz 5 und des § 20 der im ersten Halbsatz bezeichneten Fassung der § 17 Absatz 6 und der § 20 dieser Verordnung Anwendung findet, 2. anstelle des § 28 der im ersten Halbsatz bezeichneten Fassung der § 28 dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung findet, dass Unterbrechungen des Bildungsganges, die vor dem 1. August 2013 erfolgten, nicht auf die in § 28 Absatz 1 dieser Verordnung genannte zulässige Anzahl der Unterbrechungen anzurechnen sind und § 28 Absatz 3 dieser Verordnung keine Anwendung findet, und 3. anstelle der §§ 29, 54 Absatz 1 Satz 1, § 58 Absatz 4, § 67 Absatz 3 sowie der Anlagen 1, 2, 5 und 7 der im ersten Halbsatz bezeichneten Fassung die §§ 29, 54 Absatz 1 Satz 1, § 58 Absatz 4, § 67 Absatz 3 sowie die Anlagen 1, 2, 5 und 7 dieser Verordnung Anwendung finden.	
(2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem Erwerb des mittleren Schulabschlusses eine einjährige Berufsfachschule vor Beginn des Schuljahres 2016/2017 besucht und erfolgreich abgeschlossen haben, ist auf deren Wunsch anstelle des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 6 dieser Verordnung § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 7 in der bis zum Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin vom 14. April 2015 (GVBl. S. 83) geltenden Fassung anzuwenden.	(2) <i>unverändert</i>
	(3) <u>Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2025 begonnen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben oder die ihre Ausbildung bis zum 31. Juli 2025 abschließen werden,</u>

	<u>gelten § 11 Absatz 2, § 23 Absatz 1 und 2, § 24 Absatz 3, § 25, § 26, § 32 Absatz 1 und § 40 Absatz 2 in der vor Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die beruflichen Schulen und die Sekundarstufe I vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geltenden Fassung</u>
--	--

Anlage 1.2

Schulart: Fachoberschule
 Fachrichtung: **Technik**
 Schwerpunkte: Siehe Anmerkung1)
 Ausbildung: Vollzeitform2)

Aufnahmevoraussetzungen: BR = Berufsbildungsreife, M = Mittlerer Schulabschluss,

B = Einschlägige Berufsausbildung oder Berufstätigkeit

	Unterrichtsstunden im Schuljahr			
Aufnahmevoraussetzungen	M	M	BR & B	M & B
Jahrgangsstufe	1	2	1	2
I. Sprache und Kommunikation				
Deutsch3)	80	160	200	160
Pflichtfremdsprache3)4)5)	100	200	240	200
II. Mathematik und Naturwissenschaften				
Mathematik3)	100	200	240	200
1. Naturwissenschaft5)6)	40	80	80	80
2. Naturwissenschaft5)6)	40	80	80	80
III. Wirtschaft und Gesellschaft				
Sozialkunde	40	-	80	-
Politikwissenschaft und Geschichte	-	80	-	80
IV. Fachrichtungsbezogener Unterricht5)				
Technik3)7)	120	240	120	240
V. Sport				
Sport / Gesundheitsförderung	40	80	80	80
VI. Wahlpflichtunterricht8)9)	80	240 (160)	240	240 (160)

Pflichtunterricht 9)	640	1360 (1280)	1360	1360 (1280)
Praktikum10)	800	-	-	-
Fakultativer Unterricht11)	-	(160)	-	(160)

Fußnoten

1) Die Fachrichtung Technik gliedert sich in die Schwerpunkte

- a) Metalltechnik,
- b) Elektrotechnik,
- c) Bau- und Holztechnik,
- d) Mode und Bekleidungstechnik,
- e) Chemie-, Physik- und Biologietechnik,
- f) Farbtechnik und Raumgestaltung,
- g) Informationstechnik,
- h) Gestaltungs-und Medientechnik,
- i) sowie Versorgungstechnik.

2) Die Ausbildung entspricht der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (KMK-Beschluss Nr. 418).

3) Schriftliches Prüfungsfach (§ 46 Abs. 1).

4) Erste Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 5).

5) Für den fremdsprachlichen, naturwissenschaftlichen oder fachrichtungsbezogenen Unterricht dürfen pro Jahrgangsstufe ohne Praktikum bis zu 280 Teilungsstunden, mit Praktikum bis zu 140 Teilungsstunden angesetzt werden.

6) Naturwissenschaften: Physik, Chemie, Biologie nach Festlegung der Schule. Die naturwissenschaftlichen Fächer enthalten auch schwerpunktbezogene Inhalte.

7) Technik: Es findet schwerpunktbezogener Unterricht einschließlich Technischer Kommunikation in den Fächern Metalltechnik, Elektrotechnik, Bau- und Holztechnik, Mode und Bekleidungstechnik, Labortechnik Chemie, Physik und Biologie, Farbtechnik und Raumgestaltung, Informationstechnik, Gestaltungs-und Medientechnik oder Versorgungstechnik statt.

8) Wahlpflichtunterricht: Deutsch, Pflichtfremdsprache, Mathematik, Naturwissenschaften oder ein spezielles Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts, z.B. Fachrichtungsbezogene Informatik nach Festlegung der Schule. Im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Die Leistungen in Wahlpflichtfächern, die auch als Pflichtfächer unterrichtet werden, fließen in die Benotung des jeweiligen Pflichtfaches ein.

9) Nehmen Schüler und Schülerinnen in der zweiten Jahrgangsstufe am fakultativen Unterricht in der zweiten Fremdsprache teil, entfallen für sie 80 Stunden Wahlpflichtunterricht. In diesem Fall reduziert sich der Pflichtunterricht auf 1280 Stunden.

10) Nach Festlegung durch die Schule findet in der Regel in der ersten Jahrgangsstufe für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildung ein Praktikum im Umfang von mindestens 800 Zeitstunden statt.

11) Fakultativer Unterricht in einer zweiten Fremdsprache nach Festlegung der Schule und im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Nur für Schülerinnen und Schüler, die

in der 7. bis 10. Klasse keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache hatten bzw. an diesem ohne Erfolg teilgenommen haben.

APO-BOS	
§ 7 Anwendungsbereich, Aufnahmekapazität, Zuständigkeit	§ 7 Anwendungsbereich, Aufnahmekapazität, Zuständigkeit
(1) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen für eine Fachrichtung oder einen Schwerpunkt die vorhandene Aufnahmekapazität, so sind die aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Auswahlverfahren nach den §§ 9 und 10 zu ermitteln. Besondere Härtefälle werden vorab nach Maßgabe des § 8 berücksichtigt.	(1) <i>unverändert</i>
(2) In die Auswahl einbezogen werden Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und sich termingerecht angemeldet haben. Berliner Bewerberinnen und Bewerber (§ 4 Abs. 5 Satz 1) haben Vorrang vor anderen Bewerberinnen und Bewerbern (§ 4 Abs. 5 Satz 2).	(2) <i>unverändert</i>
(3) Die Platzzahl in den Aufnahmeklassen eines Bildungsganges (Aufnahmekapazität) ergibt sich aus der zugelassenen höchsten Anzahl von Schülerinnen und Schülern in einem Klassenverband (Höchstfrequenz 30 Schüler) und aus der Anzahl der Klassenverbände, die zu Beginn eines Schuljahres an den betreffenden Schulen unter Berücksichtigung der Raum-, Material- und Personalausstattung gebildet werden können.	(3) Die Platzzahl in den Aufnahmeklassen eines Bildungsganges (Aufnahmekapazität) ergibt sich aus der zugelassenen höchsten Anzahl von Schülerinnen und Schülern in einem Klassenverband und aus der Anzahl der Klassenverbände, die zu Beginn eines Schuljahres an den betreffenden Schulen unter Berücksichtigung der Raum-, Material- und Personalausstattung gebildet werden können.
(4) Die Auswahlentscheidung bei Übernachtfrage trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der der Bildungsgang angeboten wird. Werden gleiche Bildungsgänge an mehreren Schulen angeboten, erfolgt die Auswahl durch einen Vergabeausschuss. Der Vergabeausschuss besteht aus den Schulleiterinnen und Schulleitern der Schulen, an denen der Bildungsgang ange-	(4) <i>unverändert</i>

boten wird. Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt, wer den Vorsitz führt; im Übrigen gelten für den Vergabeausschuss die §§ 89 bis 93 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.	
§ 8 Härtefälle	§ 8 Härtefälle
(1) Von den verfügbaren Plätzen werden vorab bis zu 10 vom Hundert für die Berücksichtigung besonderer Härtefälle freigehalten.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Eine besondere Härte liegt vor, wenn soziale, gesundheitliche oder familiäre Umstände die unverzügliche Aufnahme der Ausbildung gebieten oder wenn von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretende Gründe den Eintritt in den Bildungsgang erheblich verzögert haben.	(2) <i>unverändert</i>
(3) Als Umstände, die eine besondere Härte im Sinne des Absatzes 2 begründen, gelten 1. der Nachweis der Anerkennung als Schwerbehinderter (§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004, BGBl. I S. 3342, in der jeweils geltenden Fassung), 2. der Nachweis der Anerkennung als Behinderter im Sinne von § 2 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, 3. der Nachweis einer Kinderbetreuung bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des zu betreuenden Kindes, wenn die Bewerberin oder der Bewerber während dieser Zeit nicht berufstätig war und mit dem betreuten Kind in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, 4. der Nachweis einer mindestens einjährigen Betreuung einer pflegebedürftigen Per-	(3) Als Umstände, die eine besondere Härte im Sinne des Absatzes 2 begründen, gelten 1. der Nachweis der Anerkennung als schwerbehinderter <u>Mensch</u> (§ 2 <u>Absatz</u> 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004, BGBl. I S. 3342, in der jeweils geltenden Fassung), 2. der Nachweis der Anerkennung als <u>Mensch mit Behinderungen</u> im Sinne von § 2 <u>Absatz</u> 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, 3. der Nachweis einer Kinderbetreuung bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des zu betreuenden Kindes, wenn die Bewerberin oder der Bewerber während dieser Zeit nicht berufstätig war und mit dem betreuten Kind in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,

son im Sinne von § 14 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3448) in der jeweils geltenden Fassung, wenn die Bewerberin oder der Bewerber während dieser Zeit nicht berufstätig war und mit der betreuten Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat. Erfüllt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehr als eine der in Satz 1 genannten Voraussetzungen, so kann daraus kein Anspruch auf eine bevorzugte Rangfolge abgeleitet werden.	4. der Nachweis einer mindestens einjährigen Betreuung einer pflegebedürftigen Person im Sinne von § 14 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3448) in der jeweils geltenden Fassung, wenn die Bewerberin oder der Bewerber während dieser Zeit nicht berufstätig war und mit der betreuten Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat. Erfüllt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehr als eine der in Satz 1 genannten Voraussetzungen, so kann daraus kein Anspruch auf eine bevorzugte Rangfolge abgeleitet werden.
(4) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die berechtigt einen Härtefall geltend machen können, die Quote des Absatzes 1, so werden die berücksichtigungsfähigen Härtefälle nach den Bestimmungen der §§ 9 und 10 ermittelt.	(4) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die berechtigt einen Härtefall geltend machen können, die Quote des Absatzes 1, <u>entscheidet das Los. Die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen das weitere Auswahlverfahren gemäß §§ 9 und 10.</u>
§ 10 Rangfolge	§ 10 Rangfolge
(1) Bei der Auswahlentscheidung nach § 9 haben Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung Vorrang vor anderen Bewerberinnen und Bewerbern.	<u>(1) Bei gleicher Eignung werden die Plätze an diejenigen Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die in einem vorangegangenen Schuljahr aus Kapazitätsgründen nicht aufgenommen werden konnten. Die Dauer der Wartezeit entscheidet in diesen Fällen über die Rangfolge. Wartezeiten, die seit der ersten Bewerbung verstrichen sind, werden durch einen Notenbonus von 0,5 pro Jahr berücksichtigt. Für den Notenbonus gemäß Satz 3 wird die Durchschnittsnote deszeugnisses, mit dem der als Zugangsvoraussetzung geforderte Schulabschluss nachgewiesen wird, zugrunde gelegt.</u>
(2) Bei gleicher Eignung werden die Plätze an diejenigen Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die in einem vorangegangenen	<u>(2) Sind auch nach Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 1 Bewerberinnen und Bewerber als gleich geeignet anzusehen, so</u>

Schuljahr aus Kapazitätsgründen nicht aufgenommen werden konnten. Die Dauer der Wartezeit entscheidet in diesen Fällen über die Rangfolge. Wartezeiten, die seit der ersten Bewerbung verstrichen sind, werden durch einen Notenbonus von 0,5 pro Jahr (bezogen auf die Durchschnittsnote des Zeugnisses, mit dem der mittlere Schulabschluss nachgewiesen wird) berücksichtigt.	<u>werden die noch vorhandenen Plätze durch das Los verteilt.</u>
(3) Mit einem Notenbonus von 0,5 werden berücksichtigt 1. die Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes, 2. die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242), in der jeweils geltenden Fassung, 3. die Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der Fassung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242), in der jeweils geltenden Fassung, 4. eine mindestens einjährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der jeweils geltenden Fassung.	<u>(3) Nicht aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden nach der Rangfolge ihrer Eignung in eine Nachrückerliste eingetragen. Plätze, die bei Unterrichtsbeginn nicht in Anspruch genommen worden sind, werden nach der Rangfolge der Nachrückerliste vergeben.</u>
(4) Sind nach Anwendung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 Bewerberinnen und Bewerber als gleich geeignet anzusehen, so wird die Rangfolge auf Grund der auf eine Dezimalstelle ohne Rundung errechneten Durchschnittsnote der Prüfungsnoten der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik des mittleren Schulabschlusses er-	

mittelt. Liegen für diese Fächer keine eigenen Prüfungsnoten vor, so werden die Abschlussnoten dieser Fächer zugrunde gelegt.	
(5) Sind auch nach Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 4 Bewerberinnen und Bewerber als gleich geeignet anzusehen, so werden die noch vorhandenen Plätze durch das Los verteilt.	
(6) Nicht aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden nach der Rangfolge ihrer Eignung in eine Nachrückerliste eingetragen. Plätze, die bei Unterrichtsbeginn nicht in Anspruch genommen worden sind, werden nach der Rangfolge der Nachrückerliste vergeben.	

Anlage 1.2

Schulart: Berufsoberschule
 Fachrichtung: **Technik**
 Schwerpunkte: **Metalltechnik, Elektrotechnik, Bau- und Holztechnik, Chemie-, Physik- und Biologietechnik, Informationstechnik, Gestaltungs- und Medientechnik sowie Versorgungstechnik**
 Ausbildungsform: Bildungsgang in Vollzeitform¹⁾
 Ausbildungsdauer: 2 Schuljahre

		Unterrichtsstunden im Schuljahr	
		1	2
I.	Sprache und Kommunikation		
	Deutsch ²⁾	160	160
	Pflichtfremdsprache ²⁾³⁾⁴⁾	200	200
II.	Mathematik und Naturwissenschaften		
	Mathematik ²⁾	200	200
	1. Naturwissenschaft ⁴⁾⁵⁾	80	80
	2. Naturwissenschaft ⁴⁾⁵⁾	80	80
III.	Wirtschaft und Gesellschaft		
	Politikwissenschaft und Geschichte	80	80

IV. Fachrichtungsbezogener Unterricht⁴⁾		
Technik ²⁾⁶⁾	240	240
V. Wahlpflichtunterricht⁷⁾	240	240
Pflichtunterricht	1280	1280
Fakultativer Unterricht (2. Fremdsprache) ⁸⁾	160	160

Fußnoten

1) Die Ausbildung entspricht der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule (KMK-Beschluss Nr. 470).

2) Schriftliches Prüfungsfach (§ 29 Abs. 1).

3) Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 5).

4) Für den fremdsprachlichen, naturwissenschaftlichen oder fachrichtungsbezogenen Unterricht dürfen pro Jahrgangsstufe bis zu 280 Teilungsstunden angesetzt werden.

5) Naturwissenschaften: Physik, Chemie, Biologie nach Festlegung der Schule. Die naturwissenschaftlichen Fächer enthalten auch schwerpunktbezogene Inhalte.

6) Technik: Es findet schwerpunktbezogener Unterricht einschließlich Technischer Kommunikation in den Fächern Metalltechnik, Elektrotechnik, Bau- und Holztechnik, Labortechnik Chemie, Physik und Biologie, Informationstechnik, Gestaltungs- und Medientechnik oder Versorgungstechnik statt.

7) Wahlpflichtunterricht: Deutsch, Pflichtfremdsprache, Mathematik, Sport/Gesundheitsförderung oder ein spezielles Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts, z.B. Fachrichtungsbezogene Informatik oder Physik nach Festlegung der Schule. Im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Die Leistungen in Wahlpflichtfächern, die auch als Pflichtfächer unterrichtet werden, fließen in die Benotung des jeweiligen Pflichtfaches ein.

8) Fakultativer Unterricht in einer zweiten Fremdsprache. Für Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Fremdsprachenkenntnisse, die die allgemeine Hochschulreife erwerben wollen.

Sek I-VO

Inhaltsverzeichnis

	<u>§ 13a Berufliche Orientierung, Anschlussberatung und -dokumentation, Duales Lernen</u>
§ 29 - Unterrichtsgestaltung, Duales Lernen	§ 29 - weggefallen
§ 30 - Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht, Berufs- und Studienorientierung	§ 30 - Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht
§ 3 Beratungs- und Informationspflichten	§ 3 Beratungs- und Informationspflichten
Die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte sind in allen den Bildungsweg und den Leistungsstand betreffenden Angelegenheiten zu informieren und zu beraten. Dies betrifft insbesondere 1. die Information über die Schulart und das jeweilige Schulprogramm, 2. die Bedeutung der Wahl der zweiten und dritten Fremdsprache und des Wahlpflichtangebots, 3. die bei einer freiwilligen Wiederholung oder einem Rücktritt zu beachtende Höchstverweildauer, 4. die Voraussetzungen für den Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen sowie die Bedeutung der Einstufung in den fachleistungsdifferenzierten Fächern, 5. die Prüfungsbedingungen und das Verfahren für den mittleren Schulabschluss und die erweiterte Berufsbildungsreife, 6. die Bildungsgänge in der Sekundarstufe II, 7. die Information über den Leistungsstand, insbesondere vor allen den Bildungsgang der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers bestimmenden Entscheidungen, 8. die rechtzeitige Information über das Nichterreichen eines Abschlusses sowie am Gymnasium über ein voraussichtliches Nichtbestehen der Probezeit und eine Versetzungsgefährdung, 9. die Möglichkeiten der besonderen Förderung gemäß Kapitel 4.	Die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte sind in allen den Bildungsweg und den Leistungsstand betreffenden Angelegenheiten zu informieren und zu beraten. Dies betrifft insbesondere 1. die Information über die Schulart und das jeweilige Schulprogramm, 2. die Bedeutung der Wahl der zweiten und dritten Fremdsprache und des Wahlpflichtangebots, 3. die bei einer freiwilligen Wiederholung oder einem Rücktritt zu beachtende Höchstverweildauer, 4. die Voraussetzungen für den Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen sowie die Bedeutung der Einstufung in den fachleistungsdifferenzierten Fächern, 5. die Prüfungsbedingungen und das Verfahren für den mittleren Schulabschluss und die erweiterte Berufsbildungsreife, 6. die Bildungsgänge in der Sekundarstufe II <u>und weitere Anschlussangebote</u>, 7. die Information über den Leistungsstand, insbesondere vor allen den Bildungsgang der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers bestimmenden Entscheidungen, 8. die rechtzeitige Information über das Nichterreichen eines Abschlusses sowie am Gymnasium über ein voraussichtliches Nichtbestehen der Probezeit und eine Versetzungsgefährdung, 9. die Möglichkeiten der besonderen Förderung gemäß Kapitel 4.
§ 4 Kooperationen	§ 4 Kooperationen

(1) Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien schließen mit benachbarten Grundschulen Kooperationsvereinbarungen für eine anschlussfähige und individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler beim Übergang zwischen den Schulstufen. Mit anderen Grundschulen können Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden. Die Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere beinhalten: 1. die Abstimmung der Anforderungen in den Jahrgangsstufen 5 bis 8, 2. die Lernkultur und die Gestaltung des Unterrichts einschließlich der Abstimmung über das jeweilige schulinterne und profilbezogene Curriculum sowie der Leistungsdokumentation und der Formen der Lernerfolgskontrollen, 3. die Formen der Kooperation der Schulleitungen, der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals einschließlich gemeinsamer Konferenzen, Hospitationen, Studien- und Projekttag, Arbeitsgemeinschaften sowie des zeitlich begrenzten Austauschs von Lehrkräften und 4. die Elternarbeit.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Über die Ausgestaltung des Ganztagsbetriebs schließen Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien mit einem entsprechenden Angebot Kooperationsvereinbarungen mit den dafür infrage kommenden Partnern gemäß § 19 Absatz 2 Satz 5 des Schulgesetzes.	(2) <i>unverändert</i>
(3) Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen kooperieren mit mindestens einem Oberstufenzentrum oder einer beruflichen Schule, um den Übergang zwischen den Schulstufen zu gestalten und die Arbeit der Schulen aufeinander abzustimmen. Die Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere beinhalten:	(3) Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen kooperieren mit mindestens einem Oberstufenzentrum oder einer beruflichen Schule, um den Übergang zwischen den Schulstufen zu gestalten und die Arbeit der Schulen aufeinander abzustimmen. Gymnasien können Kooperationsvereinbarungen im Sinne des Satzes 1 schließen, insbesondere hinsichtlich des Übergangs der schulpflichtigen Schülerinnen und

1. die Abstimmung der Übergänge von Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen zu den Bildungsgängen der beruflichen Schulen insbesondere durch die Kooperation der Schulleitungen, der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals, 2. die Durchführung gemeinsamer Konferenzen sowie gegenseitiger Hospitationen, die Abstimmung über das jeweilige schulinterne Curriculum, den zeitlich begrenzten Einsatz von Lehrkräften und die Gestaltung gemeinsamer schulischer Veranstaltungen, 3. die gemeinsame Weiterentwicklung der Lernkultur und der Schulprogramme, 4. die Durchführung von Maßnahmen der Berufs- und Studienorientierung im Rahmen des Dualen Lernens in den Jahrgangsstufen 7 bis 10, 5. die Information und Beratung von Schülerinnen und Schülern der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule und ihrer Erziehungsberechtigten über Bildungsgänge und erreichbare Abschlüsse an beruflichen Schulen.	Schülern gemäß § 13a Absatz 7. Die Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere beinhalten: 1. die Abstimmung der Übergänge von Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen zu den Bildungsgängen der beruflichen Schulen insbesondere durch die Kooperation der Schulleitungen, der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals, 2. die Durchführung gemeinsamer Konferenzen sowie gegenseitiger Hospitationen, die Abstimmung über das jeweilige schulinterne Curriculum, den zeitlich begrenzten Einsatz von Lehrkräften und die Gestaltung gemeinsamer schulischer Veranstaltungen, 3. die gemeinsame Weiterentwicklung der Lernkultur und der Schulprogramme, 4. die Durchführung von Maßnahmen der Berufs- und Studienorientierung im Rahmen des Dualen Lernens in den Jahrgangsstufen 7 bis 10, 5. die Information und Beratung von Schülerinnen und Schülern der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule und ihrer Erziehungsberechtigten über Bildungsgänge und erreichbare Abschlüsse an beruflichen Schulen.
(4) Über die Einzelheiten der Durchführung des Dualen Lernens in Form der praxisbezogenen Angebote (§ 29 Absatz 1) und des Praxislernens (§ 29 Absatz 3) schließen die Integrierten Sekundarschulen und die Gemeinschaftsschulen Kooperationsvereinbarungen mit außerschulischen Anbietern und beruflichen Schulen. Im Praxislernen ist durch die begleitenden Lehrkräfte sicherzustellen, dass die nach dem Rahmenlehrplan zu erreichenden Kompetenzen auch in den Praxisphasen erworben werden können. Näheres insbesondere über die Kooperationen wird durch Verwaltungsvorschriften festgelegt.	(4) Über die Einzelheiten der Durchführung des Dualen Lernens in Form der praxisbezogenen Angebote (<u>§ 13a Absatz 2</u>) und des Praxislernens (<u>§ 13a Absatz 3</u>) schließen die Integrierten Sekundarschulen und die Gemeinschaftsschulen Kooperationsvereinbarungen mit außerschulischen Anbietern und beruflichen Schulen. Im Praxislernen ist durch die begleitenden Lehrkräfte sicherzustellen, dass die nach dem Rahmenlehrplan zu erreichenden Kompetenzen auch in den Praxisphasen erworben werden können. Näheres insbesondere über die Kooperationen wird durch Verwaltungsvorschriften festgelegt.

	<u>(5) Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien kooperieren mit dem ihnen durch die Schulaufsichtsbehörde verbindlich zugeordneten Oberstufenzentrum hinsichtlich des Übergangs der schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern gemäß § 13a Absatz 7.</u>
	§ 13a <u>Berufliche Orientierung, Duales Lernen, Anschlussberatung und -dokumentation</u>
	<u>(1) Die berufliche Orientierung umfasst alle Maßnahmen, die dazu dienen, Schülerinnen und Schülern eine ihren Stärken und Fähigkeiten entsprechende Berufswahlentscheidung zu ermöglichen. Jede Schule legt im Rahmen der Flexibilität der Stundentafel im Schulprogramm fest, welche Maßnahmen der Beruflichen Orientierung in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 in welchem Umfang angeboten werden. Dafür kommen insbesondere folgende Formen in Frage:</u> <u>1. Betriebserkundungen für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7,</u> <u>2. Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 8,</u> <u>3. Zusammenarbeit mit Betrieben, überbetrieblichen oder außerbetrieblichen Bildungsstätten, beruflichen Schulen oder Hochschulen,</u> <u>4. Schülerfirmen,</u> <u>5. Patenschaftsmodelle mit Auszubildenden und Studierenden.</u> <u>Weitere Formen und Maßnahmen der Beruflichen Orientierung sind im Serviceteil des Landeskonzpts Berufliche Orientierung Berlin der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (abrufbar unter: www.berlin.de/sen/bildung/schule-und-beruf/berufs-und-studienorientierung/) angeführt. Alle Schülerinnen und Schüler der Gymnasien nehmen in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 in jeder Jahrgangsstufe an mindestens einer Maßnahme der Beruflichen Orientierung teil.</u>

	<u>Alle Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule nehmen entsprechend ihren Lernvoraussetzungen und Fähigkeiten sowie ihrer Leistungsbereitschaft in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 in jeder Jahrgangsstufe an mindestens zwei Maßnahmen der Beruflichen Orientierung teil.</u>
	<u>(2) Das Duale Lernen verbindet das Lernen in der Schule mit beruflicher Praxis. Es ist Teil der Beruflichen Orientierung an der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule und schließt die Angebote des Praxislernens gemäß Absatz 3 und 4 ein.</u>
	<u>(3) Am Ende der Jahrgangsstufe 8 oder 9 der Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen kann die Klassenkonferenz oder die Jahrgangskonferenz auf Grund der gezeigten Leistungen in den einzelnen Fächern sowie der Lern- und Leistungsentwicklung festlegen, dass Schülerinnen und Schüler in einer der oder in beiden folgenden Jahrgangsstufen an für sie geeigneten besonderen Organisationsformen des Dualen Lernens (Praxislernen) teilnehmen müssen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ohne die Teilnahme am Praxislernen kein Schulabschluss erreichbar erscheint.</u>
	<u>(4) Schülerinnen und Schüler im Sinne des Absatzes 3 nehmen am Praxislernen je nach dem Angebot der Schule und den vorhandenen Plätzen an mindestens einem und höchstens drei Tagen pro Woche teil; über den Umfang entscheidet die Klassenkonferenz oder die Jahrgangskonferenz. Im Praxislernen werden praxisbezogene Unterrichtsprojekte durch Lernen in der Praxis an geeigneten Lernorten durchgeführt, die durch anwendungsbezogene Lernbereiche und Unterrichtsfächer im Pflichtbereich ergänzt werden. Geeignete Lernorte des Praxislernens sind insbesondere eigene schulische Werkstätten, Schülerfirmen, berufliche Schulen</u>

	<u>und öffentliche Verwaltungen, betriebliche Werkstätten, Betriebe sowie überbetriebliche und außerbetriebliche Bildungsstätten. Praxislernen kann auch in den besonderen Organisationsformen des Produktiven Lernens oder einer Praxislerngruppe in Kooperation mit einer außerschulischen Einrichtung durchgeführt werden; die jeweils dafür geltenden pädagogischen und organisatorischen Besonderheiten werden in einer Rahmenkonzeption festgelegt.</u>
	<u>(5) Vor Beendigung des Besuchs der Sekundarstufe I erfolgt zwischen einer für Berufsorientierung zuständigen Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern ein Beratungsgespräch zur Klärung der individuellen Anschlussoption unter Berücksichtigung des voraussichtlich zu erreichenden Schulabschlusses. Die Durchführung, der Inhalt und insbesondere die individuelle Anschlussoption sowie das Ergebnis des Gesprächs sind in einem von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Dokumentationsbogen festzuhalten.</u>
	<u>(6) Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Unterstützungsbedarfen, die bis zu einem von der Schulaufsichtsbehörde einheitlich festgesetzten Zeitpunkt keinen Nachweis über die künftige Fortsetzung ihrer Schullaufbahn, über die Befreiung von der Schulpflicht im Sinne des § 43a Absatz 1 und 3 des Schulgesetzes oder über das Ruhen der Schulpflicht im Sinne des § 43b Absatz 2 des Schulgesetzes führen können, werden bei vorliegendem Bedarf und zur Sicherung eines angemessenen Anschlusses weitere Expertinnen und Experten zur gemeinsamen Beratung herangezogen, um frühzeitig begleitende Unterstützungsmaßnahmen für den Übergang zu vereinbaren.</u>
	<u>(7) Sofern eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler den Nachweis</u>

	<u>gemäß Absatz 6 trotz Anschlussberatung gemäß Absatz 5 bis zum letzten Schultag nicht führen kann, werden sie oder er und die Erziehungsberechtigten durch die bisher besuchte Schule darüber informiert, an welchem Oberstufenzentrum nach § 4 Absatz 5 die Schullaufbahn fortzusetzen ist. Die Kooperationspartner nach § 4 Absatz 5 stellen gemeinsam sicher, dass der Übergang von Schülerinnen und Schülern gemäß Satz 1 von der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule oder dem Gymnasium an das Oberstufenzentrum begleitet und vollzogen wird.</u>
§ 20 Leistungsbeurteilung	§ 20 Leistungsbeurteilung
(7) Die Zeugnisnote wird von der Lehrkraft festgesetzt, die die Schülerin oder den Schüler im Beurteilungszeitraum zuletzt unterrichtet hat. Wird der Unterricht in einem Fach oder Lernbereich von mehr als einer Lehrkraft erteilt, soll die Note gemeinsam festgelegt werden; im Konfliktfall entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Für Leistungen im Praxislernen (§ 29 Absatz 3), die nicht in der eigenen Schule erbracht werden, gibt die Praxisstelle einen Vorschlag ab; die endgültige Note setzt die für das Fach verantwortliche Lehrkraft fest.	(7) Die Zeugnisnote wird von der Lehrkraft festgesetzt, die die Schülerin oder den Schüler im Beurteilungszeitraum zuletzt unterrichtet hat. Wird der Unterricht in einem Fach oder Lernbereich von mehr als einer Lehrkraft erteilt, soll die Note gemeinsam festgelegt werden; im Konfliktfall entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Für Leistungen im Praxislernen (<u>§ 13a Absatz 3</u>), die nicht in der eigenen Schule erbracht werden, gibt die Praxisstelle einen Vorschlag ab; die endgültige Note setzt die für das Fach verantwortliche Lehrkraft fest.
§ 21 Zeugnisse	§ 21 Zeugnisse
(1) Für Zeugnisse sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu verwenden. Zeugnisse werden zum Ende jedes Schulhalbjahres erteilt; in besonderen Organisationsformen des Dualen Lernens (§ 29 Absatz 3) kann in den Jahrgangsstufen 9 und 10 ausschließlich ein Jahrgangszeugnis erteilt werden, sofern keine Zulassungsentscheidung gemäß § 33 Absatz 3 getroffen werden muss. Auf den Zeugnissen der Integrierten Sekundarschule und der Gemein-	(1) Für Zeugnisse sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu verwenden. Zeugnisse werden zum Ende jedes Schulhalbjahres erteilt; in besonderen Organisationsformen des Dualen Lernens (<u>§ 13a Absatz 3</u>) kann in den Jahrgangsstufen 9 und 10 ausschließlich ein Jahrgangszeugnis erteilt werden, sofern keine Zulassungsentscheidung gemäß § 33 Absatz 3 getroffen werden muss. Auf den Zeugnissen der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule <u>und des Gymnasiums</u> wird am

schaftsschule wird am Ende der Jahrgangsstufe 9 und des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 vermerkt, welchen Abschluss die Schülerin oder der Schüler bei gleichbleibendem Leistungsstand voraussichtlich jeweils erreichen wird.	Ende der Jahrgangsstufe 9 und des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 vermerkt, welchen Abschluss <u>oder welche Berechtigung</u> die Schülerin oder der Schüler bei gleichbleibendem Leistungsstand <u>am Ende der Jahrgangsstufe 10</u> voraussichtlich jeweils erreichen wird. <u>Schülerinnen und Schüler, die nicht in die eigene gymnasiale Oberstufe übergehen, erhalten am Ende der Jahrgangsstufe 10 drei Werktage vor dem letzten Schultag eine Bescheinigung, die Noten, Abschlüsse und Berechtigungen ausweist.</u>
(2) Wer an der Integrierten Sekundarschule oder der Gemeinschaftsschule am Ende der Jahrgangsstufe 10 den für die Berufsbildungsreife erforderlichen Leistungsstand erreicht hat, erhält das Zeugnis über die Berufsbildungsreife (Abschlusszeugnis). Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Integrierte Sekundarschule oder die Gemeinschaftsschule am Ende der Jahrgangsstufe 9 verlassen wird und der erforderliche Leistungsstand zu diesem Zeitpunkt erreicht wurde.	(2) <i>unverändert</i>
(3) Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule, die die erweiterte Berufsbildungsreife oder den mittleren Schulabschluss erworben haben, erhalten das Zeugnis über den jeweils erreichten Abschluss (Prüfungszeugnis). Sofern gleichzeitig die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben wurde, ist dies auf dem Zeugnis über den mittleren Schulabschluss zu vermerken. Erwerben Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums einen in Satz 1 genannten Abschluss, ist dies auf dem Jahrgangszeugnis des Schuljahres zu vermerken, in dem der Abschluss erworben wurde.	(3) <i>unverändert</i>
(4) Wer ohne Erreichen eines am Ende der besuchten Jahrgangsstufe vorgesehenen Abschlusses einen Bildungsgang verlässt oder auf eine Schule außerhalb Berlins wechselt, erhält ein Abgangszeugnis, auf dem ein	(4) <i>unverändert</i>

im Verlauf des Bildungsganges erworbener Abschluss oder dessen Gleichwertigkeit vermerkt wird. Satz 1 gilt nicht bei einem Schul- oder Schulartwechsel innerhalb des Landes Berlin. Findet der Wechsel innerhalb Berlins im Laufe eines Schulhalbjahres statt und sind seit der letzten Zeugniserstellung mindestens sechs Unterrichtswochen vergangen, werden die Noten in den Schülerbogen eingetragen.	
(5) Sofern am Ende der Jahrgangsstufe 10 bereits Kenntnisse im Umfang des Latinums gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel II der Verordnung vom 22. Juli 2013 (GVBl. S. 359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erworben wurden, wird ein entsprechender Vermerk auf dem Zeugnis angebracht. Auf Abschluss- und Abgangszeugnissen der Jahrgangsstufe 10 wird das Erreichen der jeweiligen in Anlage 6 genannten Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in der ersten Fremdsprache und einer in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 unterrichteten zweiten Fremdsprache ausgewiesen, sofern die jeweilige Jahrgangsnote am Ende der Jahrgangsstufe 10 mindestens ausreichend lautet. Für weitere Fremdsprachen kann die Niveaustufe auf Antrag ausgewiesen werden. Ist eine Fremdsprache nicht mit mindestens ausreichend bewertet worden, richtet sich die auszuweisende Niveaustufe nach dem Referenzniveau der Jahrgangsstufe, in der der Schülerin oder dem Schüler letztmalig ausreichende Leistungen bescheinigt wurden.	(5) <i>unverändert</i>
(6) Verlassen Schülerinnen oder Schüler am Ende ihres zehnten Schulbesuchsjahres die weiterführende allgemein bildende Schule ohne einen Abschluss, erhält das Abgangszeugnis den Vermerk, dass die allgemeine Schulpflicht erfüllt ist.	(6) <i>unverändert</i>

(7) Wer die Nachprüfung bestanden hat und den Bildungsgang fortsetzt, erhält eine Nachversetzungsbescheinigung. Ein bereits erteiltes Abgangszeugnis wird durch ein Halbjahres- oder Abschlusszeugnis ersetzt, das die in dem Fach der Nachprüfung neu erreichte Note und gegebenenfalls Punktzahl ausweist.	(7) <i>unverändert</i>
(8) Sofern das Arbeits- und Sozialverhalten von Schülerinnen und Schülern beurteilt wird (§ 58 Absatz 7 des Schulgesetzes), ist eines der von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen oder genehmigten Muster zu verwenden und als Beiblatt, getrennt vom Zeugnis, auszugeben. Aussagen werden in der Regel zu den Merkmalen Lern- und Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Teamfähigkeit getroffen; über Aussagen zu weiteren Merkmalen entscheidet die Gesamtkonferenz.	(8) <i>unverändert</i>
(9) Als Ergänzung zu Zeugnissen können besondere in der Schule, an beruflichen Schulen oder bei außerschulischen Kooperationspartnern erworbene Kompetenzen auf einem von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Zertifikat ausgewiesen werden.	(9) <i>unverändert</i>
(10) Das Nähere über Zeugnisse und ergänzende Zertifikate sowie die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.	(10) <i>unverändert</i>
§ 23 Wiederholung zum Erreichen eines Abschlusses	§ 23 Wiederholung zum Erreichen eines Abschlusses
(1) Am Ende der Jahrgangsstufe 10 kann einem Antrag auf Wiederholung der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe im Rahmen der Höchstverweildauer (§ 26) von der Klassenkonferenz oder dem Jahrgangsausschuss entsprochen werden, wenn nach Leistung und Bildungswillen zu erwarten ist, dass dadurch die Berufsbildungsreife oder ein höherer Abschluss als der bereits erworbene	(1) <i>unverändert</i>

erreicht oder die Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben werden kann. Am Gymnasium kann ein Antrag nach Satz 1 auch gestellt werden, wenn dadurch eine Berechtigung nach § 48 Absatz 3 oder 4 erworben werden kann. Wer den mittleren Schulabschluss bereits erworben hat, erwirbt diesen bei einer Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 zum Erreichen der Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe nicht erneut.	
(2) Wenn die Leistungsbereitschaft und die gezeigte Leistungsentwicklung nach einer Beobachtungszeit von mindestens zehn und höchstens zwölf Wochen nicht erwarten lassen, dass der angestrebte Abschluss oder die Berechtigung erworben werden kann, soll das Schulverhältnis von Schülerinnen und Schülern, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, beendet werden.	(2) Wenn die Klassenkonferenz nach einer Beobachtungszeit von mindestens zehn und höchstens zwölf Wochen feststellt, dass die Leistungsbereitschaft und die gezeigte Leistungsentwicklung nicht erwarten lassen, dass der angestrebte Abschluss oder die Berechtigung erworben werden kann, wird das Schulverhältnis zwischen der bisher besuchten Schule und der Schülerin oder dem Schüler beendet. Die Schülerin oder der Schüler hat die Schullaufbahn, soweit sie oder er der Schulpflicht unterliegt, in einem Bildungsgang der beruflichen Schulen fortzusetzen.
§ 29 Unterrichtsgestaltung, Duales Lernen	§ 29 <i>(unbesetzt)</i>
(1) Das Duale Lernen bereitet in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 alle Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule auf den Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt und in weiterführende berufliche Bildungsgänge und Hochschulstudiengänge vor. Es umfasst Aktivitäten zur Berufs- und Studienorientierung sowie die Vermittlung von Praxisplätzen an geeigneten Lernorten (praxisbezogene Angebote). Zur Steuerung des Berufs- und Studienorientierungsprozesses wird der Berufswahlpass eingesetzt.	

(2) Jede Schule legt im Schulprogramm für Maßnahmen der Berufs- und Studienorientierung gemäß Absatz 1 im Rahmen der Flexibilität der Stundentafel den Umfang fest und entscheidet, welche Aktivitäten stattfinden und welche individuellen praxisbezogenen Angebote des Dualen Lernens durchgeführt werden sollen. Dafür kommen insbesondere folgende Formen in Frage: 1. Betriebserkundungen für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7, 2. Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 8, 3. Zusammenarbeit mit Betrieben, überbetrieblichen oder außerbetrieblichen Bildungsstätten, beruflichen Schulen oder Hochschulen, 4. Schülerfirmen, 5. Patenschaftsmodelle mit Auszubildenden und Studierenden. Alle Schülerinnen und Schüler nehmen entsprechend ihren Lernvoraussetzungen und Fähigkeiten sowie ihrer Leistungsbereitschaft in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 in jedem Jahrgang an mindestens einer Maßnahme der Berufs- und Studienorientierung teil; über die Teilnahme an praxisbezogenen Angeboten und deren Dauer entscheidet die Klassenkonferenz oder der Jahrgangsausschuss.	
(3) Am Ende der Jahrgangsstufe 8 oder 9 kann die Klassenkonferenz oder der Jahrgangsausschuss auf Grund der gezeigten Leistungen in den einzelnen Fächern sowie der Lern- und Leistungsentwicklung festlegen, dass Schülerinnen und Schüler in einer der oder in beiden folgenden Jahrgangsstufen an für sie geeigneten besonderen Organisationsformen des Dualen Lernens (Praxislernen) teilnehmen müssen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn voraussichtlich ohne die Teilnahme am Praxislernen kein Schulabschluss erreichbar erscheint.	

(4) Schülerinnen und Schüler gemäß Absatz 3 nehmen am Praxislernen je nach dem Angebot der Schule und den vorhandenen Plätzen an mindestens einem und höchstens drei Tagen pro Woche teil; über den Umfang entscheidet die Klassenkonferenz oder der Jahrgangsausschuss. Im Praxislernen werden praxisbezogene Unterrichtsprojekte durch Lernen in der Praxis an geeigneten Lernorten durchgeführt, die durch anwendungsbezogene Lernbereiche und Unterrichtsfächer im Pflichtbereich ergänzt werden. Geeignete Lernorte des Praxislernens sind insbesondere eigene schulische Werkstätten, Schülerfirmen, berufliche Schulen und öffentliche Verwaltungen, betriebliche Werkstätten, Betriebe und überbetriebliche und außerbetriebliche Bildungsstätten. Praxislernen kann auch in den besonderen Organisationsformen des Produktiven Lernens oder einer Praxislerngruppe in Kooperation mit einer außerschulischen Einrichtung durchgeführt werden; die jeweils dafür geltenden pädagogischen und organisatorischen Besonderheiten werden in einer Rahmenkonzeption festgelegt.	
§ 30 Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht, Berufs- und Studienorientierung	§ 30 Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht
(1) Am Gymnasium ist die erste Fremdsprache Englisch oder Französisch fortzuführen und eine zweite Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7 zu wählen. Im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts kann eine dritte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 8 oder 9 und eine vierte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 10 begonnen werden.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Der Wahlpflichtunterricht wird am Gymnasium mit jeweils mindestens zwei Unterrichtsstunden in den Jahrgangsstufen 9 und 10 durchgeführt; er kann auch bereits ab der Jahrgangsstufe 8 beginnen. In der dritten	

Fremdsprache muss der Wahlpflichtunterricht in der Gesamtheit der unterrichteten Jahrgangsstufen mindestens sechs Wochenstunden umfassen, sowohl bei Erteilung in den Jahrgangsstufen 8 bis 10, als auch bei Erteilung in den Jahrgangsstufen 9 und 10. Ein zweiter Wahlpflichtkurs kann aus Profilstunden in einer oder mehreren Jahrgangsstufen eingerichtet werden. Als Wahlpflichtfächer sind alle Fächer des Pflichtunterrichts am Gymnasium sowie die Fächer Astronomie, Deutsche Gebärdensprache, Theater, Naturwissenschaften, Informatik, Sozialwissenschaften/Wirtschaftswissenschaft, Philosophie, Psychologie und weitere Fremdsprachen zugelassen. Darüber hinaus sind fachübergreifende Kurse möglich, die hinsichtlich der Kompetenzentwicklung eindeutige Bezüge zum Rahmenlehrplan herstellen und der Vorbereitung auf die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe dienen. Die Ausgestaltung dieser Kurse muss im schulinternen Curriculum festgelegt werden. Auch für diese Kurse gelten die §§ 19 und 20. Neu einsetzende Fächer müssen spätestens in der Jahrgangsstufe 10 angeboten werden. Ferner können besondere dem Schulprofil entsprechende Kurse im schulinternen Curriculum vorgesehen werden.	
(2) Der Wahlpflichtunterricht wird am Gymnasium mit jeweils mindestens zwei Unterrichtsstunden in den Jahrgangsstufen 9 und 10 durchgeführt; er kann auch bereits ab der Jahrgangsstufe 8 beginnen. In der dritten Fremdsprache muss der Wahlpflichtunterricht in der Gesamtheit der unterrichteten Jahrgangsstufen mindestens sechs Wochenstunden umfassen, sowohl bei Erteilung in den Jahrgangsstufen 8 bis 10, als auch bei Erteilung in den Jahrgangsstufen 9 und 10. Ein zweiter Wahlpflichtkurs kann aus Profilstunden in einer oder mehreren Jahrgangs-	(2) <i>unverändert</i>

stufen eingerichtet werden. Als Wahlpflichtfächer sind alle Fächer des Pflichtunterrichts am Gymnasium sowie die Fächer Astronomie, Deutsche Gebärdensprache, Theater, Naturwissenschaften, Informatik, Sozialwissenschaften/Wirtschaftswissenschaft, Philosophie, Psychologie und weitere Fremdsprachen zugelassen. Darüber hinaus sind fachübergreifende Kurse möglich, die hinsichtlich der Kompetenzentwicklung eindeutige Bezüge zum Rahmenlehrplan herstellen und der Vorbereitung auf die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe dienen. Die Ausgestaltung dieser Kurse muss im schulinternen Curriculum festgelegt werden. Auch für diese Kurse gelten die §§ 19 und 20. Neu einsetzende Fächer müssen spätestens in der Jahrgangsstufe 10 angeboten werden. Ferner können besondere dem Schulprofil entsprechende Kurse im schulinternen Curriculum vorgesehen werden.	
(3) Jede Schule legt fest, welche Maßnahmen der Berufs- und Studienorientierung in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 in welchem Umfang angeboten werden, wobei ein Angebot je Jahrgangsstufe verpflichtend ist.	

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004

§ 14 Studentafel

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Studentafeln durch Rechtsverordnung zu erlassen. Zur Ausgestaltung der Studentafeln sind darin insbesondere Regelungen zu treffen über

1. den jeweiligen Stundenrahmen aller Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Querschnittsaufgaben oder Lernfelder einschließlich seiner Verbindlichkeit,
2. den Jahresstundenrahmen,
3. das Verhältnis von Pflichtunterricht, Wahlpflichtbereich und Wahlangebot,
4. den Umfang und die Voraussetzungen für Abweichungen von der Stundentafel,
5. den Anteil und die Formen der Differenzierung des Unterrichts,
6. den Anteil der Förderangebote für die Eingliederung von Schülerinnen und Schülern nicht-deutscher Herkunftssprache.

Für berufliche Schulen können abweichend von Satz 2 Nummer 1 Rahmenstundentafeln gebildet werden.

§ 27

Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. den Beginn und die Formen der Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird,
2. die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in leistungsdifferenzierte Kurse,
3. die Voraussetzungen und die Organisation von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht,
4. die Voraussetzungen und die Durchführung von bilinguaem Unterricht,
5. die Anforderungen und das Verfahren für die nach § 22 Absatz 5 Satz 3 zu treffende Entscheidung,
6. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung des Produktiven Lernens und anderer Formen des Dualen Lernens einschließlich der Berufs- und Studienorientierung,
7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Berufsbildungsreife bereits nach Jahrgangsstufe 9 erworben werden kann,

- 8. die Voraussetzungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife,
- 9. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses,
- 10. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe,
- 11. die Probezeit am Gymnasium.

§ 29

Berufsschule

(1) Die Berufsschule vermittelt Schülerinnen und Schülern, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, insbesondere die für den gewählten Beruf erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse und erweitert die Allgemeinbildung in Anknüpfung an die beruflich erworbenen Einsichten und Erfahrungen. Sie erfüllt mit den Ausbildungsstätten einen gemeinsamen Bildungsauftrag. Die Berufsschule und die Ausbildungsstätte sind dabei jeweils eigenständige Lernorte und gleichwertige Partner in der dualen Ausbildung. Die Erfüllung des gemeinsamen Bildungsauftrags setzt eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung der Partner in inhaltlichen und organisatorischen Fragen voraus. Der Unterricht in der Berufsschule kann entsprechend der schulischen Vorbildung oder der vorgesehenen Art und Dauer des Ausbildungsverhältnisses der Schülerinnen und Schüler nach Inhalt und Anforderungen differenziert erteilt werden. Die Berufsschule ermöglicht zusätzlich den Erwerb schulischer Abschlüsse.

(2) An der Berufsschule beträgt die Zahl der Unterrichtsstunden für Schülerinnen und Schüler, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, mindestens zwölf je Woche in Teilzeit- oder Vollzeitunterricht. In Teilzeitform wird der Unterricht in der Regel auf zwei Tage gleichmäßig verteilt. Abweichend davon kann das erste Ausbildungsjahr als kooperatives Berufsgrundbildungsjahr in Teilzeitform oder als schulisches Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform organisiert werden. Blockunterricht oder andere Formen der Verdichtung des Berufsschulunterrichts können zugelassen werden.

(3) Schülerinnen und Schüler, die der Schulpflicht in der Sekundarstufe II unterliegen, sind berechtigt, zur Erfüllung den Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ zu besuchen. Darüber hinaus können auch andere Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die in keinem Berufsausbildungsverhältnis stehen und über keinen Berufsabschluss verfügen. Die Aufnahme setzt einen Schulabschluss nicht voraus. Ziel des Bildungsgangs ist es, auf der Grundlage des individuellen Leistungsvermögens der Schülerinnen und Schüler die berufsfeldübergreifenden und berufsfeldbezogenen Kompetenzen zu stärken und so die Voraussetzungen für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit zu verbessern. Der Bildungsgang sieht anteilig schulische Phasen und begleitete Praxislernphasen im Betrieb vor. Der Bildungsgang kann in Kooperation mit außerschulischen Bildungsträgern durchgeführt werden. Er führt zu keinem Berufsabschluss, kann jedoch den Erwerb von Qualifizierungsbausteinen vorsehen. Der Erwerb schulischer Abschlüsse ist möglich.

Abhängig davon, ob die Schülerin oder der Schüler den Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife oder den mittleren Schulabschluss anstrebt, erhöht sich im Bildungsgang der Anteil des berufsfeldübergreifenden Unterrichts und verringert sich der Anteil der Praxislernphasen; wird kein Schulabschluss angestrebt, stehen begleitete Praxislernphasen und die Vermittlung von Übernahmeangeboten im Vordergrund, durch die überfachliche und berufsbezogene Voraussetzungen für den Übergang in eine berufliche Ausbildung oder Tätigkeit geschaffen werden sollen. Der Bildungsgang kann mit Vollzeit- oder Teilzeitunterricht durchgeführt werden, er dauert in beiden Fällen in der Regel ein Schuljahr. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. Wurde an einer allgemeinen Schule o-der an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, gilt diese Feststellung während des Besuchs des Bildungsgangs unverändert fort, sofern nicht der Bedarf entfallen ist. Einer erneuten Feststellung bedarf es nicht.

(4) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die durch den Bildungsgang nach Absatz 3 nicht oder nicht hinreichend gefördert werden können, kann der Bildungsgang um ein Schuljahr verlängert werden. Satz 1 gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist und deren Kompetenz in der deutschen Sprache noch nicht hinreichend ist. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“, die ihre allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, absolvieren den Bildungsgang stets in zweijähriger Form.

(5) Schülerinnen und Schüler, die an einem öffentlich geförderten, auf eine berufliche Erstausbildung vorbereitenden Bildungsgang von in der Regel einjähriger Dauer teilnehmen und keinen studienqualifizierenden Schulabschluss (Fachhochschulreife, allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) erworben haben, erhalten Berufsschulunterricht; dieser Unterricht orientiert sich an den Zielen und Inhalten des Bildungsgangs.

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Berufsschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. den Inhalt, den Umfang und die Organisation der Ausbildungen,
2. die Festlegung, die Verteilung und die Vermehrung der in Absatz 2 vorgesehenen Unterrichtsstunden,
3. die Ausgestaltung des kooperativen und des schulischen Berufsgrundbildungsjahres,
4. die Ausgestaltung der Bildungsgänge nach den Absätzen 3 bis 5,
5. die Voraussetzungen für den Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife sowie des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,
6. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33).

§ 30**Berufsfachschule**

(1) Die Berufsfachschule vermittelt Schülerinnen und Schülern, die nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen, in Bildungsgängen die für den gewählten Beruf erforderlichen praktischen Fertigkeiten und theoretischen Kenntnisse und erweitert ihre Allgemeinbildung. Sie übernimmt als Vollzeitschule die Berufsausbildung der Jugendlichen für die ganze oder einen Teil der vorgeschriebenen oder üblichen Ausbildungszeit. Die Ausbildung an der Berufsfachschule schließt mit einer schulischen Prüfung ab, sofern die Berufsausbildung nicht mit einer Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung abschließt. § 29 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Berufsfachschule ermöglicht zusätzlich den Erwerb schulischer Abschlüsse.

(2) Die Aufnahme in die Berufsfachschule nach Absatz 1 setzt vorbehaltlich des Satzes 2 bei einem mindestens zweijährigen Bildungsgang mindestens die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung voraus. Erfordert ein Bildungsgang eine über die Berufsbildungsreife oder eine jeweils gleichwertige Schulbildung hinausgehende Schulbildung, wird für die Aufnahme der mittlere Schulabschluss vorausgesetzt. Bei Bildungsgängen, die besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten voraussetzen, kann die Aufnahme zusätzlich vom Ergebnis einer entsprechenden Eignungsfeststellung abhängig gemacht werden.

(3) In der Berufsfachschule wird ein einjähriger teilqualifizierender Bildungsgang in dualisierter Form eingerichtet (Berliner Ausbildungsmodell). Dieser richtet sich an berufsentschiedene Schülerinnen und Schüler, die über keinen Berufsabschluss verfügen und trotz mehrmaliger Bewerbung keinen dualen Ausbildungsplatz erhalten haben. Im Berliner Ausbildungsmodell werden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend den Ausbildungsinhalten des ersten Jahres der dualen Ausbildung vermittelt, indem neben dem schulischen Unterricht fachpraktische Ausbildungsphasen in Ausbildungsbetrieben, überbetrieblichen und schulischen Ausbildungsstätten entsprechend der jeweils für den Ausbildungsberuf maßgebenden Vorschriften zu absolvieren sind. Ein Berufsabschluss oder schulische Abschlüsse werden nicht vergeben. Die Aufnahme in den Bildungsgang setzt die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht voraus und kann von einer Eignungsfeststellung abhängig gemacht werden; der Nachweis eines Schulabschlusses ist nicht erforderlich.

(4) In den Berufsfachschulen für Altenpflege wird den Schülerinnen und Schülern, die in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), oder in einer berufsbegleitenden Ausbildung stehen, der für die Ausbildung zum Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers erforderliche theoretische und praktische Unterricht erteilt. Die Aufnahme in die Berufsfachschule für Altenpflege setzt voraus, dass

die Schülerin oder der Schüler nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist, sowie

1. den mittleren Schulabschluss oder die erweiterte Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung oder
2. die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung, sofern eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder die Erlaubnis als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer oder Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer nachgewiesen wird.

Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 finden keine Anwendung. Die Schulaufsichtsbehörde bildet an jeder Berufsfachschule für Altenpflege einen Prüfungsausschuss. Abweichend von § 60 Abs. 1 und 2 richtet sich die Durchführung der staatlichen Prüfung nach der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Berufsfachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Fachrichtungen und Inhalte,
2. die Dauer und die Aufnahmevoraussetzungen einschließlich des Verfahrens der Eignungsfeststellung nach Absatz 2 Satz 3 und der besonderen Organisation von Teilzeitformen,
3. die Probezeit wobei diese in einjährigen Bildungsgängen in der Regel ein Schulhalbjahr und in mindestens zweijährigen Bildungsgängen in der Regel ein Schuljahr beträgt,
4. das Verlassen eines Bildungsgangs,
5. die Abschlüsse und Berechtigungen sowie Qualifizierungsbausteine und Ausbildungsbausteine,
6. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,
7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33),
8. die Gliederung sowie die besondere Organisation der Ausbildung nach Absatz 4 einschließlich der Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit den Trägern der praktischen Ausbildung,
9. die Erteilung der Zeugnisse nach § 3 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

§ 31

Fachoberschule

(1) Die Fachoberschule vermittelt die für das Studium an einer Fachhochschule erforderliche Bildung (Fachhochschulreife). Die Fachhochschulreife wird mit einer Abschlussprüfung erworben.

(2) Die Aufnahme in die Fachoberschule setzt voraus

1. den mittleren Schulabschluss oder

2. die erfolgreiche Beendigung einer einschlägigen Berufsausbildung oder eine hinreichend einschlägige Berufserfahrung, sofern die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung nachgewiesen wird.

(3) Die Bildungsgänge der Fachoberschule dauern

1. ein Jahr für Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Schulabschluss besitzen und die erfolgreiche Beendigung einer einschlägigen Berufsausbildung oder eine hinreichend einschlägige Berufserfahrung nachweisen oder

2. zwei Jahre für die nach Absatz 2 Satz 1 aufgenommenen Schülerinnen und Schüler.

(3a) Für Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife in einem Bildungsgang nach Absatz 3 Nummer 2 erworben haben, kann bei Erfüllung der Leistungsanforderungen eine anschließende dritte Jahrgangsstufe eingerichtet werden. Mit Ablegen einer Abschlussprüfung kann die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife erworben werden.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Fachoberschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Fachrichtungen,

2. die Dauer, die Aufnahmevoraussetzungen, das Höchstalter für die Aufnahme, die eingegliederte praktische betriebliche Ausbildung, die besondere Organisation von Teilzeitformen,

3. die Probezeit, wobei diese in einjährigen Bildungsgängen in der Regel ein Schulhalbjahr und in mindestens zweijährigen Bildungsgängen in der Regel ein Schuljahr beträgt,

4. das Verlassen eines Bildungsgangs,

5. den Abschluss,

6. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,
7. die Fachrichtungen und Schwerpunkte, die Leistungsanforderungen und die Voraussetzungen für den Erwerb der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife nach Absatz 3a,
8. die Leistungsanforderungen und die Voraussetzungen in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen nach § 33.

§ 32

Berufsoberschule

(1) Die Berufsoberschule vermittelt in einem zweijährigen Vollzeitbildungsgang eine allgemeine und fachtheoretische Bildung. Sie führt zur fachgebundenen Hochschulreife und beim Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache zur allgemeinen Hochschulreife. Die Berufsoberschule kann auch in Teilzeitform mit entsprechend längerer Dauer geführt werden.

(2) Die Aufnahme in die Berufsoberschule setzt voraus

1. den mittleren Schulabschluss und die Eignung für den Besuch des jeweiligen Bildungsgangs und

2. eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung

a) nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3002), in der jeweils geltenden Fassung oder

b) nach dem jeweiligen Recht des Bundes oder Landes oder

3. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit.

(3) Schülerinnen und Schüler, die statt des mittleren Schulabschlusses die Fachhochschulreife besitzen und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 erfüllen, können unmittelbar in die Abschlussklasse oder in den entsprechenden Abschnitt der einschlägigen Fachrichtung der Teilzeitform der Berufsoberschule eintreten.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Berufsoberschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Fachrichtungen und Schwerpunkte,

2. die Aufnahmevoraussetzungen und die Probezeit, wobei diese in der Regel ein Schulhalbjahr beträgt.
3. die Dauer bei Teilzeitform,
4. das Verlassen eines Bildungsgangs,
5. die Abschlüsse.

§ 43

Beginn und Dauer der Schulpflicht in der Sekundarstufe II

- (1) Nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht beginnt die Pflicht zum Besuch einer beruflichen Schule oder eines anderen Bildungsgangs der Sekundarstufe II; die Pflicht kann auch durch den weiteren Besuch der Sekundarstufe I erfüllt werden.
- (2) Schulpflichtig ist, wer in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes steht. Die Schülerin oder der Schüler muss bis zum Ende des Berufsausbildungsverhältnisses die Berufsschule besuchen.
- (3) Schulpflichtig ist auch, wer an einem berufsvorbereitenden Lehrgang nach § 29 Absatz 5 teilnimmt und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (4) Jugendliche, die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht weder in ein Berufsausbildungsverhältnis eintreten noch einen berufsvorbereitenden Lehrgang nach § 29 Absatz 5 besuchen, sind unabhängig von dem besuchten Bildungsgang mindestens für ein weiteres Schulbesuchsjahr schulpflichtig. Die Schulpflicht endet in diesem Fall spätestens mit Beendigung des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Die Schulaufsichtsbehörde kann vor Ablauf der Schulpflicht feststellen, dass die bisherige Ausbildung einen weiteren Schulbesuch entbehrlich macht oder eine sinnvolle Förderung durch einen weiteren Schulbesuch nicht zu erwarten ist; mit dieser Feststellung endet die Schulpflicht.

§ 43a

Befreiung von der Schulpflicht

- (1) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler von der Schulpflicht befreien, wenn ein besonderer Grund vorliegt.
- (2) Von der Pflicht zum Besuch der Berufsschule gemäß § 43 Absatz 2 und 3 ist auf Antrag zu befreien, wenn

1. die Berufsausbildung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres beginnt,
 2. die oder der Auszubildende bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt,
 3. die oder der Auszubildende den Abschluss einer Berufsfachschule nachweist,
 4. das Berufsausbildungsverhältnis nach nicht bestandener Berufsabschlussprüfung verlängert wird oder
 5. die Befreiung zur Vermeidung von Härten erforderlich ist.
- (3) Schulpflichtige, die eine Ausbildung auf bundes- oder landesrechtlicher Grundlage erhalten, die nicht der Zuständigkeit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung unterliegt, sind von der Schulpflicht nach § 43 Absatz 4 befreit.
- (4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Befreiung von der Schulpflicht durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zu den Befreiungsgründen, zum Verfahren und zu den Informationspflichten.

§ 43b

Ruhen der Schulpflicht

(1) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler durch Verhalten in der Schule, bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes oder auf dem Schulweg Leben, Gesundheit oder sexuelle Selbstbestimmung anderer am Schulleben beteiligter Personen gefährdet oder bedroht oder andere Personen dazu anstiftet und sich von diesem Verhalten weder durch Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen im Sinne der §§ 62 und 63 noch durch sonstige mildere Maßnahmen abhalten lässt, können die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler selbst einen Antrag auf Befreiung von der Schulpflicht nach § 43a stellen mit dem Ziel, die Gefährdung oder Bedrohung oder Anstiftung dazu zu beenden und Zeit für unterstützende Maßnahmen zu finden. Wird unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein Antrag auf Befreiung von der Schulpflicht nicht gestellt, kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Klassenkonferenz und auf Grund einer Stellungnahme des zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums das vorübergehende vollständige oder teilweise Ruhen der Schulpflicht und den Ausschluss vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen anordnen. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und die Erziehungsberechtigten sind zuvor zu hören. Von der Schülerin oder dem Schüler oder den Erziehungsberechtigten im Rahmen der Anhörung vorgelegte ärztliche oder therapeutische Auskünfte, Atteste oder Gutachten werden von der Schulaufsichtsbehörde berücksichtigt. Die Schulaufsichtsbehörde hat eine Anordnung nach Satz 2 zu überprüfen, sobald eine Änderung des Verhaltens der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist, spätestens nach drei Monaten; für die Dauer der Anordnung findet spätestens jeweils nach sechs Monaten eine Überprüfung derselben statt. Spätestens nach zwölf Monaten eines vollständigen Ruhens der Schulpflicht und eines Ausschlusses vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen muss die Fortsetzung der Beschulung erprobt werden, wenn die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dies bei der Schulaufsichtsbehörde beantragen. Die Schulaufsichtsbehörde plant und koordiniert im Zusammenwirken mit der Schule, dem zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum und, soweit im Einzelfall erforderlich, weiteren Behörden, Einrichtungen und Diensten die Vorbereitung der Wiedereingliederung in die Schule. Sie bezieht dabei die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler und die Erziehungsberechtigten ein. Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Für Jugendliche ruht die Schulpflicht nach § 43 Absatz 4 insbesondere für die Dauer des Wehrdienstes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder anderer Freiwilligendienste. Die Schulpflicht kann auf Antrag für die Dauer des Besuchs einer Bildungseinrichtung oder in sonstigen begründeten Einzelfällen ruhen. Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Das Ruhen der Schulpflicht nach den Absätzen 1 und 2 wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zum Ruhen der Schulpflicht durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zu den Ruhengründen, zum Verfahren und zu den Informationspflichten.

§ 54

Allgemeines

(1) Über die Aufnahme in die Grundschule und in die Primarstufe der Gemeinschaftsschule entscheidet die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Im Übrigen entscheidet über die Aufnahme in die Schule die Schulleiterin oder der Schulleiter im Auftrag der Schulbehörde.

(2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen niedriger ist als für den geordneten Schulbetrieb notwendig. Die Aufnahmekapazität ist so zu bemessen, dass nach Ausschöpfung der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gesichert ist. Die Festlegungen über die Aufnahmekapazität einer Schule trifft die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter gemäß den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.

(3) In Fällen des Absatzes 2 Satz 1 kann die zuständige Schulbehörde eine schulpflichtige Schülerin oder einen schulpflichtigen Schüler nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege einer anderen Schule mit demselben Bildungsgang zuweisen. Unterbleibt eine Anmeldung, kann die zuständige Schulbehörde eine schulpflichtige Schülerin oder einen schulpflichtigen Schüler unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einer Schule zuweisen. Liegt die Schule, der die oder der Schulpflichtige zugewiesen werden soll, im Zuständigkeitsbereich einer anderen Schulbehörde, so ist für die Zuweisung das Einvernehmen mit dieser Schulbehörde herzustellen; § 37 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Die zuständige Schulbehörde kann auch gemeinsame Einschulungsbereiche bilden. Dabei ist der Grundsatz altersangemessener Schulwege zu beachten. Die Aufnahme in Schulen innerhalb gemeinsamer Einschulungsbereiche erfolgt in entsprechender Anwendung von § 55a Absatz 2 Satz 2.

(5) Einschulungsbereiche für die Primarstufe der Gemeinschaftsschule sind so zu bilden, dass mindestens ein Drittel der Plätze für Kinder zur Verfügung steht, die außerhalb des Einschulungsbereichs wohnen.

(6) Gastschülerinnen und Gastschüler können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Rahmen freier Plätze vorübergehend an der Schule aufgenommen werden; § 41 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Ausgestaltung gemeinsamer Einschulungsbereiche, die Aufnahme und die Zuweisung zu regeln.

§ 57

Aufnahme in die beruflichen Schulen und die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs

(1) Für die Aufnahme in Schularten gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b bis f und Nummer 6 ist neben dem Wunsch der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers die Eignung der Schülerin oder des Schülers maßgebend. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für einen Bildungsgang nach Satz 1 die Aufnahmekapazität, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

(2) Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber werden zunächst diejenigen bis zur Höhe von 10 Prozent der vorhandenen Plätze berücksichtigt, für die die Ablehnung eine besondere Härte darstellen würde. Die verbleibenden Plätze werden nach Eignung vergeben. Bei gleicher Eignung werden die Plätze an diejenigen vergeben, die in einem früheren Schuljahr wegen fehlender Plätze nicht aufgenommen werden konnten. Über die Rangfolge entscheidet die Dauer der Wartezeit.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden in den Schularten gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b und e sowie in den Bildungsgängen gemäß § 29 Absatz 3 und § 31 Absatz 3 Nummer 2 die Plätze bei gleicher Eignung vorrangig an schulpflichtige Jugendliche vergeben.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere insbesondere über die Aufnahmevoraussetzungen und das Auswahlverfahren sowie über Beratung und die Zuweisung von Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 58

Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse

(1) Alle Lernerfolgskontrollen und anderen pädagogischen Beurteilungen sind regelmäßig von den Lehrkräften mit förderlichen Hinweisen für die weitere Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu versehen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und des Schulhalbjahres, am Ende eines Ausbildungsabschnitts oder eines Bildungsgangs und beim Verlassen der Schule

ein schriftliches Zeugnis, einen schriftlichen Bericht oder eine andere dem Bildungsgang entsprechende Information über die im Unterricht erbrachten Leistungen, den Stand ihrer Kompetenzentwicklung und die erreichten Abschlüsse. Die Ausstellung zusätzlicher Ausfertigungen oder Zweitschriften von Zeugnissen in elektronischer Form in einem von der Schulaufsichtsbehörde dafür vorgegebenen Verfahren ist zulässig.

(3) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten, Punkte oder schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt. Soweit Leistungen der Schülerinnen oder Schüler durch Noten bewertet werden, ist die nachstehende Skala anzuwenden:

1. „sehr gut“ (1) - wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. „gut“ (2) - wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. „befriedigend“ (3) - wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. „ausreichend“ (4) - wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. „mangelhaft“ (5) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
6. „ungenügend“ (6) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, so ist unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schülerin oder des Schülers zu entscheiden, ob sie oder er die Note „ungenügend“ erhält oder die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt. Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Krankheit, so wird keine Note erteilt.

(4) In der Schulanfangsphase der Grundschule und der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt wird der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 3 und 4 können in der Klassenelternversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse beschließen, dass der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt wird. Abweichend von Satz 2 wird der Lernerfolg in Jahrgangsstufe 3 immer durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt, wenn die Schulanfangsphase jahrgangsstufenübergreifend mit der Jahrgangsstufe 3 verbunden ist.

Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden durchgängig durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt. Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in dem Förderschwerpunkt „Lernen“ kann die Klassenkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers beschließen, dass die Schülerin oder der Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 durchgängig durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt wird, wenn zu erwarten ist, dass ein berufsorientierter Abschluss nicht erreichbar ist. In der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule kann die Schulkonferenz mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass ab der Jahrgangsstufe 3 bis längstens einschließlich des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 9 der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt wird. Mit gleicher Mehrheit kann die Schulkonferenz beschließen, dass das Halbjahreszeugnis durch mindestens ein verpflichtendes und zu dokumentierendes Gespräch mit den jeweiligen Erziehungsberechtigten über die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerin oder des Schülers ersetzt werden kann.

(5) Die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler durch ihre Lehrkräfte stützt sich auf die regelmäßige Beobachtung und Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung; sie bezieht alle mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen ein, die die Schülerin oder der Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht hat. Für die Leistungsbeurteilung maßgebend ist der nach Kriterien des Bildungsgangs festgestellte Entwicklungsstand der Kenntnisse, Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers. Die individuelle Lernentwicklung ist zu berücksichtigen.

(6) Zur vergleichenden Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung können die Schulen Schulleistungstests durchführen. Schulleistungstests, die mehrere Lerngruppen derselben Jahrgangsstufe einer Schule oder mehrerer Schulen umfassen und die den Anforderungen des Bildungsgangs für die entsprechende Jahrgangsstufe entsprechen, können als Klassenarbeiten anerkannt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gesamtkonferenz. Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, verbindliche Vorgaben für die Durchführung, Bewertung und Anerkennung von Schulleistungstests zu machen. Die Ergebnisse der Schulleistungstests sind den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben.

(7) In den Jahrgangsstufen 3 bis 10 kann auf Beschluss der Schulkonferenz das Arbeits- und Sozialverhalten durch die Klassenkonferenz beurteilt werden. Die Schulkonferenz bestimmt auch, wie das Arbeits- und Sozialverhalten bewertet wird und in welcher Form die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler darüber informiert werden.

(8) Sind Schülerinnen und Schüler durch eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung daran gehindert, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten sie besondere Unterstützungsmaßnahmen, die diese Beeinträchtigung ausgleichen (Nachteilsausgleich). Das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen ist dabei zu wahren.

(9) Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder abgrenzbaren fachlichen Bereichen kann abgesehen werden (Notenschutz), wenn Schülerinnen und Schüler eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung eines Nachteilsausgleichs nicht erbringen können, die Leistung oder Teilleistung nicht durch eine andere vergleichbare Leistung oder Teilleistung ersetzt werden kann und die Nichterbringung der Leistung oder Teilleistung auf eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung

1. im körperlich-motorischen Bereich,
2. beim Sprechen,
3. durch eine Sinnesschädigung,
4. beim Lesen und in der Rechtschreibung,
5. beim Rechnen oder
6. durch Autismus

zurückzuführen ist. Ein Notenschutz erfolgt nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler. Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken.

(10) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Erteilung von Zeugnissen oder entsprechenden Nachweisen, zu den Beurteilungsgrundsätzen und den Verfahren der Lernerfolgskontrollen einschließlich der Bewertung durch Punkte und dem Abweichen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung einschließlich des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes sowie zur Form der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann vorgesehen werden, dass ein Zeugnis oder ein entsprechender Nachweis nur am Ende eines Schuljahres ausgegeben wird.

§ 59

Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Überspringen, Kurseinstufung

(1) Grundsätzlich rücken die Schülerinnen und Schüler jeweils mit Beginn des neuen Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Bis zum Abschluss der Sekundarstufe I finden Jahrgangsstufenwiederholungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen statt. Darüber sind zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zu schließen. In der Sekundarstufe I am Gymnasium und in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe sowie in zweijährigen Lehrgängen gemäß § 40 Absatz 1 erfolgen Versetzungsentscheidungen.

- (2) Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn ihr oder sein durch ein Zeugnis oder einen entsprechenden Nachweis ausgewiesener Leistungs- und Kompetenzstand die Erwartung rechtfertigt, dass sie oder er mit Erfolg in der nächsten Jahrgangsstufe mitarbeiten kann. Für Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des Schuljahres deutliche Leistungsrückstände aufweisen, legen die jeweiligen Lehrerinnen und Lehrer koordiniert und gemeinsam mit der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten aufeinander abgestimmte individuelle Fördermaßnahmen fest, um eine Versetzung zu erreichen.
- (3) Bei Nichtversetzung wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler die bisherige Jahrgangsstufe desselben Bildungsgangs. § 56 Absatz 5 Satz 1 und 2 bleibt unberührt. Bei zweimaliger Nichtversetzung in der Einführungsphase muss die gymnasiale Oberstufe verlassen werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.
- (4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen oder spätestens im Anschluss an die Aushändigung des Halbjahreszeugnisses in die vorhergegangene Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit nicht mehr gewährleistet ist. Wer in der Sekundarstufe II das Ziel des Bildungsgangs nicht mehr erreichen kann, muss zurücktreten oder den Bildungsgang verlassen.
- (5) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Jahrgangsstufe überspringen und vorversetzt werden, wenn eine bessere Förderung ihrer oder seiner Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und eine erfolgreiche Mitarbeit in der höheren Jahrgangsstufe zu erwarten sind.
- (6) Über die Versetzung, eine Wiederholung, einen Rücktritt und ein Überspringen sowie eine Kurseinstufung entscheidet die Klassenkonferenz.
- (7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Versetzung, der Wiederholung, des Rücktritts, des Aufrückens, des Überspringens und der Kurseinstufung sowie für den Wechsel von einer Schulart in eine andere durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann für nicht versetzte Schülerinnen und Schüler eine Leistungsüberprüfung vorgesehen werden, in der nachzuweisen ist, dass die Leistungsmängel überwunden sind und deshalb eine nachträgliche Versetzung gerechtfertigt ist (Nachprüfung). Eine Nachprüfung kann auch zum Erreichen eines Abschlusses oder der Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe vorgesehen werden.

§ 60**Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren,
Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler**

(1) Der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs wird durch eine Prüfung oder ein Abschlussverfahren festgestellt, wenn dies durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorgesehen ist. Grundlage für die Anforderungen an eine Prüfung und an ein Abschlussverfahren sind die Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung.

(2) Für die Prüfungen werden von der Schulaufsichtsbehörde oder in deren Auftrag Ausschüsse gebildet. Mitglieder sind in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie an der Schule unterrichtende Lehrkräfte. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine zweite Wiederholung zulassen.

(3) Personen, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und keine öffentliche Schule besuchen, können in einer besonderen Prüfung die Abschlüsse der allgemein bildenden Schulen nachträglich erwerben (Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler). Die Abschlüsse der beruflichen Schulen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nachträglich erworben werden, wenn für sie Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler durch Rechtsverordnung vorgesehen werden.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren sowie über Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Einbeziehung von im Unterricht und von außerhalb des Bildungsgangs erbrachten Leistungen,
2. die Berufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungsausschüsse,
3. den Zweck der Prüfung, die Prüfungsgebiete und Art und Umfang der Prüfungsanforderungen,
4. die Bewertungsmaßstäbe und Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,
5. die Bewertung des Prüfungsergebnisses einschließlich der Anerkennung von schulischen oder im Beruf erbrachten Leistungen von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, Erteilung von Prüfungszeugnissen und der damit verbundenen Berechtigungen,
6. das Prüfungsverfahren einschließlich des Ausschlusses, der Befreiung oder des Absehens von der mündlichen Prüfung,

7. den Rücktritt und die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung der Prüfung bei Versäumnissen, Störungen, Täuschungen oder Leistungsausfällen,
8. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung und das Verfahren bei der Wiederholung von Prüfungen oder Prüfungsteilen,
9. die Zulassung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern zur Prüfung, die Anforderungen an die Schulbildung und, soweit es für den Erwerb der gleichwertigen Schulbildung erforderlich ist, die Anforderungen an die Berufsausbildung oder an den Inhalt einer Berufstätigkeit,
10. die Einrichtung von Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum nachträglichen Erwerb von beruflichen Abschlüssen.

Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler kann für die Zulassung zur Prüfung auch ein Mindestalter vorgeschrieben werden.

**Verordnung über die sonderpädagogische Förderung
(Sonderpädagogikverordnung - SopädVO)
Vom 19. Januar 2005**

§ 28

**Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt
„Geistige Entwicklung“**

(1) Der Bildungsgang an der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ist in fünf Stufen gegliedert, denen in der Regel Schülerinnen und Schüler folgenden Alters zuzuordnen sind:

1. Eingangsstufe: Einschulung bis 8. Lebensjahr,
2. Unterstufe: 8. bis 11. Lebensjahr,
3. Mittelstufe: 11. bis 13. Lebensjahr
4. Oberstufe: 13. bis 16. Lebensjahr,
5. Abschlussstufe: 16. bis 18. Lebensjahr.

Die Abschlussstufe wird entsprechend dem Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ in zweijähriger Form nach § 29 Absatz 4 des Schulgesetzes eingerichtet. Die Schülerinnen und Schüler sollen alle Stufen durchlaufen; eine Versetzung findet nicht statt.

(2) Zentrale Aufgabe des Unterrichts ist die Anregung von Lernprozessen in allen Lebensbereichen und eine umfassende Erziehung mit lebenspraktischem Bezug.

(3) Unterricht und Erziehung erfolgen nach den Rahmenlehrplänen für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“. Zeugnisse werden ausschließlich am Ende eines Schuljahres erteilt. Die Schülerinnen und Schüler erhalten nach Beendigung des Bildungsgangs ein Abschlusszeugnis.

(4) Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird als gebundene Ganztagschule geführt. Sie schließt die Essensversorgung als Teil des Unterrichts mit ein. Unterricht und Betreuung beginnen montags bis freitags um 8.00 Uhr und enden um 15.00 Uhr.

(5) An der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird die ergänzende Förderung und Betreuung nach § 5 Absatz 5 bis zum Ende der Mittelstufe mit der Maßgabe angeboten, dass die ergänzende Förderung und Betreuung in der Eingangs-, Unter- und Mittelstufe neben der Frühbetreuung von 6.00 bis 8.00 Uhr die Zeiten von 15.00 bis 16.00 Uhr oder von 15.00 bis 18.00 Uhr sowie in den Ferien zusätzlich die Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr umfasst. Für Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Mittelstufe, die ausschließlich in den Ferien Bedarf an ergänzender Förderung und Betreuung haben, besteht ein Angebot von 8.00 bis 15.00 Uhr.

(6) In der Ober- und Abschlussstufe wird der Zeitraum von 15.00 bis 16.00 Uhr im offenen Ganztagsbetrieb geführt. Eine ergänzende Förderung und Betreuung wird mit der Maßgabe angeboten, dass diese neben der Frühbetreuung von 6.00 bis 8.00 Uhr die Zeiten von 16.00 bis 18.00 Uhr umfasst. Auf Antrag wird eine Ferienbetreuung angeboten, die wahlweise die Betreuungszeiten von 6.00 bis 7.30 Uhr, von 7.30 bis 13.30 Uhr, von 7.30 bis 16.00 Uhr oder von 16.00 bis 18.00 Uhr umfasst.

§ 30

Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung

(1) Schülerinnen und Schüler, die keinen Schulabschluss erreicht haben oder die einen berufsorientierenden Schulabschluss, einen der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss, die Berufsbildungsreife oder die erweiterte Berufsbildungsreife erworben haben, sind berechtigt, den Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ nach § 29 Absatz 3 des Schulgesetzes zu besuchen. Der Unterricht erfolgt an Berufsschulen, Berufsschulen mit sonderpädagogischer Aufgabe und an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt nach der für die-

sen Bildungsgang geltenden Stundentafel (Anlage 1 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479) in der jeweils geltenden Fassung) in Vollzeit- oder Teilzeitform; die Stundentafel für die Vollzeitform gilt mit der Maßgabe, dass zusätzlicher Wahlunterricht für behinderungsspezifische Fördermaßnahmen im Umfang von bis zu 240 Jahreswochenstunden angeboten wird. Die Schulaufsichtsbehörde kann Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in diesem Bildungsgang entsprechend dem vorhandenen schulischen Angebot einer bestimmten Schule zuweisen.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die durch den Bildungsgang nach § 29 Absatz 3 des Schulgesetzes in einem Schuljahr nicht oder nicht hinreichend gefördert werden können, kann der Besuch des Bildungsganges auf Antrag um höchstens ein weiteres Schuljahr verlängert werden. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden von vornherein ausschließlich zweijährig unterrichtet; sie erhalten nach Beendigung des Lehrgangs ein Abschlusszeugnis nach § 28 Absatz 3 Satz 3.

Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (IBA-VO)

Vom 22. Juli 2019

§ 12

Bildungsbegleitung

(1) Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter sind insbesondere Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie erfahrene Fachkräfte aus den jeweiligen Berufsfeldern. Aufgaben der Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter sind

1. in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften

- a) die Beratung der Schülerinnen und Schüler über Ausbildungsmöglichkeiten entsprechend deren persönlichen Interessen und Fähigkeiten und
- b) die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler beim Finden beruflicher Anschlussperspektiven,

2. in Absprache mit der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter die Durchführung aufeinander aufbauender Einzelgespräche mit den Schülerinnen und Schülern während des gesamten Schuljahres mit dem Ziel der individuellen Kompetenzentwicklung für deren zukünftige Berufswegeplanung auf der Grundlage der schulischen und betrieblichen Zertifikate der Kompetenzerfassung,

3. die Gewinnung geeigneter Praktikumsplätze,
4. die Unterstützung und Beratung der Praktikumsbetriebe insbesondere bei der Planung und Durchführung des Betriebspraktikums, der Kompetenzerfassung und der Findung möglicher beruflicher Anschlussperspektiven,
5. die Vor- und Nachbereitung sowie die Begleitung der Betriebspraktika in enger Abstimmung mit den zuständigen Lehrkräften und
6. die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei der Erarbeitung der Betrieblichen Lernaufgabe in Absprache mit den Lehrkräften.

Die Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter stellen sicher, dass die betrieblichen Zertifikate der Kompetenzerfassung zum Ende eines Betriebspraktikums vorliegen.

(2) Für die Durchführung und zur Unterstützung der in Absatz 1 genannten Aufgaben hat die Schule

1. mit den Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleitern oder den Trägern, denen sie angehören, eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen,
2. ein für die Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter zuständiges Mitglied der Schulleitung zu benennen,
3. die Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter in die schulischen Prozesse einzubinden und ziel- und bedarfsorientiert für die verschiedenen Zielgruppen einzusetzen,
4. regelmäßige Zeiten für den Erfahrungsaustausch und erforderliche Abstimmungen zwischen der Bildungsbegleiterin oder dem Bildungsbegleiter, der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter und den unterrichtenden Lehrkräften im Stundenplan vorzusehen und
5. Beratungskontakte mit den Schülerinnen und Schülern auch während der Unterrichtszeit zu ermöglichen.

Das Muster für die Kooperationsvereinbarung nach Satz 1 Nummer 1 gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.

§ 17**Halbjahresnoten, Zertifikate der Kompetenzerfassung,
Halbjahreszeugnis**

(1) Am Ende eines Schulhalbjahres wird mit Ausnahme des Faches „Planung des beruflichen Anschlusses“ für jedes unterrichtete Fach, Lernfeld, für die Teilbereiche Fachtheorie und Fachpraxis sowie für das Projekt des Teilbereichs Betriebliche Lernaufgabe eine Halbjahresnote gemäß Anlage 3 gebildet. Die Halbjahresnote stützt sich auf die von den Schülerinnen und Schülern im Schulhalbjahr erbrachten schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen. Die Halbjahresnote wird von der Lehrkraft festgelegt, die die Schülerin oder den Schüler im Beurteilungszeitraum zuletzt unterrichtet hat. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ erhalten eine schriftliche Information zur Lern- und Leistungsentwicklung.

(2) Bleibt ein Fach, Teilbereich oder Lernfeld aus Gründen, die bei der Schülerin oder dem Schüler liegen, ohne Bewertung, ist auf dem Halbjahreszeugnis im Notenfeld des betreffenden Faches ein „o. B.“ (ohne Bewertung) einzutragen. Kann in einem Fach aus anderen Gründen keine Halbjahresnote erteilt werden, ist in das Notenfeld „n. e.“ (nicht erteilt) einzutragen. Einträge in den Notenfeldern nach Satz 1 und 2 sind auf dem Zeugnis unter dem Abschnitt Bemerkungen zu erläutern.

(3) Die in einem Schulhalbjahr im Unterricht erworbenen personalen Kompetenzen sind von den unterrichtenden Lehrkräften gemeinsam zu bewerten. Auf Grund dieser Bewertungen fertigt die Klassenleiterin oder der Klassenleiter das schulische Zertifikat der Kompetenzerfassung. Die im Betriebspraktikum erworbenen personalen Kompetenzen werden in dem betrieblichen Zertifikat der Kompetenzerfassung dokumentiert. Das betriebliche Zertifikat fertigt die Praktikumsanleiterin oder der Praktikumsanleiter soweit erforderlich mit Unterstützung der für die Praktikumsbetreuung verantwortlichen Lehrkraft oder der Bildungsbegleiterin oder des Bildungsbegleiters. Die Muster der Zertifikate einschließlich der zu erfassenden Kompetenzen sowie die Beurteilungsmaßstäbe gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.

(4) Die Halbjahresnoten sowie die Bewertung der Betriebspraktika gemäß § 22 werden für jede Schülerin und jeden Schüler auf dem Halbjahreszeugnis ausgewiesen. Dabei sind die Niveaustufen für die Fächer, die leistungsdifferenziert unterrichtet wurden, anzugeben. Wurde ein Notenschutz nach § 15 Absatz 4 gewährt, sind Art und Umfang des Notenschutzes auszuweisen. Das Zeugnismuster gibt die Schulaufsichtsbehörde vor. Das betriebliche Zertifikat der Kompetenzerfassung nach Absatz 3 Satz 3 wird dem Zeugnis als Anlage beigefügt. Finden im Schulhalbjahr zwei Praktika statt, ist dem Zeugnis das Zertifikat aus dem Praktikum beizufügen, in dem die Präsentation der Betrieblichen Lernaufgabe erfolgte. Das schulische Zertifikat nach Absatz 3 Satz 2 kann dem Zeugnis als Anlage beigefügt werden; die Entscheidung trifft die Schulkonferenz.

**Berufsschulverordnung für das Land Berlin
(Berufsschulverordnung - BSV)
Vom 13. Februar 2007**

**§ 3
Unterricht und Stundentafeln**

(1) Unterrichtsumfang und Unterrichtsverteilung in den einzelnen Bildungsgängen richten sich nach den Stundentafeln (Anlage 5). Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband erteilt. Eine Teilung in Gruppen (Teilungsunterricht) ist möglich. Der Umfang des Teilungsunterrichts wird in den Stundentafeln ausgewiesen.

(2) Fremdsprache ist in der Regel Englisch. Sofern es schulorganisatorisch möglich ist, kann für Schülerinnen und Schüler ohne Englischkenntnisse Unterricht in einer anderen Fremdsprache zugelassen werden. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der betroffenen Schule.

**§ 20
Stundentafeln**

(1) Die Stundentafeln (Anlage 5.1.1 und 5.1.2) werden in berufsübergreifende Fächer und berufsbezogenen Unterricht gegliedert. Neben dem für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Pflichtunterricht können zur Stützung, Vertiefung und Erweiterung des Unterrichtsangebotes Wahlpflichtunterricht sowie Wahlunterricht (fakultativer Unterricht) angeboten werden (§ 14 Abs. 2 des Schulgesetzes).

(2) Zum berufsübergreifenden Unterricht gehören die allgemeinbildenden Fächer, insbesondere die Fächer Deutsch/Kommunikation, Wirtschafts- und Sozialkunde, Fremdsprache, Mathematik und Sport/Gesundheitsförderung.

(3) Für den berufsbezogenen Unterricht werden die Fächer, Lernfelder und Projekte des jeweils geltenden Rahmenlehrplans und dessen Zeitrichtwerte zugrunde gelegt. Lernfelder können zu Fächern gebündelt werden.

(4) Die Stundenverteilung in den einzelnen Ausbildungsberufen wird auf Vorschlag der jeweiligen Berufsschule durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung festgelegt.

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
für die Berufsfachschulen des Landes Berlin
(Berufsfachschulverordnung - APO-BFS)
Vom 14. Juli 2009**

§ 5

Aufnahmevoraussetzungen, Eignungstest

- (1) In eine Berufsfachschule im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 wird nur aufgenommen, wer die jeweiligen Aufnahmevoraussetzungen der Anlage 1 erfüllt.
- (2) Soweit ein Bildungsgang besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten im Sinne von § 30 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes voraussetzt, kann die Berufsfachschule eine Eignungsfeststellung in Form eines Eignungstests durchführen. Mit der Durchführung des Eignungstests beauftragt die Schulleiterin oder der Schulleiter sachkundige Lehrkräfte der jeweiligen Fachrichtung, denen auch die Aufgabenstellung und die Beurteilung obliegen. Für die Beurteilung der Leistungen sind die in § 58 Absatz 3 des Schulgesetzes vorgeschriebenen Noten zu verwenden. Der Eignungstest ist bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt hat.
- (3) Der Eignungstest gilt nur für den jeweiligen Aufnahmetermin. Wer den Eignungstest nicht bestanden hat oder aus Kapazitätsgründen trotz bestandenem Eignungstest nicht aufgenommen werden kann, kann den Test frühestens zum nächsten Aufnahmetermin erneut ablegen.

§ 6

Aufnahmeverfahren

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde die Bewerberinnen und Bewerber in die Berufsfachschule auf. Eine bedingte Aufnahme ist nicht zulässig.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber nichtdeutscher Herkunftssprache werden aufgenommen, wenn sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift so beherrschen, dass sie dem Unterricht folgen können; zur Feststellung der Sprachkenntnisse kann ein schriftlicher oder mündlicher Sprachtest durchgeführt werden.
- (3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der Regel jeweils zum Beginn eines Schuljahres aufgenommen. Den Bewerbungszeitraum legt die Schulaufsichtsbehörde fest. Bewerbungen, die nach Ablauf des Bewerbungszeitraumes eingegangen sind, können, soweit noch freie Ausbildungsplätze vorhanden sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt werden.

(4) Die Aufnahme in die Berufsfachschule ist schriftlich bei der Schule zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. das Zeugnis über die geforderte Schulbildung in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie,
2. ein tabellarischer Lebenslauf und zwei Lichtbilder neueren Datums,
3. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann, wo und mit welchem Ergebnis schon einmal eine Berufsfachschule besucht wurde sowie
4. bei Minderjährigen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Wurde das Zeugnis über die geforderte Schulbildung noch nicht erteilt, ist das letzte Halbjahreszeugnis in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie beizufügen. Das Abschlusszeugnis ist nach Erhalt unverzüglich nachzureichen. Soweit erforderlich, kann die Schule die Vorlage weiterer Bewerbungsunterlagen verlangen.

(5) Die Aufnahme in einen bereits laufenden Bildungsgang ist in der Regel nicht zulässig. Wer ein Abschlusszeugnis nach § 26 Absatz 1 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. September 2021 (GVBl. S. 1181) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erworben hat und den mittleren Schulabschluss besitzt, kann auf Antrag in die zweite Jahrgangsstufe eines einschlägigen mehrjährigen Bildungsgangs derselben Fachrichtung aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Bildungsgang trotz verkürzter Ausbildungsdauer erfolgreich abgeschlossen werden kann. Über Anträge nach Satz 2 entscheidet die aufnehmende Berufsfachschule im Einzelfall.

§ 17

Durchführung der fachpraktischen Ausbildung

(1) Praktika können unterrichtsbegleitend oder als Blockpraktikum ohne begleitenden Unterricht durchgeführt werden. Die fachpraktische Ausbildung findet in der Regel außerhalb der Schulferien statt. In Ausnahmefällen kann zur Durchführung des Praktikums auch die unterrichtsfreie Zeit genutzt werden. Die tägliche Beschäftigungszeit richtet sich nach den für die Praxisstelle geltenden Bestimmungen.

(2) Für die Anleitung und laufende Beratung der Schülerinnen und Schüler während der fachpraktischen Ausbildung wird von der Praxisstelle eine geeignete Fachkraft mit Berufserfahrung als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter bestimmt. Die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter ist für die Einhaltung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl.

I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149), in der jeweils geltenden Fassung, verantwortlich.

(3) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder eine andere von der Schule beauftragte Lehrkraft (Praxisberaterin/Praxisberater) hält Kontakt zur Praxisstelle und besucht die Schülerinnen und Schüler während der fachpraktischen Ausbildung (Praxisbesuche).

(4) Die Schülerinnen und Schüler fertigen am Ende des Praktikums einen Erfahrungsbericht über ihre fachpraktische Ausbildung. Die Anforderungen an Inhalt und Form des Erfahrungsberichts legt die Schule im Benehmen mit der Praxisstelle fest.

(5) Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung verpflichtet. Im Verhinderungsfalle haben sie der Praxisstelle und der Berufsfachschule unverzüglich die Gründe für das Fernbleiben mitzuteilen. Wer aus gesundheitlichen Gründen länger als drei Kalendertage fehlt, hat spätestens am vierten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ausweist.

(6) Ein Praktikum kann nur erfolgreich abgeschlossen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler mindestens 70 Prozent der vorgesehenen Praktikumszeit ableistet. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders begründeten Fällen möglich. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz im Benehmen mit der Praxisstelle.

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule
(APO - FOS)
Vom 17. Januar 2006**

§ 2

Ausbildungsformen, Ausbildungsdauer

(1) Es können Bildungsgänge in Vollzeitform und in Teilzeitform sowie Abendlehrgänge angeboten werden.

(2) Bildungsgänge in Vollzeitform können eingerichtet werden

1. als zweijährige Bildungsgänge (mit Praktikum) für Bewerberinnen und Bewerber mit mittlerem Schulabschluss,

2. als einjährige Bildungsgänge für Bewerberinnen und Bewerber mit mittlerem Schulabschluss und beruflicher Vorbildung,

3. als zweijährige Bildungsgänge für Bewerberinnen und Bewerber mit Berufsbildungsreife und beruflicher Vorbildung.

(3) Bildungsgänge in Teilzeitform (doppelt qualifizierende Bildungsgänge im Sinne von § 33 des Schulgesetzes) können eingerichtet werden

1. für Bewerberinnen und Bewerber mit Berufsbildungsreife, die in einer Berufsausbildung stehen,

2. für Bewerberinnen und Bewerber mit mittlerem Schulabschluss, die in einer Berufsausbildung stehen.

Der Bildungsgang gliedert sich in zwei Abschnitte. Abschnitt I dauert zwei Jahrgangsstufen. Abschnitt II setzt den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung voraus und dauert für die Bildungsgänge nach Satz 1 Nr. 1 eine Jahrgangsstufe, für die Bildungsgänge nach Satz 1 Nr. 2 ein Halbjahr.

(4) Für erwachsene Bewerberinnen und Bewerber können zweijährige Bildungsgänge zum nachträglichen Erwerb der Fachhochschulreife angeboten werden. Die Aufnahme setzt den mittleren Schulabschluss und eine berufliche Vorbildung voraus. Der Unterricht findet in der Regel abends statt (Abendlehrgänge).

§ 9

Auswahl nach Eignung

(1) Plätze, die nicht nach § 8 verteilt wurden, werden nach Eignung vergeben. Zur Feststellung der Rangfolge sind die bisherigen schulischen Leistungen heranzuziehen.

(2) Maßgebend für Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung ist die auf eine Dezimalstelle ohne Rundung errechnete Durchschnittsnote des Zeugnisses der Berufsschule, der Berufsfachschule oder der Fachschule oder die Gesamtprüfungsnote der Laufbahnprüfung. Bei gleicher Rangfolge wird die Durchschnittsnote des Zeugnisses, mit dem der als Zugangsvoraussetzung geforderte Schulabschluss nachgewiesen wird, zugrunde gelegt.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die anstelle einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen, wird für die Eignungsfeststellung die Durchschnittsnote des Zeugnisses, mit dem der als Zugangsvoraussetzung geforderte Schulabschluss nachgewiesen wird, zugrunde gelegt.

(4) Für die Bildungsgänge in Vollzeitform nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und für die Bildungsgänge in Teilzeitform nach § 2 Abs. 3 wird die Durchschnittsnote des Zeugnisses, mit dem der jeweils geforderte Schulabschluss nachgewiesen wird, zugrunde gelegt.

§ 54

Zulassung zur Prüfung

(1) Spätestens zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Abschlussprüfung. Die Entscheidung ist den Schülerinnen und Schülern schriftlich mitzuteilen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. in jeder Jahrgangsstufe in jedem Fach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,

2. im Verlauf der Ausbildung bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als zwei Fächern jeweils höchstens einmal keine Halbjahresnote erhalten hat,

3. alle Praktika erfolgreich abgeschlossen hat und

4. nicht mehr als drei mündliche Prüfungen benötigt, um die Abschlussprüfung zu bestehen,

wobei das Fach Sport/Gesundheitsförderung von den Bedingungen nach Nummer 1 und 2 ausgenommen ist, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 muss für Fächer, die im Verlauf des Bildungsganges in nur einem Schulhalbjahr unterrichtet werden, für die Zulassung eine Halbjahresnote nachgewiesen werden. Mündliche Prüfungen gemäß § 58 Absatz 4 Satz 2 sind in die Ermittlung der Anzahl der mündlichen Prüfungen nach Satz 1 Nummer 4 einzubeziehen.

(3) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet abweichend von Absatz 1 Satz 1 der Prüfungsausschuss darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der in der gesamten Ausbildung erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Prüfung erfolgreich abschließen wird und deshalb zur Prüfung zugelassen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren.

(4) Wird die Schülerin oder der Schüler nicht zugelassen, gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. Die Nichtzulassung und das Nichtbestehen sind den Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt zu geben. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei längeren Unterrichtsversäumnissen in der letzten Jahrgangsstufe, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag einmal eine Zurückstellung von der Prüfung gestatten. Der Antrag bedarf der Schriftform

und Begründung. In Fällen der Nichtzulassung und der Zurückstellung ist die letzte Jahrgangsstufe zu wiederholen. Alle Leistungen sind erneut zu erbringen.

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule
(APO - BOS)
Vom 6. März 2005**

§ 9

Auswahl nach Eignung

(1) Plätze, die nicht nach § 8 verteilt wurden, werden nach Eignung vergeben. Zur Feststellung der Rangfolge sind die bisherigen schulischen Leistungen heranzuziehen.

(2) Maßgebend für Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung ist die auf eine Dezimalstelle ohne Rundung errechnete Durchschnittsnote des Zeugnisses der Berufsschule, der Berufsfachschule oder der Fachschule oder die Gesamtprüfungsnote der Laufbahnprüfung. Bei gleicher Rangfolge wird die Durchschnittsnote des Zeugnisses, mit dem der mittlere Schulabschluss nachgewiesen wird, zugrunde gelegt.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die anstelle einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit nachweisen, wird für die Eignungsfeststellung die Durchschnittsnote des Zeugnisses, mit dem der mittlere Schulabschluss nachgewiesen wird, zugrunde gelegt.

(4) Die Plätze für Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife (§ 4 Abs. 4) werden nach der Durchschnittsnote des Zeugnisses der Fachhochschulreife vergeben.

**Berufsbildungsgesetz
(BBiG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020**

**§ 8
Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungsdauer**

- (1) Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und der Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungsdauer zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht wird.
- (2) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungsdauer verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung über die Verlängerung sind die Ausbildenden zu hören.
- (3) Für die Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungsdauer kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Empfehlungen beschließen.